Das Reichswirtschaftsgericht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftl. Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Robert Mosthaf
aus Holzgerlingen.

1938.

Druck der Fr. Bühlerschen Buchdruckerei / Inh. Dr. Otto Weise
Urach / Württbg.

Zum Druck genehmigt von der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Tübingen

Obmann: Professor Dr. Eisser
1. Berichterstatter: Professor Dr. Kern
2. „ Professor Dr. Kreller.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. Februar 1938.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549601_0091

Abkürzungen.

AGG. = Arbeitsgerichtsgesetz vom 10. 4. 1934.
DBG. = Deutsches Beamtengesetz vom 26. 1. 1937.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
DWZ. = Deutsche Wirtschaftszeitung.
EO. = Entschädigungsordnung.
Entw.Wttbg.VRO. = Entwurf eines Gesetzes mit Begründung zur Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
PrGS. = Preußische Gesetzessammlung.
PrLVG. = Preußisches Landesverwaltungsgesetz vom 30. 7. 1883.
RAnz. = Reichsanzeiger.
RAbgO. = Reichsabgabenordnung.
RDStO. = Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937.
RVG. = Reichsverwaltungsgericht.
RVGO. = Reichsverwaltungsgerichtsordnung.
RG. = Reichsgericht.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RV. = Reichsverfassung.
RVO. = Reichsversicherungsordnung.
RSG. = Reichsschiedsgericht.
RWG. = Reichswirtschaftsgericht.
SVO. = Sicherstellungsverordnung.
VA. = Verfahrensanordnung.
VO. = Verordnung.
VO.RWG. = Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. 5. 20.

Schrifttum.

Adami, Leitsätze des Reichsjuristenführers v. 14. 1. 1936 über die richterliche Unabhängigkeit (Jugend und Recht 1936 S. 38 ff.).

Aktenstücke zu den Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Nr. 2884. Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Beratung des Entwurfs einer VO. über das RWG. 1920.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstags, Nr. 38. Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung und das Verfahren der Behörde zur Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Kriegs und des Friedensschlusses (Entschädigungsordnung) 1921.

Anschütz, Verwaltungsgerichtsbarkeit (Hdwörterb. d. Kommunalwissenschaften IV. 1924. Erg.Bd. H—Z. 1927).

— Der Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. 8. 1919. 5. Aufl. 1926.

Apelt, Der neueste Gesetzentwurf über das Reichsverwaltungsgericht (Verwaltungsarchiv 1931. S. 137 ff.).

Baumbach, ZPO. mit GVG. 11. Aufl. 1936.

— Die Zukunft des RWG. (DJZ. 1924, S. 269).

Bulling, M. H., Das RWG., seine Funktioen und seine Stellung. Leipz. Diss. 1925.

Curtius, Ges. über das RWG. (JW. 1922, S. 664).

— Richtlinien für eine Reform des RWG. (JW. 1924, S. 162).

Dehlinger, Systematische Uebersicht über das Reichsgesetzblatt 1867—1935 und das geltende alte und neue Reichsrecht. 13. Aufl. 1936.

Dochow, Ist das RWG. ein Verwaltungsgericht? (JW. 1922, S. 696).

— Reichswirtschaftsrat und Reichswirtschaftsgericht (Wirtschaftsrecht (Abhandlungen und Gesetzgebung) Heft 1).

— Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege, Heft 4).

Dreist, Die Vergütung der Okkupationsleistungen (Wirtsch.R. und Wirtsch.Pflege, Heft 5).

Drechsler, Fritz, Die Schiedsgerichte des Reichsnährstands (JW. 1936, S. 1804 ff.).

Drews, Reichsverwaltungsgericht (DJZ. 1921, S. 86).

Eisenreich, Rud., Das RWG. (Leipz. Diss. 1923).

Emig, Kurt, Deutsche Justiz und Verwaltung (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 117). 1935.

Fischer, Rudolf, Nichtigkeit und Rechtskraft der Urteile sachlich unzuständiger Sondergerichte. Diss. 1927.

Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. 1928.

Freisler, Roland, Dringende Fragen der deutschen Strafgerichtsorganisation und des deutschen Strafverfahrens (Deutsches Strafrecht, 1936, Heft 9—10. N.F. 3. Bd.).

Friedrichs, Karl, Vereinfachung der Sondergerichtsbarkeit (JW. 1920, S. 894).

— Sondergerichte (Hdwörterb. d. RW. 2. Bd. 1928. Nachtrag 1931 7. Bd.).

— Verwaltungsrechtspflege 1920.

— Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung (DWZ. 1921, Nr. 8. S. 151).

— DWZ. 1921, S. 375 ff.

— Zulässigkeit des Rechtswegs (JR. 1927, S. 494).

Gaupp-Stein, Kommentar zur ZPO. 1. Bd. 15. Aufl. 1934.
Genzmer, Senatspr. Reichswirtschaftsgericht und Reichsverwaltungsgericht (Recht und Wirtschaft. 10. Jahrgang, Nr. 7).
Genzmer, Felix, Verwaltungsgerichtsbarkeit (Hdb. d. D. StaatsR. 2. Bd. S. 506 ff.).
Giese, Die Verfassung des Deutschen Reiches. 8. Aufl. 1931.
Gülland, Das Reichserbhofrecht. 1935.
Hamann, Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstands. 1936.
Handwörterbuch d. Rechtswissensch. Herausgeg. v. Stier-Somlo und A. Elster. 6. Bd. 1929.
Hatschek, Institutionen des Deutschen und Preuß. Verwaltungsrechts 2. Aufl. 1929.
Hedemann, Grundzüge des Wirtschaftsrechts. 1922.
— Reichsgericht und Wirtschaftsrecht. 1929.
Heilfron, Das Kriegsschädenfeststellungsgesetz (JW. 1916, S. 1156 ff.)
— JW. 1921, S. 188.
Heidrich, E. G., Die rechtliche Stellung des RWG. Münster Diss. 1923.
Herrmann, Vom Wesen des öffentlichen Rechts. 1931.
Hertel, Das RWG. (Recht und Wirtschaft. 1921 10. Jahrgang. Nr. 7. S. 145 ff.).
Hofacker, Der Einzelne und die Gesamtheit. 1930.
— Ordentl. Rechtsweg und Verwaltungsrechtsweg (Arch. f. Ziv. Praxis Bd. 118, S. 281 ff.).
Huber, E. R., Das Deutsche Reich als Wirtschaftsstaat. 1931.
— Wirtschaftsverwaltungsrecht. 1932.
— Rechtsformen der wirtschaftl. Selbstverwaltung (Verwaltungsarchiv 1932, S. 301 ff.).
Jahrbuch f. nat.soz. Wirtsch. Herausgeber: Dr. O. Mönckmeier. 1935.
Jerusalem, Die Staatsgerichtsbarkeit. 1930.
Kern, E., Ausnahmegerichte (Recht und Staat. Heft 27. 1924).
— Der gesetzliche Richter 1927.
— Die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet der Rechtspfl. (Hdb. d. D. StaatsR. § 31. 1. Bd.).
— Rechtspflege: Grundsätzl. u. Uebersicht (§ 95 Hdb. d. D. StaatsR.).
— Die Grundgedanken des neuen Gerichtsverfassungsrechts. 1936.
— Die ordentl. Gerichtsbarkeit u. d. Sondergerichtsbarkeit (§ 96 Hdb. d. D. StaatsR.).
Klinger, Die Zuständigkeitsgebiete des RWG. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege. Heft 4. 1921. Arch. f. öffentl. Recht. 1923. N.F. S. 377).
— Das Verfahren vor dem RWG. (JW. 1922, S. 670).
— Die Entschädigung der infolge des Krieges im Ausland geschädigten Deutschen (Wirtsch.R. u. Wirtsch.Pfl. Heft 3. S. 47 ff.).
v. Köhler, Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts. 1. Aufl. 1935.
Köllreutter, Hdwörterbuch d. Rechtswissenschaft. 4. Bd. S. 265 ff.
Köppel, Rechtsschutz vor dem RWG. (DWZ. 1921, Nr. 6, S. 107).
— JW. 1921, S. 311.
Lassar, Das Reichsverwaltungsgericht. 1930.
— Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- und Finanzrecht. 1921.
Lehmann, Heinr., Die Sicherstellung von Kriegsbedarf und das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf (Recht und Wirtschaft 1915, S. 234 ff.).
Lehmann, Julius, Das Reichsausgleichsgesetz. 1920.

Lindeck, Zur Frage der Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der nach § 14 Nr. 1 GVG. als besondere Gerichte zugelassenen Rheinschifffahrtsgerichte (JW. 1928, S. 1713).

Löwenthal-Krailsheimer, Die VO. über das RWG. v. 21 5. 1920

Lucas, Präs., Das RWG. (DJZ. 1920, S. 671 ff.).
— Das RWG. und seine Stellung im Aufbau der Gerichtsbarkeit (JW. 1922, S. 1665).
— Das RWG. und das öffentliche Wirtschaftsrecht (JW. 1922, S. 53 ff., S. 662).

Mayer, O., Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1. 3. Aufl. 1924.

Marquardt, Der rechtliche Charakter des RWG. (JW. 1923, S. 225).

Maunz, R., Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts. 1934.
— Neues Rechtsdenken in der Verwaltung (Deutsche Verwaltung. 1935, S. 65).

Müller-Wiedersum, Kommentar zur VORWG. 1920.

Mathuse, H. Chr., Justiz und Verwaltung. Freibg. Diss. 1934.

Meister, Das kommende Reichsverwaltungsgericht. (DJZ. 1930, S. 1425).
— Der Gesetzentwurf über das RVG. (DJZ. 1926, S. 475).

Meissner-Kaisenberg, Das Staatsrecht des 3. Reiches. 1935.

Mende, H., Die richterlichen und die ihnen gleichgestellten Beamten (Hdb. d. D. StaatsR. 2. Bd. S. 77 ff.).

Merkel, In: Recht des Reichsnährstands. 1935, S. 145.

Münch, Kurt, Wirtschaftliche Selbstverwaltung. 1935.

Nadler-Wittland, Beamtenrechtliche Gesetze. Systematisch zusammengestellt von . . . . 1937.

Nipperdey, Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag. 1920.

Oertmann, Das Schiedsgericht für die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge (JW. 1915, S. 1519 ff.).

Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht. 1933 u. ff.

Reuß, H., Das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Recht Preußens. 1937.

Rottmann, Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1931.

v. Sarwey, Das öffentl. Recht und die Verwaltungsrechtspflege. 1880.

Seuffert-Walsmann, Kommentar zur ZPO. I. Band. 12. Aufl. 1932.

Sommer, Das Werden des Reichsverwaltungsrechts (Deutsche Verwaltungsbl. 1934, S. 102.

Sydow-Busch, ZPO. 1. und 2. Bd., 21. Aufl. 1935.

Schätzel, Der bürgerliche Rechtsstreit (Festschrift f. Pappenheim. 1931).

Schelcher, W., Justiz und Verwaltung. 1919.
— Die Haftung des Staates für Eingriffe in Privatrechte (Fischers Zeitschrift f. Praxis und Gesetzgebung d. Verwaltung. Bd. 52, Heft 1—4, 1921).

Schlegelberger, Kriegsbuch 1915—1918.
— Deutsches Uebergangsrecht 1920/21.

Schlegelberger-Hoche, Das Recht der Neuzeit.

Scholz, Franz, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im 3. Reich nebst Entwurf einer Reichsverw.Ger.Ordnung. 1936.

Schreiner, JW. 1922, S. 673 ff. DWZ. 1921, S. 442.

Spohr, Wirtschaftsrecht (Beck'sche Gesetzessammlung).

Stein-Jonas, ZPO. 1934.

Stein, Fr., JW. 1921, S. 1183.
— Grundriß des Zivilprozeßrechts. 1927.
Stuckart, Nationalsozial. Staat und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Deutsche Verw. 1935, S. 161).
Stumm, Emil, Verfassung und Verfahren des Kartellgerichts. Diss. 1932.
Thoma, Die Funktionen der Staatsgewalt (§ 71 Hdb. d. D. StaatsR.).
Verwaltungsordnung für Württemberg, Entwurf eines Gesetzes mit Begründung. 1931.
Waldecker, L., Die Kriegsenteignung d. BundesratsVO. v. 24. 6. 1915, ein Auftakt zu kommenden Dingen. 1919.
— Die Abgeltung von Ansprüchen an das Reich. 1921.
— Vom RWG. (JW. 1922, S. 664).
— RWG. (JW. 1922, S. 1426 ff. mit Anm. von Görres).
— Das RWG. Die Schließung einer Lücke in der Rechtsschutzorganisation d. öffentl. Rechts (DWZ. 1920, S. 327 ff.).
— DWZ. 1922, S. 91 ff.
— 10 Jahre RWG. (Verwaltungsrechtl. Abhandlungen. Festgabe zur Feier d. 50jährigen Bestehens d. Preuß. OVG. Herausg. v. H. Triepel. 1925).
Walz, Ist das RWG. ein Verwaltungsgericht? (DWZ. 1921, S. 1).
Walz, G. A., Vom Wesen des öffentl. Rechts. 1928.
Weisbart, Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung. (DWZ. 1921, S. 151 ff.).
Wachsmann, Werden und Wachsen des RWG. (JW. 1922, S. 696).
Wiedersum, Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Verwaltung (WirtschaftsR. u. Wirtsch.Pfl., Heft 4).
— Fehlende Rechtssicherheit auf dem Gebiete des öffentl. Reichsrechts (JW. 1922, S. 666).
Wiedersum-Degner-Hertel-Klinger, Entschädigungsfragen vor dem RWG. (Wirtsch.R. und Wirtsch.Pfl., Heft 3).
Wiedersum, Die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen und die Entschädigung der deutschen Eigentümer (Wirtsch.R. und Wirtsch.Pfl. Heft 3).
Wilke, M., Wirtschaftsgerichte (Festgabe f. M. Fuchs. 1926).
Wirtschaftlich bemerkenswerte Entscheidungen des RWG. (DWZ. 1926, S. 462).
Wittland, Dr. H., Reichsdienststrafordnung. Erläutert von . . . 1937.
— Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (JW. 1937, S. 345 ff.).
Zweigert, Die Auflösung fiskalischer Kriegsverträge (DWZ. 1921, S. 127 ff., S. 161 ff.).

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Einleitung 1

Erster Hauptteil.

Aufbau des Reichswirtschaftsgerichts.

A. Geschichtlicher Ueberblick.

§ 1. Der Ursprung des Reichswirtschaftsgerichts 3
§ 2. Entstehung und Entwicklung des RWG. 5
§ 3. Entwicklung des RWG. in der Nachkriegszeit 8

B. Zuständigkeit des RWG.

§ 4. Die Zuständigkeit kraft gesetzlicher Bestimmung 12
§ 5. Die Zuständigkeit kraft Vereinbarung 21

C. Verfassung des RWG.

§ 6. Die Richter des RWG. 24
§ 7. Die Spruchkörper des RWG. 32

D. Verfahren vor dem RWG.

§ 8. Allgemeines 37
§ 9. Das Verfahren 38
§ 10. Die das Verfahren beherrschenden Grundsätze 48

Zweiter Hauptteil.

Rechtsnatur des Reichswirtschaftsgerichts.

A. Die Funktionen des RWG.

§ 11. Die drei Funktionen der staatlichen Gewalt 53
§ 12. Die Funktionen des RWG. 56

B. Die verwaltungsgerichtliche Natur des RWG.

§ 13. Allgemeines 66
§ 14. Die Rechtsnatur der vom RWG. zu entscheidenden Streitigkeiten . . . 69

C. Das RWG. ein Sondergericht der Verwaltung.

§ 15. Das RWG. ist ein Sonderverwaltungsgericht des Reichs 77
§ 16. Das RWG. und Art. 105 RV. 1919 80
§ 17. Die Stellung des RWG. innerhalb des Behördenaufbaues 87
§ 18. Ueberblick über das Schrifttum zum RWG. 88

Dritter Hauptteil.

Rückschau und Ausblick.

§ 19. Gedanken und Versuche zur Reform des RWG. 95
§ 20. Die Zukunft des RWG. 101

Anhang 108

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit einer Behörde, die seit einer Reihe von Jahren den Höhepunkt ihrer Bedeutung überschritten hat und deshalb in weiten Kreisen auch nahezu in Vergessenheit geraten ist. Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Maßnahmen des Staates, die sich für den restlosen Einsatz der gesamten wirtschaftlichen Kräfte im Weltkrieg als notwendig erwiesen, errichtet, sollte das RWG. ursprünglich auch mit Beendigung des Krieges, jedenfalls aber nach der Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft wieder aufgehoben werden. Wider Erwarten hat es aber mehrere Jahre nach Kriegsende sogar seinen größten Umfang angenommen, da die wirtschaftlichen Folgen des Weltkriegs sich noch weit in die Nachkriegszeit hinein erstreckten, ja, erst in den Nachkriegsjahren zur größten Wirkung kamen. Dementsprechend wuchsen die Zuständigkeiten des RWG. außerordentlich stark an, vor allem während der Zeit der öffentlichen Planwirtschaft.[1]. Aber auch nach Abschluß dieser Periode ungefähr im Jahre 1921 setzte sich diese Entwicklung noch einige Jahre fort, wenn auch infolge der allmählich wiedergekehrten freien Wirtschaftsgestaltung nicht mehr in dem bisherigen Maße. Andererseits besaß die wirtschaftliche Betätigung des Staates in Form einer staatlichen Wirtschaftsverwaltung[2] auch jetzt noch einen erheblichen Umfang (z. B. auf dem Gebiet der Verkehrswirtschaft, Devisenbewirtschaftung, der Aus- und Einfuhr), so daß die zuständigen Stellen sich nicht zu einer Auflösung des RWG. entschließen konnten trotz mannigfacher dahingehender Bestrebungen. In den Aufbau der neuen nationalsozialistischen Wirtschaft wurde jedoch das RWG. nicht eingeschaltet. Sofern ihm in den letzten Jahren neue Zuständigkeiten zugewiesen wurden, waren es solche, die nicht typisch sind für die neue Gestaltung der Wirtschaft, abgesehen davon, daß diese Zuweisungen nur vorläufig zu sein scheinen, nämlich „bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts". Im Rahmen des Vierjahresplanes, der der heutigen Wirtschaft das Gepräge gibt, wurde jedenfalls dem RWG. keine Aufgabe zugewiesen. So auffallend diese Tatsache auf den ersten Blick ist, da doch das RWG. ebenfalls im Zeichen einer Einschränkung der freien Wirtschaft ins Leben gerufen wurde, so begreiflich ist sie für den, der sich bewußt ist, daß wir am Anfang einer vollständig neuen Wirtschaftsverfassung stehen. Heute schränkt der Staat nicht nur die unabhängige, nur auf den persönlichen Erwerb

---

[1] Vergl. Münch, Wirtschaftl. Selbstverw. S. 42.
[2] Vergl. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht.

gerichtete Wirtschaft ein durch Einzelmaßnahmen wie im Weltkrieg, sondern er übernimmt die grundsätzliche Gestaltung oder die Führung der Wirtschaft.[3] Welches unter diesen Umständen das Schicksal des RWG. sein wird, läßt sich noch nicht absehen. Nur das eine läßt sich feststellen: Die Entwicklung des RWG. ist auch heute noch im Fluß, wie dies seit seiner Errichtung im Jahre 1915 (als Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf) beinahe ununterbrochen der Fall war; allerdings dürfte das RWG. in das Endstadium seiner Entwicklung eingetreten sein.

Aus dieser Tatsache ergibt sich auch der praktische und wissenschaftliche Zweck dieser Arbeit. Die in absehbarer Zeit zu entscheidende Frage, ob das RWG. in seiner jetzigen Form und mit seinen jetzigen Aufgaben als (besonderes) Verwaltungsgericht für bestimmte Rechtsstreitigkeiten wirtschaftlicher Natur beibehalten und dabei in den beiden genannten Beziehungen nur einer mehr oder weniger großen Veränderung unterzogen, ob es in die neue Wirtschaftsverfassung eingebaut werden, oder ob es völlig verschwinden soll, läßt sich nur beantworten, wenn über die Stellung des RWG. im Wandel der Jahre Klarheit vorhanden ist. Diese zu schaffen, ist daher der praktische Zweck der Arbeit. Der wissenschaftliche Zweck besteht darin, einen Beitrag zu leisten für das deutsche Gerichtsverfassungsrecht. Bekanntlich hat das GVG. vom Jahre 1877 das Gerichtsverfassungsrecht nicht erschöpfend geregelt. Es sind im Laufe der Jahre, ausschließlich praktischen Bedürfnissen zufolge, zahlreiche gerichtliche Behörden entstanden, die nicht ohne weiteres in den vom GVG. aufgestellten Rahmen hineinpassen. Ein solches Gericht haben wir auch im RWG. vor uns. Die Kenntnis des Gerichtsverfassungsrechts verlangt daher auch eine Betrachtung des RWG. Damit hat jedoch die wissenschaftliche Aufgabe zugleich auch wieder eine praktische Seite insofern, als für die schon im Gang befindliche Neugestaltung des Gerichtsverfassungsrechts[4] eine Kenntnis auch solcher gerichtlicher Erscheinungsformen von Wert, ja unerläßlich ist, die in gewisser Hinsicht von den im GVG. geregelten Gerichten abweichen.

Die beiden erwähnten Gesichtspunkte bestimmen daher Inhalt und Umfang der Arbeit.

---

[3] Vergl. Münch, Wirtschaftliche Selbstverw. S. 123; Mönckmeier, Jahrbuch für national.sozial. Wirtschaft. 1935. 1936.

[4] Kern, Die Grundgedanken d. neuen Gerichtsverfassungsrechts. 1936.

Erster Hauptteil.

Aufbau des Reichswirtschaftsgerichts.

A. Geschichtlicher Ueberblick.

§ 1.

Der Ursprung des Reichswirtschaftsgerichts.

Das RWG. verdankt seine Entstehung den wirtschaftlichen Anforderungen des Weltkriegs. Seine Errichtung entsprang der Erkenntnis, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines kriegführenden Volkes von ausschlaggebender Bedeutung für den Ausgang des Krieges ist. Infolgedessen mußte der Staat in wirtschaftlichen Dingen ein gewichtiges Wort mitsprechen. Damit aber hatte man schon lange vor Ausbruch des Weltkrieges gerechnet und für die Anordnung der im Krieg erforderlichen wirtschaftlichen Maßnahmen — man dachte allerdings nur an Beschlagnahmen und Enteignungen — gewisse rechtliche Grundlagen geschaffen. Sie bestanden in dem Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (PrGS. S. 451), dessen Bestimmungen bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gelten sollten, in dem die dem Kaiser in Art. 168 RV. 1871 (RGBl. S. 63) gegebene Befugnis, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht war, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand zu erklären, näher geregelt werden sollte. Eine weitere gesetzl. Handhabe zu sogen. staatlichen Eingriffen [1] bot das Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. 6. 1873 (RGBl. S. 129) und die Ausf.-VO. dazu v. 1. 4. 1876 (RGBl. S. 137).

Durch das Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand war im wesentlichen folgende Regelung getroffen: Nach § 4 ging mit der Erklärung des Belagerungszustandes die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber über. Diese konnten außerdem gem. § 9 b unter Strafandrohung im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verordnungen erlassen, die auch, wenn es die militärischen Bedürfnisse erforderten, „Eingriffe" jeder Art in das Privateigentum zum Gegenstand haben durften. Was die eventl. Entschädigung für derartige „Eingriffe" anbetrifft, so sagte das Gesetz hierüber nichts, so daß eine diesbezügliche Forderung deshalb für unzulässig erklärt werden konte; wenn auch die Vorschriften über die Beamtenhaftung u. U. Platz greifen konnten, so war doch hieraus nicht viel zu erhoffen.

---

[1] „Eingriff" in die Wirtschaft ist ein Begriff des liberal-rechtsstaatlichen Denkens, für den nach heutiger Rechtsauffassung kein Platz mehr ist; vergl. 3. Hauptteil.

Das Kriegsleistungsgesetz v. 13. 6. 1873 nebst Ausf.VO. vom 1. 4. 1876 ergänzte diese Befugnisse des Staates insofern, als nach ihm auch die Zivilbehörden Anordnungen über die wirtschaftlichen Verpflichtungen der Angehörigen des Bundesgebiets treffen konnten. Auch wurden durch dieses Gesetz die den Organen der Reichsmilitärverwaltung beigelegten Befugnisse den entsprechenden Stellen der Kaiserlichen Marine zuerkannt. Das Gesetz enthielt Vorschriften über die Kriegsleistungen der Gemeinden (§ 3), Vorschriften über Landlieferungen (z. B. Vieh, Brot, Hafer usw.; § 16), besondere Bestimmungen für die Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen (§ 23), für die Beschaffung der Mobilmachungspferde (§ 25) und für die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen (§ 28). Aber konnte schon der einzelne Bürger in den meisten Fällen nur auf dem Umweg über die Gemeinden belangt werden (§§ 3, 6), so sollten auch gem. § 2 die Leistungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als ihre Beschaffung nicht anderweitig, z. B. durch freien Ankauf, besorgt werden konnte; und nach § 16 konnten die Landlieferungen durch Beschluß des Bundesrats nur angeordnet werden, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen war. Ueberdies waren durch § 3 Ziff. 1—5 die einzelnen zu leistenden Gegenstände genau bestimmt, wobei nur ausnahmsweise, wenn das militärische Interesse es erforderte, eine Verpflichtung zur Leistung sonstiger Dienste und Gegenstände bestand (§ 3 Ziff. 6).

Für die erbrachten Leistungen war eine Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren (§ 2 Abs. 2), und zwar den Gemeinden, die dann den betroffenen Gemeindemitgliedern Ersatz zu leisten hatten. Die Festsetzung der Vergütung erfolgte durch vom Bundesrat bestimmte Verwaltungsbehörden auf Grund sachverständiger Schätzung unter Einhaltung gewisser Förmlichkeiten (§ 33), wozu eine besondere Kommission eingesetzt wurde, bestehend aus einem Kommissar der beteiligten Landesregierung als Verhandlungsleiter, einem Offizier, einem Militärbeamten und mindestens 2 Sachverständigen (vgl. Ausf.VO. zu § 33). Bei der Auswahl der Sachverständigen hatten die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken (§ 33 Abs. 3). Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen konnten durch die Gemeinde, nicht durch den betroffenen Bürger, bei der Landeszentralbehörde eingelegt werden. Gegen deren Entscheidung war die Berufung an den Reichskanzler zulässig (vgl. Ausf.VO. zu §§ 20 bis 22).

Mit der gesetzlichen Festlegung einer Möglichkeit, staatlicherseits in die Wirtschaft und damit nach liberaler Auffassung in die Interessen des einzelnen Bürgers „einzugreifen", trat also

auch die Frage des Schadensausgleichs auf. An die Stelle der in den beiden erwähnten Gesetzen hiefür vorgesehenen Regelung sollte nun für die im Weltkrieg erforderlichen „Eingriffe" das Verfahren vor dem RWG. treten.

§ 2.

Entstehung und Entwicklung des RWG. während des Krieges.

Bei den oben angeführten Bestimmungen ließ es der Gesetzgeber der Vorkriegszeit bewenden. Aber es zeigte sich schon bald nach Kriegsausbruch, daß damit einerseits den wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Kriegführung, andererseits einem vom Standpunkt des damaligen liberalen staatsrechtlichen Denkens aus notwendigen Rechtsschutz nicht in genügendem Maße Rechnung getragen war. Der Weltkrieg erforderte von Anfang an äußerste Zusammenfassung und Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte des ganzen Volkes. Die wirtschaftliche Blockade hatte eine empfindliche Knappheit an allen für die Kriegführung erforderlichen Rohstoffen nebst den daraus herzustellenden Fertigwaren zur Folge und — bei der damaligen Wirtschaftsverfassung, die zu Spekulation und Wucher reichlich Gelegenheit bot — eine zwangsläufige Preissteigerung bei diesen Gegenständen. Im Frühjahr 1915 hielt man zwecks Verwertung der sogenannten Hausmetalle, vor allem Kupfer und Messing, erneut starke Eingriffe in das Privateigentum für unumgänglich. Den schon lange bestehenden rechtlichen Bedenken gegen derartige Maßnahmen und dem Wunsch, ein elastisches, der Kriegsrohstofforganisation angepaßtes Verfahren zu besitzen, sollten nun durch eine gesetzliche Regelung Rechnung getragen werden. So kam es zu der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), die der Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) erließ.[2] Nach der amtlichen Begründung verfolgte die Sicherstellungsverordnung 3 Ziele:[3]

[2] Die Sicherstellungsverordnung erfuhr mehrfach Ergänzungen und Abänderungen, die jedoch ohne grundlegende Bedeutung waren: So durch die Bekanntmachung vom 9. 10. 1915 (RGBl. S. 645), VO. vom 25. 11. 1915 (RGBl. S. 778), vom 14. 9. 1916 (RGBl. S. 1019), v. 4. 4. 1917 (RGBl. S. 316), Ausf.VO. zur SicherstellgsVO. v. 18. 1. 1917 (RGBl. S. 67); neue Bekanntmachung der SicherstellgsVO. v. 26. 4. 1917 (RGBl. S. 317 ff.) mit Aenderung durch Bekanntmachg. v. 17. 1. 1918 (RGBl. S. 37). Die Bekanntmachung über das Inkraftbleiben kriegswirtschaftlicher Bestimmungen nach der Beendigung des Krieges v. 22. 12. 1919 (RGBl. S. 2138) bestimmte, daß die SicherstellgsVO. und die auf Grund dieser VO. getroffenen allgemeinen oder Einzelanordnungen auch nach Beendigung des Krieges bis auf weiteres in Kraft bleiben.

[3] Vgl. Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch I, S. 925 ff.

1. Es sollte den Mängeln des Kriegsleistungsgesetzes durch eine beschleunigte und einfache Sicherstellung des militärischen Bedarfs und den Mängeln des Gesetzes über den Belagerungszustand durch Uebertragung der erweiterten Befugnisse auch auf die Zentralstellen der Kriegsverwaltung, die einzelnen Kriegsministerien und das Reichsmarineamt abgeholfen und eine rechtlich einwandfreie Grundlage für die staatlichen Maßnahmen geschaffen werden.

2. Bei der Vergütung der enteigneten Gegenstände sollte ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Gesamtheit und denjenigen der betroffenen Privatpersonen gefunden werden.

3. In allen grundsätzlichen Fragen der Warenbewertung sollte eine einheitliche Rechtsprechung für das ganze Reich gesichert werden.

Diese Bekanntmachung stellt in ihrem § 2 die erste gesetzliche Grundlage des heutigen RWG. dar. Er lautet:

> „Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Friedenspreises zuzüglich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns durch ein Schiedsgericht entgültig festgesetzt."

An Stelle von Verwaltungsbehörden des Kriegsleistungsgesetzes ist also für die Festsetzung der Vergütungen ein sogen. Schiedsgericht getreten. Seine Verfassung ist durch § 3 Sicherstellgs.VO., sein Verfahren durch die Anordnung für das Verfahren vor dem Reichschiedsgericht für Kriegsbedarf v. 22. Juli 1915 (RGBl. S. 469), abgeändert durch die Bekanntmachung vom 14. Sept. 1916 (RGBl. S. 1021) geregelt. Hiernach wird die Spruchtätigkeit, die von keiner Verwaltungsstelle nachgeprüft werden kann, ausgeübt durch einen zur Ausübung des Richteramtes befähigten, ständig dem Gericht angehörenden Vorsitzenden und 4 sachverständige für den Einzelfall ausgewählte Laien (§ 3 SVO.). Das Verfahren ist ein außerordentlich freies und elastisches. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen (vgl. § 9 Abs. 2 VA.) und ist nicht an Anträge, Gutachten, Beweisregeln oder an das Vorbringen der Parteien gebunden (vgl. § 12 VA.). Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, wobei auch ohne Anwesenheit der Parteien verhandelt und Entscheidungen getroffen werden können (vgl. § 6 VA.), die unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens ergehen (vgl. § 8 VA.). § 13 VA. gibt dem Gericht sogar die Befugnis, in den ihm geeignet erscheinenden Fällen ohne weitere Erhebungen auf Grund seiner Geschäftserfahrung zu entscheiden. Entsprechend dem freien Verfahren spielt auch das freie Ermessen eine ausschlag-

gebende Rolle. Die Entscheidung erfolgt im Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung (vgl. § 5 VA.).

Diese kurzen Bemerkungen mögen genügen, um sich bei der Besprechung der Verfassung und des Verfahrens des RWG. an sie zu erinnern und dabei das Reichsschiedsgericht ohne weiteres als den Vorläufer des RWG. erkennen zu können. Eine Feststellung, die für die Entwicklung des Reichsschiedsgerichts bezw. RWG. von Bedeutung ist, muß hier noch getroffen werden: In den amtlichen, das Reichsschiedsgericht betreffenden Aeußerungen fällt auf, daß sie jeder Bemerkung über das Bedürfnis eines Rechtsschutzes des betroffenen Bürgers entbehren.[4] Trotzdem wird man sagen können, daß auch der Gedanke, eine rechtsschutzgewährende Stelle zu schaffen, bei der Errichtung des Reichsschiedsgerichts mitgesprochen hat.[5] Denn tatsächlich war auch durch die Errichtung des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf eine Stelle geschaffen worden, die Rechtsschutz gewährte, wenn sie auch den Anforderungen des liberalen Rechtsstaates noch nicht vollkommen genügte (ihre Tätigkeit bestand ja nur in der Festsetzung der Uebernahmepreise, ohne sich mit den Eingriffen als solchen zu befassen). Aber der Ausgangspunkt für die künftige Entwicklung des Reichsschiedsgerichts war gegeben, und zahlreiche spätere Reformversuche hatten das Ziel, das Reichsschiedsgericht bzw. RWG. zu einer Rechtsschutzinstanz gegen Eingriffe der Verwaltung auszubauen.[6] Die Aufgabe des Reichschiedsgerichts sah man also immer weniger mit den Augen des Verwaltungsmannes, sondern in zunehmendem Maße mit den Augen des Rechtsschutz suchenden Bürgers, während anfänglich das Verwaltungsinteresse den Rechtschutzgedanken überwogen hatte.[7]

Diese Entwicklung war bedingt durch die in ungeahntem Maße zunehmende Verwaltungstätigkeit des Staates auf wirtschaftlichem Gebiet, so daß man geradezu von einer öffentlichen Wirtschaftsführung sprechen konnte. Für die Festsetzung der Vergütung waren teils reine Verwaltungsbehörden, teils besondere Schiedsgerichte zuständig. Vor allem aber wurde zur Herstellung eines Ausgleichs das Reichsschiedsgericht herangezogen. Auch hatte dieses Streitigkeiten zu entscheiden, die infolge

---

[4] Vgl. JW. 1922, S. 1665, Vortrag des Präsidenten Lucas.

[5] Vgl. Waldecker, 10 Jahre RWG., S. 226, 228.

[6] Vgl. § 19 der Arbeit.

[7] Vgl. Köppel, DWZ. 1921, S. 107: „Soweit auf wirtschaftl. Gebiet gegenwärtig überhaupt ein Rechtsschutz gewährt wird, ist er, in der Hauptsache wenigstens, dem RWG. übertragen." Vgl. Waldecker, DWZ. 1920, S. 327 ff.: „Es läßt sich jedoch beobachten, daß der Rechtsschutzgedanke mit der Zeit mehr und mehr in den Vordergrund gerückt ist."

der Inanspruchnahme von Waren durch eine Behörde oder eine andere mit kriegswirtschaftlichen Aufgaben betraute Stelle entstanden, z. B. über Eigentumsübergang, Lieferung und Aufbewahrung von Waren. Die Auflösung der in der VO. v. 16. 12. 1916 (RGBl. S. 1396) bezeichneten Verträge wurde ihm ebenfalls übertragen. So erstreckte sich die Tätigkeit des Reichsschiedsgerichts allmählich auf die gesamte Kriegswirtschaft.[8] Deshalb wurde durch Anordnung des Reichskanzlers v. 12. 12. 1916 (Regierungsanzeiger Nr. 293) die Bezeichnung „Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf" in „Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft" abgeändert, woraus hervorgeht, daß schon damals dieses Gericht aus der Menge der anderen Stellen herausragte, die die Kriegswirtschaft zur Entstehung brachte. Dies waren z. B. Mieteinigungsämter (VO. v. 15. 12. 1914 (RGBl. S. 511)), Schiedsgerichte für Streitigkeiten über Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge (Bekanntmachung v. 11. 11. 1915 (RGBl. S. 758) und Verfahrensanordnung v. 15. 11. 1915 (RGBl. S. 769)), das Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Reichsgetreidestelle und den Kommunalverbänden über die Lieferung von Getreide (§ 36 Abs. 2 der Bekmachg. v. 28. 6. 1915 (RGBl. S. 336)), die Schiedsgerichte zur Feststellung des Preises von Web-, Wirk- und Strickwaren während des Krieges (Bekanntmachung v. 30. 3. 1916 (RGBl. S. 224) und Ausf.Bestimmungen v. 30. 3. 1916 (RGBl. S. 216)), die Preisstelle für metallische Produkte (VO. v. 26. 8. 1916 (RGBl. S. 963)).

§ 3.

Entwicklung des RWG. in der Nachkriegszeit.

Die dem Bundesrat in dem Gesetz v. 4. August 1914 erteilte Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., auf der ja auch die SicherstellungsVO. v. 24. Juni 1915 beruhte, war nur für den Fall kriegerischer Ereignisse vorgesehen. Daraus geht hervor, daß nach Beendigung des Krieges auch das Reichsschiedsgericht an sich hinfällig geworden war. Statt seiner Aufhebung trat jedoch sein Ausbau und eine starke Erweiterung seiner Zuständigkeiten ein. Die Umstellung der Kriegswirtschaft auf den Friedenszustand konnte nur erreicht und die Lasten des Waffenstillstandsabkommens und des Versailler Diktates auch nur einigermaßen getragen werden, wenn dem Staat die Eingriffsmöglichkeiten in das private Gebiet erhalten blieben, die zudem im Sinne der durch den Umsturz sehr einflußreich gewordenen sozialistischen Wirtschaftsauffassung lagen. Die meisten mit der

[8] Vgl. für die Zuständigkeiten des RWG. § 4 der Arbeit.

Uebergangswirtschaft zusammenhängenden Fragen und Streitigkeiten wurden dem Reichsschiedsgericht zugewiesen, das dadurch noch mehr aus den anderen oben erwähnten Einrichtungen, die an die Stelle der ordentlichen Gerichte getreten waren, herausgehoben wurde. Dem RWG. lag nun die Regelung und Ueberwachung ganzer Wirtschaftsgebiete ob. Dieser Tatsache wurde dadurch Rechnung getragen, daß das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft durch Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums vom 20. 5. 1919 (RGBl. S. 469) die Bezeichnung „Reichswirtschaftsgericht" erhielt.

Aber die Aenderung des Namens allein wurde der erhöhten Bedeutung und den neuen Aufgaben des RWG. nicht gerecht. Dem RWG. eine neue rechtliche Grundlage zu geben, seine Verfassung und sein Verfahren, deren Vorschriften in einer großen Zahl von Gesetzen und Verordnungen zerstreut und zudem ausschließlich für die Festsetzung des Uebernahmepreises für enteignete Gegenstände des Kriegsbedarfs erlassen worden waren, einheitlich zu regeln, erwies sich als unumgänglich. So wurde die VO. über das Reichswirtschaftsgericht v. 21. 5. 1920 (RGBl. S. 1167) auf dem Weg der vereinfachten Gesetzgebung nach Maßgabe des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft v. 17. 4. 1919 (RGBl. S. 394) [9, 10] erlassen und am 14. 6. 1920 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, nachdem der Entwurf der VO. in den Sitzungen des Reichsrats v. 14. und 15. 4. 1920 sowie v. 6. 5. 1920 [11] und in der Sitzung des Ausschusses für Volkswirtschaft der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung v. 20. 4. 1920 beraten worden war. [12] Die VO. betr. die Begründung der Zuständigkeit des RWG. durch Vereinbarung war schon am 18. 2. 1920 vorausgegangen [13] (RGBl. S. 276). Eine Aenderung der VO. über das RWG. wurde vorgenommen durch das Gesetz über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und Friedensschlusses v. 30. 7. 1921 (RGBl. S. 1046), sogen. Entschädigungsordnung. Die neuen Vorschriften befinden sich in § 65 der Entschädigungsordnung unter dem

---

[9] Siehe Drucksachen des Reichsrats Nr. 65, Tagung 1920.

[10] Das Gesetz besagt in § 1 Abs. 1, daß die Reichsregierung während der Dauer der Verfassunggebenden Nationalversammlung befugt ist, mit Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der Nationalvers. gewählten Ausschusses von 28 Mitgliedern diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Regelung des Uebergangs von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft als notwendig und dringend erweisen.

[11] Ueber die Gültigkeit der VO. s. § 16 der Arbeit.

[12] S. Drucksachen Nr. 235 und 272 des 6. Ausschusses der Verfassunggebenden D. Nat.Versammlung u. Nr. 2844 der letzteren.

[13] S. § 5 der Arbeit.

Titel „Verfassung und Verfahren vor dem RWG.". Diese Aenderung war notwendig geworden, weil das RWG. jetzt vielfach auch als Beschwerde- bezw. Berufungs- und sogar als 3. Instanz angerufen wurde, wofür die früheren Vorschriften nicht berechnet waren. Aber auch diese Fassung ist heute nicht mehr in allen Teilen gültig. Es folgten Abänderungen des § 10 Abs. 4 durch VO. v. 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 155), des § 16 durch Gesetz v. 9. 7. 1927 (RGBl. I S. 175) und durch VO. v. 30. 11. 1927 (RGBl. I S. 334); ferner der §§ 1, 42 c durch Gesetz v. 31. 3. 1928 (RGBl. I S. 135), der §§ 6, 11 durch Gesetz v. 3. 9. 1935 (RGBl. I S. 1141). Von ihnen sei hier nur auf das Gesetz v. 31. 3. 1928 und auf das Gesetz v. 3. 9. 1935 hingewiesen. Durch ersteres wurde Art. 104 RV. 1919 auf die ständigen Mitglieder des RWG. ausgedehnt, durch das letztere entsprechend dem nationalsozialistischen Führerprinzip und der stärkeren Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft der Reichswirtschaftsminister[14] und der Leiter der neu errichteten Reichswirtschaftskammer[15] eingeschaltet. Auf die übrigen abändernden Bestimmungen braucht nicht eingegangen zu werden, da sie hier ohne Bedeutung sind. Aber auch sie zeigen uns jedenfalls, daß das RWG. einer steten Umformung unterzogen war. Das mag wohl mit der Vielgestaltigkeit und der dauernden Bewegung des wirtschaftlichen Lebens zusammenhängen, jedenfalls aber auch mit der Tatsache, daß die wesentlichste gesetzliche Grundlage des RWG. in einer von Anfang an mit zahlreichen Lücken behafteten VO. besteht und nicht in einem Gesetz, wie es der Bedeutung des RWG. schon bald nach seiner Errichtung entsprochen hätte.

Diese Bedeutung war allerdings noch Jahre nach seiner Entstehung nur denjenigen bekannt, die selbst mit dem RWG. in Berührung kamen. Dies ist im Hinblick auf die in wenigen Jahren stark angewachsenen Zuständigkeiten und deren unübersichtliche Regelung nicht ganz verwunderlich. So waren die die Zuständigkeit des RWG. enthaltenden Vorschriften im Jahre 1921 in weit mehr als 200 Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen zerstreut, die seit 1915 teils im Reichsgesetzblatt, teils im Reichsanzeiger, teils in anderen Blättern erschienen sind.[16] Während im Juli 1915 10 Eingänge zu verzeichnen waren, erhöhte sich diese Zahl im Februar 1916 auf über 900, im März auf fast 1500, und im Juni 1919 waren 7619 Sachen (auch rückständige) anhängig. Dementsprechend erhöhte sich auch der Personalbedarf. Am 1. April

[14] Er stellt die Vorschlagsliste auf, aus der die sachverst. Beisitzer zu berufen sind; vgl. auch § 6 der Arbeit.
[15] Er ist vor der Aufstellung der Liste zu hören.
[16] Nach Köppel, DWZ. 1921, S. 107.

1917 waren außer dem Präsidenten tätig 5 stellvertretende Vorsitzende, 8 Hilfsarbeiter, 28 Kräfte für den Büro-, 32 für den Kanzlei- und 8 für den unteren Dienst. Für das Jahr 1922 hatte sich folgender Personalbedarf ergeben: An planmäßigen Stellen neben dem Präsidenten 15 Senatspräsidenten, 34 richterliche Beamte (Reichswirtschaftsgerichtsräte und Reichswirtschaftsrichter), 34 Büro-, 9 Kanzlei- und 10 Unterbeamte, an beamteten Hilfskräften 16 richterliche und 7 Bürobeamte, ferner ein Angestelltenpersonal von 156 Köpfen.[17] Bis 31. 12. 1919 waren 36 046 Sachen anhängig gemacht und 33 443 erledigt worden; bis 31. 12. 1924 waren 106 857 Sachen anhängig gemacht bzw. 101 002 erledigt worden.[18] Während der Haushalt vorher in den Beträgen für das Reichsamt des Innern, dann des Reichswirtschaftsamts bzw. Reichswirtschaftsministeriums enthalten war, findet sich das RWG. seit 1920 als selbständiger Posten im Reichshaushalt unter der Rubrik des Reichswirtschaftsministeriums.

Vom Jahre 1927 an nimmt die Tätigkeit des RWG. sichtlich ab, an Stelle der wegfallenden Zuständigkeiten treten nicht genügend neue. Die Uebergangswirtschaft hatte ihr Ende gefunden und die sozialistischen Bestrebungen waren weitgehend der Auffassung von einer freien Wirtschaft gewichen.[19] Im Jahre 1927 bestand die Besetzung des RWG. in einem Präsidenten, 8 Senatspräsidenten, 18 rechtskundigen und einer wechselnden Anzahl von sachverständigen Beisitzern; die Zahl der Senate betrug damals 14.[20] Im Reichshaushalt von 1927 war für das RWG. ein Betrag v. 924 840 RM, 1928 sogar ein solcher v. 1 042 400 RM eingesetzt; 1929: 926 020 RM; 1930: 874 850 RM; 1931: 727 900 RM; 1932: 576 500 RM; 1933: 544 050 RM; 1934: 518 350 RM.

Wie weit durch den Wandel der wirtschaftlichen und rechtlichen Auffassungen im nationalsozialistischen Staat die Stellung des RWG. betroffen wird, wird weiter unten besprochen werden.[21] Jedenfalls ergibt sich aus den obigen Zahlen, daß die Tätigkeit und die Zuständigkeiten des RWG. auch heute noch beachtlich sind[22, 23], was auch durch eine Anfrage beim RWG. bestätigt wurde.

---

[17] Nach Wachsmann, JW. 1922, S. 696, Werden und Wachsen des RWG., wo sich noch weitere Angaben befinden.

[18] Nach Waldecker, 10 Jahre RWG., S. 258.

[19] Vgl. Münch, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, S. 50.

[20] Nach Handwörterbuch d. Rechtswissensch. 5. Bd. S. 54.

[21] Vgl. § 20 der Arbeit.

[22] Vgl. § 4 der Arbeit.

[23] Eine Besprechung der mit der Geschichte des RWG. in engem Zusammenhang stehenden Reformversuche ist zurückgestellt (§ 19), da sie Klarheit über die Rechtsnatur des RWG. voraussetzt. Sie werden deshalb im 3. Hauptteil (Rückschau und Ausblick) behandelt.

Zum Schluß sei noch eine Zusammenstellung der geltenden das RWG. betreffenden Vorschriften gegeben:[24] VO. v. 21. 5. 1920 (RGBl. S. 1167); zahlreiche Aenderungen bezügl. Verfassung und Verfahren des RWG.: Ges. v. 30. 7. 1921 (§ 65), (RGBl. S. 1046); durch Gesetz v. 31. 3. 1928 (RGBl. I S. 135) erfuhren §§ 1, 42 c eine Aenderung; durch Ges. v. 5. 9. 1935 (RGBl. I S. 1141) die §§ 6, 11; durch VO. v. 13. 4. 1924 (RGBl. I S. 155) § 10 Abs. 4; durch Ges. v. 9. 7. 1927 (RGBl. I S. 175) § 16; dazu VO. v. 30. 11. 1927 (RGBl. I S. 334). Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in dem Verfahren vor dem RWG.: VO. v. 6. 10. 1920 (RGBl. S. 1716); Aenderungen: §§ 1, 3, 7, 8 dch. VO. v. 28. 2. 1924 (RGBl. I S. 378); Amtstracht beim RWG.: Erlaß v. 31. 7. 1936 (RGBl. I S. 631) nebst Durchführungsbestimmungen vom 22. 9. 1936.

B. Zuständigkeit des RWG.

§ 4.

Die Zuständigkeit kraft gesetzlicher Bestimmung.

Schon der vorhergehende Abschnitt hat gezeigt, daß der Wirkungskreis des RWG. bis in die Nachkriegsjahre hinein, den Bedürfnissen der Zeit sich anpassend, einem starken Wandel unterworfen war. Zu den alten Zuständigkeiten oder an deren Stelle traten neue, eine Entwicklung, die etwa im Jahre 1922 ihren Höhepunkt erreichte. Von den damaligen die Zuständigkeit des RWG. regelnden Bestimmungen ist heute kaum noch eine in Geltung, sei es, daß sie ausdrücklich aufgehoben, sei es, daß sie gegenstandslos geworden sind. Es erübrigt sich deshalb, alle Vorschriften aufzuführen, in denen jemals die Zuständigkeit des RWG. festgelegt war. Um die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des RWG. zu veranschaulichen, wird es ausreichend und angebracht sein, die älteren Zuständigkeiten gruppenweise zusammenzufassen, die neueren und daher vielfach gültigen jedoch vollständig aufzuführen. Sollte die Wiedergabe doch nicht ganz lückenlos sein, so ist dies auf die vielfachen Aenderungen und Verweisungen der zahlreichen Vorschriften zurückzuführen; auch ist es beinahe unmöglich, die heutige Gültigkeit bzw. Ungültigkeit einer Bestimmung mit Sicherheit festzustellen. Deshalb unterbleibt auch eine Trennung nach diesem Gesichtspunkt, zumal eine Darstellung, die sich auf die geltenden Zuständigkeiten beschränken würde, keine ausreichende

[24] Nach Dehlinger, Systematische Uebersicht über das Reichsgesetzblatt 1867 bis 1935 und das geltende alte und neue Reichsrecht, 13. Aufl. 1936.

Grundlage für die Erörterung der Rechtsnatur, für die die Zuständigkeiten wichtige Anhaltspunkte bieten, abgeben würde. Im übrigen wird auf die anderen Darstellungen der Zuständigkeiten des RWG. verwiesen.[25]

Die örtliche Zuständigkeit des RWG. als einer reichsrechtlichen Behörde umfaßt das ganze Reichsgebiet.

Die sachliche Zuständigkeit des RWG. ist nach dem Enumerationsprinzip (Aufzählungsgrundsatz) geregelt gem. § 2 VORWG, der bestimmt, daß das RWG. für die ihm durch Gesetz übertragenen Entscheidungen zuständig ist. Außer dieser Bestimmung und dem § 3 VORWG., auf den nachher zurückzukommen ist, enthält die VORWG. nichts über die Zuständigkeit des RWG. Diese Regelung hatte den Vorteil, daß die VORWG. vor Unübersichtlichkeit bewahrt und von der raschen Entwicklung und häufigen Aenderung der die Zuständigkeit regelnden Gesetzgebung unberührt blieb.[26] Sie hatte den Nachteil, daß die Bedeutung des RWG. für das Wirtschaftsleben demjenigen, der nicht unmittelbar mit dem RWG. in Berührung kam, nicht bewußt wurde. So ist also die Zuständigkeit des RWG. in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit ebensovielen Verweisungen und Abänderungen geregelt. Zu der großen Zahl der Zuständigkeiten tritt ihre starke Verschiedenartigkeit, die teilweise, wie z. B. die Schutzhaftsachen, nur noch in loser Beziehung zur Wirtschaft stehen, ferner das Tätigwerden des RWG. in 3 verschiedenen Instanzen, wobei jeder von diesen die endgültige Entscheidung zusteht.[27] Die Verwirrung wurde dadurch auch nicht geringer, daß neben dem RWG. auch andere Stellen für zuständig erklärt wurden, die ihrem Wesen und ihrer Aufgabe nach viel weniger zur Behandlung der ihnen zugewiesenen Sachen

---

[25] Sie sind nicht zahlreich u. vor allem, soweit ich in Erfahrung bringen konnte, nur bis zum Jahre 1924 fortgeführt. Kurze Uebersichten: Lucas, Das RWG., DJZ., 1920, S. 671; HdWb. d. Rechtswissenschaft, Bd. 5, 1928, S. 54 ff. Baumbach, Die Zukunft des RWG., DJZ., 1924, S. 269 ff. Köppel, Rechtsschutz vor dem RWG., DWZ., 1921, S. 108. Eisenreich, Das RWG., S. 39 ff. Heidrich, Die rechtliche Stellung des RWG.; Ausführliche Darstellungen: Löwenthal-Crailsheimer, VORWG., S. 39 ff. Müller-Wiedersum, VORWG., S. 43 ff. (Stand vom 1. 7. 1920). Klinger, Die Zuständigkeitsgebiete des RWG., Heft 4 v. Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege (Stand v. 12. 3. 1921). Bulling, Das RWG., S. 31 ff. (Stand v. 1. 2. 1924).

[26] Vgl. Klinger a. a. O. S. 13; Eisenreich a. a. O. S. 43.

[27] S. vor allem Bulling a. a. O. S. 34 ff., 67 ff., 79 ff.

geeignet waren als das RWG.[28] Kurz, der Zuständigkeitsregelung des RWG. fehlt jedes System. Eine Aenderung dieses Zustandes wurde deshalb auch verschiedentlich vorgeschlagen.[29]

Daß unter Ges. i. S. des § 2 VORWG. ein Gesetz im materiellen Sinn zu verstehen ist, kann nicht zweifelhaft sein, so daß darunter auch eine auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch die zuständigen Behörden erlassene Rechtsverordnung fällt; ferner Anordnungen, Bekanntmachungen oder sonstige Bestimmungen.[30]

In der folgenden Uebersicht sind diejenigen Aufgaben nicht enthalten, die dem beim RWG. errichteten Kartellgericht durch die VO. gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen (Kartell-VO.) v. 2. 11. 1923 (RGBl. I S. 1067) zugewiesen sind. Trotz der organisatorischen Einfügung des Kartellgerichts in das RWG. besitzt das erstere noch eine so große Selbständigkeit, daß seine Zuständigkeit sehr wohl von derjenigen des RWG. geschieden werden kann.

I. Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft.

Hier wurden dem RWG. in ungefähr 70 Vorschriften (Verordnungen, Bekanntmachungen, Ausf.-Bestimmungen) zugesprochen die Festsetzung von Uebernahmepreisen, Entschädigungen, Vergütungen und die Entscheidung von Streitigkeiten, die die Lieferung, Aufbewahrung und den Eigentumsübergang von Waren betrafen, dazu noch einige Streitigkeiten anderer Art, die ebenfalls mit „Eingriffen" des Staates in die private Sphäre im Zusammenhang standen. Dabei war das RWG. in der Regel als erste und einzige Instanz, nur in ganz wenigen Fällen als 2. oder gar 3. Instanz tätig.

Diese Vorschriften besitzen heute keine Bedeutung mehr und sind entweder aufgehoben oder gegenstandslos geworden, weshalb auch davon abgesehen wird, sie einzeln aufzuführen. Es wird auf die Aufzählung bei Müller-Wiedersum S. 44 ff. verwiesen.

---

[28] Z. B. Die Uebertragung der endgültigen Festsetzung der Entschädigung für enteignete oder übertragene Vorräte an die ordentlichen Gerichte in § 4 Abs. 5 der VO. betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen u. Stillegungen v. 8. 11. 1920 (RGBl. S. 1901); vgl. Köppel a. a. O. S. 107 Anm. 2.

[29] S. § 19 der Arbeit.

[30] So auch Müller-Wiedersum a. a. O. Anm. 4 § 1; Eisenreich a. a. O. S. 43; Bulling a. a. O. S. 32.

II. Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Ueberführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft.[31]

Hier handelt es sich um ungefähr 30 Vorschriften. Diese betrafen u. a.:

1. Die Festsetzung des Uebernahmepreises für die im Interesse der wirtschaftlichen Demobilmachung enteigneten Gegenstände (VO. des Demobilmachungsamts v. 16. 11. 1918 (RAnz. Nr. 274 v. 19. 11. 1918)).

2. Die Festsetzung der Entschädigung für überlassene Anhängewagen (VO. d. ReichsVerk.M. v. 19. 2. 1920 (RGBl. S. 351)).

3. Die Festsetzung der Vergütung für beschlagnahmte Privatgüterwagen (VO. d. ReichsVerk.M. und R.Wirtsch.M. v. 3. 11. 1919 (RGBl. S. 1867)).[32]

4. Die Entscheidung über den Einspruch gegen die Maßnahmen der Reichslederstelle aus Anlaß der Erhebung einer Wertzuwachsabgabe für Häute, Felle, Leder (VO. des RWirtsch.Min. v. 26. 2. 1920, (RGBl. S. 264), Ausf.Best. der Reichslederstelle v. 5. 3. 1920 (RAnz. Nr. 57), Bekanntmachung der Reichslederstelle v. 27. 3. 1920 (RAnz. Nr. 70)).

5. Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Verfallerklärung von Kartoffeln (VO. des RWirtsch.Min. v. 11. 11. 1919 (RGBl. S. 1879)).

Von besonderer Bedeutung sind:

6. Die Entscheidung von Streitigkeiten und die Festsetzung von Entschädigungen bei Ablösung der dem Reich durch die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden erwachsenen Verpflichtungen (VO. v. 8. 8. 1919 (RGBl. S. 1375): VertragsablösungsVO.; VO. des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung v. 21. 11. 1918 (RGBl. S. 1323)).

7. Die Entscheidung über die Abgeltung von Kriegsverträgen zur Vermeidung unproduktiver Arbeit (VO. v. 4. 12. 1919 (RGBl. S. 2146): AbgeltungsVO.; Abgeltungsvertragsordnung vom 24. 10. 1923 (RGBl. I S. 1010)).

8. Die Entscheidung über die Nichtigkeit oder Aufhebung gewisser für Rechnung des Reichs zu dessen offenbarem Nach-

---

[31] Vgl. Müller-Wiedersum a. a. O. S. 56 ff.; Bulling a. a. O. S. 34 ff. Köppel, DWZ., 1921, S. 108.

[32] Die in Ziff. 1—3 enthaltene Festsetzung der Entschädigung im Falle d. Enteignung v. zwangsbewirtschafteten Sachgütern findet sich auch noch in anderen weniger wichtigen, jedoch mit der Uebergangswirtsch. im Zusammenhang stehenden Vorschriften: vgl. Müller-Wiedersum a. a. O. S. 56, 57.

teil abgeschlossener Lieferungsverträge und die Festsetzung von Entschädigungen in solchen Fällen (VO. v. 18. 9. 1919 (RGBl. S. 1700): NichtigkeitsVO.)).

In der Natur der Sache liegt es, daß auch diese Vorschriften heute keine Geltung mehr besitzen.

III. Die mit dem Waffenstillstand und Friedensvertrag zusammenhängenden Zuständigkeiten.

Es sind folgende:

1. Die Entscheidung (in 2. Instanz) von Streitigkeiten und die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung und von Beiträgen anläßlich der Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen oder bei Ersatzlieferungen[33] (VO. v. 28. 3. 1919 (RGBl. S. 349); VO. v. 3. 5. 1919 (RGBl. S. 449); VO. v. 14. 11. 1919 (RGBl. S. 1884) in Verbindung mit dem Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages vom 31. 8. 1919 (RGBl. S. 1527)[34]; Abrüstungs- und Entschädigungsrichtlinien v. 27. 3. 1920 (RGBl. S. 1111): Entschädigungsordnung v. 30. 7. 1921 (RGBl. S. 1046); Ges. über die Auflösung des Reichsentschädigungsamtes vom 26. 3. 1930 RGBl. I S. 96)).

2. Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Festsetzung der Vergütung für die auf Grund von Requisitionen ausgeführten Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet (Ges. v. 2. 3. 1919 (RGBl. S. 261); Ges. v. 27. 3. 1920 (RGBl. S. 333): Okkupationsleistungsgesetz)).[35]

3. Die Festsetzung der Vergütung für die durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (als Beschwerdeinstanz gegen den Bescheid der örtlichen Verwaltungsbehörden) (Ges. über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden vom 17. 7. 1922 (RGBl. S. 624): Personenschädengesetz; VO. zur Abänderung des Personenschädengesetzes v. 12. 2. 1924 (RGBl. I S. 59);

---

[33] Vgl. Wiedersum, Die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen und die Entschädigung des deutschen Eigentums in Wirtsch.R. u. Wirtsch.Pfl. Heft 3, S. 13.

[34] Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch die Festsetzungsbehörde kann binnen 6 Monaten von der Zustellung des Feststellungsbescheids an die Entscheidung des RWG. herbeigeführt werden, das endgültig über Art und Umfang der Entschädigung befindet; vgl. Klinger, Die Entschädigung der infolge des Krieges im Ausland geschädigten Deutschen, in Wirtsch.R. u. Wirtsch.Pflege Heft 3, S. 47 ff.

[35] Vgl Dreist, Die Vergütung von Okkupationsleistungen in „WirtschaftsRecht u. Wirtsch.Pflege" Heft 5, S. 63 ff.

neue Fassung durch Ges. v. 12. 4. 1927 in Verbindung mit Ges. über die Vergütung der Besatzungsleistungen und Vermögensschäden (Besatzungsleistungsgesetz) v. 5. 4. 1927 (RGBl. I S. 83)).

4. Die Festsetzung der Entschädigung für Gegenstände, die den alliierten Regierungen zu übertragen sind, und die Vergütung für Leistungen zur Ausführung des Friedensvertrages (Ges. über Enteignungen und Entschädigungen v. 31. 8. 1919 (RGBl. S. 1527) (Enteignungsgesetz); Liquidationsrichtlinien; ferner Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges vom 26. 5. 1920 (RGBl. S. 1101) und v. 15. 11. 1919 (RAnz. Nr. 67); Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag vom 31. 8. 1919 (RGBl. S. 1530); Entschädigungsordnung v. 30. 7. 1921 (RGBl. S. 1046) und Gesetz über die Auflösung des Reichsentschädigungsamtes v. 26. 3. 30 (RGBl. I S. 96)).

5. Die Entscheidung (in 3. Instanz) über die Gewährung von Vorschüssen an Deutsche für Schäden im Ausland, in den ehemaligen Schutzgebieten und in Elsaß-Lothringen (Richtlinien v. 21. 11. 1919 (RAnz. Nr. 267); Bekanntmachung des R.Ministers für Wiederaufbau v. 15. 11. 1919 (RAnz. Nr. 267) und vom 24. 2. 1920 (RAnz. Nr. 54); VO. v. 20. 4. 1920 (RGBl. S. 621); Richtlinien vom 15. 1. 1920 (RGBl. S. 61); Bekanntmachung v. 10. 2. 1920 (RAnz. Nr. 51); Richtlinien v. 9. 1. 1920 (RAnz. Nr. 16)).

6. Die Festsetzung (in 3. Instanz) der Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden, die deutschen Reichsangehörigen durch Verdrängung infolge der durch den Krieg bewirkten Abtretung preußischer Gebietsteile entstanden sind (Richtlinien v. 10. 6. 1920 (RAnz. Nr. 134)).

7. Die Festsetzung der Entschädigung von Kriegsschäden im Ausland, in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und für durch Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandene Schäden (Auslandsschädengesetz v. 28. 7. 1921 (RGBl. S. 1038) [36]; Kolonialschädengesetz v. 28. 7. 1921 (RGBl. S. 1031); Verdrängungsschädengesetz v. 28. 7. 1921 (RGBl. S. 1021); Entschädigungsordnung v. 30. 7. 21 (RGBl. S. 1046)).

8. Die Entscheidung über Beschwerden gegen die Abrechnungen, Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts und über die Aufhebung oder Abänderung gewisser Valutaverträge (Reichsausgleichsgesetz v. 24. 4. 1920 (RGBl. S.

[36] Der Einspruch an das RWG. steht nur dem Reichskommissar für Auslandsschäden wegen Verletzung des Reichsinteresses zu. Der Antragsteller selbst kann nicht anfechten; vgl. Klinger, Die Entschädigung der infolge des Krieges im Ausland geschädigten Deutschen in Wirtsch.R. u. Wirtsch.Pflege, Heft 3, S. 47 ff.

597) [37]; neue Fassung v. 20. 11. 1923 (RGBl. I S. 1135); Ges. v. 4. 9. 1924 (RGBl. I S. 701); Verordnung v. 21. 11. 1924 (RGBl. I S. 753); Ges. v. 24. 7. 1930 (RGBl. I S. 351); VO. v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 415)).

9. Die endgültige Festsetzung (Beschwerdeinstanz, teilweise 3. Instanz) der Entschädigung für Liquidations- und Gewaltschäden (VO. v. 28. 10. 23 (RGBl. I. S. 1018, 1158): Gewaltschädenverordnung; Ges. vom 20. 11. 1923 (RGBl. I S. 1148): Liquidationsschädengesetz; Ges. zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz) v. 30. 3. 1928 (RGBl. I. S. 120); Ges. über die Auflösung des Reichsentschädigungsamts v. 26. 3. 1930 (RGBl. S. 96)).

IV. Die übrigen Zuständigkeiten.

Sie liegen teils auf wirtschaftlichem, teils aber auch auf anderen Gebieten und betreffen:

1. Die Entscheidung auf die Beschwerde des Betroffenen über die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung verbotswidrig ein- oder ausgeführter Waren, sowie die Festsetzung der Entschädigung für diese Waren [38] (VO. des Bundesrats v. 16. 1. 1917 (RGBl. S. 41) in der Fassung der VO. d. ReichsW.Minist. vom 22. 3. 20 (RGBl. S. 334); VO. über die Außenhandelskontrolle vom 20. 12. 1919 (RGBl. S. 2128); Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschafts-Minist. v. 22. 3. 1920 (RGBl. S. 377); Bekanntmachung des Reichswirtsch.Minist. v. 24. 4. 1920 (RGBl. S. 623); Ausf.Best. vom

---

[37] Vgl. Lehmann, Das Reichsausgleichsgesetz v. 24. 4. 1920. Das Reichsausgleichsamt hat im wesentlichen 2 Aufgaben:

1. Innerstaatliche Maßnahmen anzuordnen zwecks Ausgleich von Forderungen Deutscher gegen Angehörige ehemals feindlicher Staaten, soweit diese dem in Art. 296 Versailler Diktat vorgesehenen Clearing-Verfahren beigetreten sind, und den Forderungen der Angehörigen eines ehemals feindlichen Staates.

2. Die im Zusammenhang mit diesem völkerrechtlichen Claering-Verfahren zwischen dem Reich und den deutschen Gläubigern und Schuldnern entstehenden Verpflichtungen auszugleichen mittels einseitiger Festsetzung von Abrechnungen. In diesem Rahmen hat das RAusgl.Amt eine Reihe von Tätigkeiten auszuführen: Die Aufforderung, Auskunft zu erteilen oder Urkunden vorzulegen, sowie die Anordnung und Festsetzung von Ordnungsstrafen zur Erzwingung der Ausführung dieser Verfügungen (§ 6 Abs. 1 ReichsAusgl.Ges.), die Entziehung von Forderungen gem. § 15 ReichsAusgl.Ges., die Auferlegung von Sicherheitsleistungen gem. § 21 ReichsAusgl.Ges. oder eines Vorschusses gem. § 22 dieses Gesetzes.

[38] Vgl. Degner, Die Verfallerklärung verbotswidrig ein- oder ausgeführter Waren und die Entschädigung der Betroffenen; ferner Hertel, Die Zuständigkeit des RWG. in Ein- und Ausfuhrangelegenheiten, Einzelfragen aus der Spruchtätigkeit des RWG. in Wirtsch.R. und Wirtsch.-Pflege, Heft 3 S. 28 ff.

8. 4. 1920 (RGBl. S. 500); Ges. v. 3. 5. 1922 (RGBl. I. S. 479); VO. v. 13. 2. 1924 (RGBl. I. S. 72); Ges. über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses (Entschäd.Ordng.) v. 30. 7. 21; Ges. über die Auflösung des Reichsentsch.Amtes v. 26. 3. 30.

2. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung für den aus Anlaß der Regelung der Eisen- und Teerwirtschaft enteigneten Schrott und Rohteer (VO. v. 1. 4. 1920 (RGBl. S. 435) § 15; VO. v. 7. 6. 1920 (RGBl. S. 1156); Ausf.Best. zur Regelung der Teerwirtschaft v. 16. 6. 1920 (RAnz. Nr. 131)).

3. Die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises für enteigneten Schrott (VO. v. 22. 7. 1922 (RGBl. II. S. 685) §§ 2, 3).

4. Die Entscheidung (in der Berufungsinstanz) über Schiedssprüche betr. die Abänderung von Abmachungen bezgl. der Preise bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser (VO. v. 1. 2. 1919 (RGBl. I S. 135); Ges. v. 9. 6. 1922 (RGBl. I S. 509); VO. v. 16. 6. 1922 (RGBl. I S. 511); VO. v. 28. 2. 1923 (RGBl. I S. 162); VO. v. 28. 7. 1923 (RGBl. I S. 739), ergänzend Verfahrens-Verordnungen, zuerst v. 5. 3. 1919 (RGBl. S. 288)).

5. Die Entscheidung über die Beschwerde gegen Maßnahmen der Verwaltung, die bei der Regelung des Verkehrs mit unedlen Metallen getroffen worden sind (Versagung der Großhandelserlaubnis, Untersagen des Gewerbebetriebs); (Gesetz v. 11. 6. 1923 (RGBl. I S. 366), verlängert durch Gesetz v. 26. 7. 1925; 29. 6. 1926; 27. 7. 1927; 31. 3. 1928; zuletzt ohne zeitliche Beschränkung durch Gesetz v. 28. 6. 1929 (RGBl. I S. 121); VO. v. 8. 12. 31 (RGBl. I S. 747)).

6. Die endgültige Festsetzung des Umfanges der durch die Postverwaltung einzelnen Luftfahrtunternehmen zur Beförderung von Postsendungen auferlegten Verpflichtung und der hiefür zu leistenden Vergütung (Luftverk.Ges. v. 1. 8. 1922 (RGBl. I S. 681), § 11 Abs. 4 in der Fassung d. Ges. v. 21. 8. 36 (RGBl. I S. 653).

7. Bis zum Erlaß der VO. über Luftverkehr v. 21. 8. 36 (RGBl. I S. 639) die Entscheidung auf die Klage gegen die Versagung und die Rücknahme der Erlaubnis von Luftfahrtunternehmungen durch den Reichsverkehrsminister bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts (Luftverk.Ges. v. 1. 8. 1922 (RGBl. I S. 681), § 18; VO. v. 19. 7. 1930 (RGBl. I S. 363), § 117).

8. Die Entscheidung (in der Beschwerdeinstanz) über die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung von bestimmten Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung und von bestimmten Vermögensgegenständen (VO. des Reichspräs. über

Devisenerfassung v. 7. 9. 1923 (RGBl. I S. 863); Durchführungsbestimmung hiezu v. 7. 9. 23 (RGBl. I S. 863)).

9. Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Festsetzung der Entschädigung von Tumultschäden (Ges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 941): Tumultschädenges., durch innere Unruhen verursachte Schäden betr.; VO. v. 29. 3. 1924 zur Ueberleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder (RGBl. I S. 381)).[39]

10. Die Entscheidung (in 2. Instanz) über die Untersagung und Fortführung eines Betriebs und über die Schließung von Betriebs- und Geschäftsräumen durch den Reichskommissar für Preisüberwachung (VO. v. 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 747)).

11. Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe auf Antrag einer Stelle für Devisenbewirtschaftung auf Grund der VO. über die Devisenbewirtschaftung v. 15. 4. 1932 (RGBl. I S. 177); neue Fassung v. 23. 5. 1932 (RGBl. I S. 231) § 39 Abs. 2.

12. Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts die Entscheidung über die Beschwerde wegen der beabsichtigten Eintragung in die Handwerkerrolle (§ 104 q Gew.O. u. Ziff. 123 d der Preuß. Ausf.Anweis. v. 24. 7. 1929: jetzt § 10 der 3. VO. über den vorl. Aufbau des Deutschen Handwerks v. 18. 1. 1935 (RGBl. I S. 15)).

13. Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Abrechnungen des Reichsausgleichsamts, sowie gegen gewisse Anordnungen und Entscheidungen des letzeren gem. § 4 der VO. zur Regelung der Abrechnung auf Grund der Entscheidungen der Deutsch-Amerikanischen Gemischten Kommission (VO. v. 13. 8. 1930 (RGBl. II S. 1205); ferner § 4 der VO. in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Ges. über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder vom 10. 10. 1933 (RGBl. I S. 722)).[40]

14. Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung bzw. über die Fortdauer derartiger Freiheitsbeschränkungen (Ges. betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes v. 4. 12. 1916 (RGBl. S. 329), VO. des Reichspräsidenten v. 2. 3. 1920 (RGBl. S. 357) und v. 23. 7. 1920 (RGBl. S. 1477) in Verbindung mit VO. v. 30. 3. 1921 (RGBl. S. 448)).

---

[39] Richter, Reichstumultschädenges. 1920; JW. 1922, S. 57.

[40] Gem. § 9 der vorl. Durchführungsbestimmungen v. 27. 5. 1930 (RGBl. I S. 176) zum Zündwarenmonopolgesetz v. 29. 1. 1930 (RGBl. I S. 11) haben die 3 in § 23 dieses Ges. aufgestellten Ausschüsse, die die Beteiligungsziffern festzusetzen haben, ihren Sitz beim RWG. in Berlin. Trotzdem wird man hier nicht ohne weiteres von einer Zuständigkeit des RWG. sprechen können.

15. Die Festsetzung einer Entschädigung für erlittene Schutzhaft (VO. v. 6. 5. 1921 (RGBl. S. 504)).

In diesem Zusammenhang seien auch genannt die Funktionen, die dem Präsidenten des RWG. schon zugesprochen waren. Dies sind:

1. Die Wahl des Obmannes für das Schiedsgericht über die Angelegenheiten auf dem Gebiete der Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, falls eine Einigung der Schiedsrichter über den zu wählenden Obmann nicht zustande kam (Ges. betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft v. 31. 12. 1919 (RGBl. S. 19)).[41]

2. Die Entscheidung über die Kompetenzkonflikte in Verfahren betr. die Entschädigung für die durch innere Unruhen veranlaßte Schäden (VO. betr. Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen für die durch innere Unruhen veranlaßte Schäden v. 15. 9. 1920 (RGBl. S. 1647)).

3. Eine weitere Funktion des Präsidenten bestand in dem Vorsitz bei den Spruchkammern des Wahlprüfungsgerichts des vorläufigen Reichswirtschaftsrates.[42]

§ 5.

Die Zuständigkeit kraft Vereinbarung.

Neben diese gesetzliche Zuständigkeit des RWG. tritt gem. § 3 VO.RWG. die auf Vereinbarung der Parteien beruhende. Eine derartige Vereinbarung kann getroffen werden,

1. sofern nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist.

Die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichts steht einer solchen Vereinbarung nicht entgegen.[43]

2. sofern es sich um wirtschaftliche Streitigkeiten handelt. die im öffentlichen Wirtschaftsrechte wurzeln.[44]

---

[41] Aufgehoben durch § 17 d. Energiewirtschaftsgesetzes v. 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1455).

[42] Wenn in diesem Wahlprüfungsgericht noch 2 Senatsvorsitzende des RWG. mitwirkten, so ist es doch nicht als eine Abteilung des RWG. anzusehen. Dies geht vor allem aus dem Aufbau des Wahlprüfungsgerichts hervor. Ebenso Bulling a. a. O. S. 84; a. A. Müller-Wiedersum, die diese Tätigkeit unter die Zuständigkeitsgebiete des RWG. einreihen.

[43] Vgl. Hofmann a. a. O. S. 36 u. Löwenthal-Krailsheimer, Vorbemerkung zu § 3, Seite 44.

[44] Vgl. Müller-Wiedersum, Anmerkung 1, c, zu § 3, S. 67.

3. sofern die eine Partei eine staatliche Behörde oder eine andere mit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen betraute Stelle (z. B. Selbstverwaltungskörper), die andere der von einer Maßnahme dieser Behörde oder Stelle Betroffene oder die davon Betroffenen oder deren Rechtsnachfolger sind.[45]

Zur Vermeidung jeder Konkurrenz ist bestimmt, daß die vereinbarte Zuständigkeit eine ausschließliche ist (§ 3 Abs. 2). Daß auch hier wie in allen anderen Fällen die Entscheidung des RWG. eine endgültige ist, bedarf nur der Erwähnung.[46]

Gem. § 6 Abs. 4 können die Parteien im Fall des § 3 über die Auswahl der Beisitzer Vereinbarungen treffen. Hiefür ist Schriftform erforderlich, wobei gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 zur Wahrung der Form Briefwechsel oder die Einreichung getrennter Erklärungen der Parteien, aus denen sich das Einverständnis mit der Zuständigkeit ergibt, oder die telegraphische Uebermittlung der Erklärung genügt. Ist eine andere Stelle der Vereinbarung zuwider angerufen worden, so ist dies von ihr auf Vorbringen einer Partei zu beachten und der Antrag auf Entscheidung wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen. Im übrigen gelten dieselben Vorschriften wie für die ges. Zuständigkeit. Der schiedsgerichtliche Charakter des RWG. und eine gewisse Annäherung an die schiedsgerichtliche Behörde im Sinn des 10. Buches der ZPO. sind in diesem Fall besonders deutlich,[47] so daß §§ 1025, 1029, 1030, 1031, 1033 Ziff. 1 ZPO. entsprechende Anwendung finden.[48] Die Gewährung formellen Rechtsschutzes wird auch durch Vereinbarung nicht möglich sein, da hierin, jedenfalls ursprünglich, nicht die eigentliche Tätigkeit des RWG. besteht.[49]

Gegen den Widerstand des preuß. Justizministeriums und des Reichsjustizministeriums, die eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der ordentlichen Gerichte befürchteten, wurde § 3 durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses der Nationalversammlung für Volkswirtschaft in den Entwurf aufgenommen.[50] Durch ihn war ein Rechtsschutz gegen obrigkeitliche „Eingriffe" in die Privatrechtssphäre geschaffen in Fällen, wo bisher keiner bestand oder nur schwer zu finden war infolge der Mannigfaltig-

---

[45] Vgl. Müller-Wiedersum, Anmerkung 1, b, zu § 3, S. 67.

[46] Ebenso Hofmann a. a. O. S. 37; Müller-Wiedersum, Anm. 5 zu § 3, S. 69.

[47] Vgl. auch Hofmann a. a. O. S. 37; vgl. § 15 der Arbeit.

[48] Ausführlich dazu Löwenthal-Krailsheimer, Vorbemerkung zu § 3, Seite 44.

[49] Vgl. Müller-Wiedersum, Anm. 3 zu § 3, S. 69. Vgl. hiezu § 14 der Arbeit.

[50] Vgl. auch Eisenreich a. a. O. S. 56.

keit der Rechtspflegeorgane und der durch die zahlreichen Abänderungen und neuen Fassungen eingetretenen Unübersichtlichkeit der Vorschriften.[51, 52] Allerdings ist von der Möglichkeit des § 3 VO.RWG. entgegen den ursprünglichen Erwartungen nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht worden infolge der den Verwaltungsbehörden eigenen Abneigung, ihre Maßnahmen einer richterlichen Kontrolle zu unterwerfen.[53]

Schon in der ProrogationsVO. v. 18. 2. 1920 (RGBl. 276) war in § 1 Abs. 1 den Parteien die Möglichkeit gegeben, die Zuständigkeit des RWG. zu vereinbaren. Darin war allerdings das Gebiet der wirtschaftlichen Streitigkeiten dadurch eingeengt, daß sie sich aus Anlaß einer die Kriegswirtschaft oder die Uebergangswirtschaft betr. Maßnahme einer Behörde usw. ergeben mußten; andererseits konnte die Vereinbarung ungeachtet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte getroffen werden. § 3 VO.RWG. bedeutet also sowohl eine Erweiterung als auch eine Einengung des § 1 der ProrogationsVO. Die hier entstehende Streitfrage, ob durch § 3 VO.RWG. die ProrogationsVO. aufgehoben ist, muß bejaht werden, obwohl dies nirgends ausdrücklich ausgesprochen ist.[54] Der für die Beschränkung der Zuständigkeit in § 3 VO.RWG. maßgebende Gesichtspunkt war, eine Uebertragung von an sich vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Streitigkeiten an das RWG. zu verhindern und dadurch einer Zersplitterung der Rechtspflege vorzubeugen,[55] eine Gefahr, die in § 1 ProrogationsVO. enthalten war. Ist hiernach § 1 ProrogationsVO. stillschweigend außer Kraft gesetzt, so muß dies auch von den übrigen vor allem das Verfahren betreffenden Vorschriften der ProrogationsVO. gelten, da sie speziell für die in § 1 geregelte Zuständigkeit geschaffen waren und durch dessen Wegfall ihre Bedeutung verloren haben. Dazu kommt, daß die VO.RWG. eine umfassende Neuregelung der das RWG. betr. Fragen geben wollte.[56, 57]

---

[51] Vgl. Müller-Wiedersum, Anm. 1 zu § 3, S. 67.

[52] Vgl. auch Begründung zur ProrogationsVO., deren § 1 der Vorläufer des § 3 VO.RWG. ist (vgl. sofort unten).

[53] Vgl. Bulling a. a. O. S. 88.

[54] Ebenso Eisenreich a. a. O. S. 56; Hofmann a. a. O. S. 36; Löwenthal-Krailsheimer, Anm. zu § 3, S. 44. A. M. Müller-Wiedersum, Anm. 2 zu § 3 S. 67, wonach § 3 nur eine Erweiterung gegenüber § 1 ProrogationsVO. darstellt; Bulling a. a. O. S. 86 ff., nach dem § 3 VO.RWG. berichtigend an die Stelle des § 1 VO. v. 18. 2. 1920 tritt, im übrigen die Bestimmungen der ProrogationsVO. weiter maßgebend bleiben.

[55] Vgl. Bulling a. a. O. S. 87, 88.

[56] Im übrigen hat die Frage kaum praktischen Wert, da, wie schon erwähnt, die Praxis von § 3 VO.RWG. nahezu keinen Gebrauch macht.

[57] Eine Entscheidung des RWG. in dieser Frage konnte nicht gefunden werden.

C. Verfassung des RWG.

§ 6.

Die Richter des RWG.

Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält Vorschriften über das Richteramt, über Gliederung und Besetzung der Gerichte und über die Nebenorganisationen der Gerichte wie z. B. die Staatsanwaltschaft. Es regelt außerdem Materien des Verfahrens, die gleichermaßen für die ZPO., StPO. und KO. gelten; dies sind die Vorschriften über Rechtshilfe, Oeffentlichkeit des Verfahrens, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung.[58] Die Bestimmungen des GVG. finden jedoch grundsätzlich nur auf die ordentlichen Zivil- und Strafgerichte Anwendung, so daß auch Verfassung und Verfahren des RWG. eine besondere Regelung erfahren haben, unbeschadet der ergänzenden Heranziehung des GVG.

Die Vorschriften über die Verfassung finden sich in VO.RWG. vom 21. 5. 1920 und ihren Abänderungen. Sie sollen der Uebersichtlichkeit wegen gegliedert werden in solche über die Richter und solche über die einzelnen Spruchkörper des Gerichts.

Zuerst sollen die Richter einer Betrachtung unterzogen und dabei die für das RWG. charakteristischen Bestimmungen behandelt werden. Schon sie werden zeigen, daß es sich beim RWG. um ein eigenartiges Gericht handelt, worauf schon in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen sei.[59]

Von den Richtern ist in § 1 Abs. 1 VO.RWG. gesagt, daß sie unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Diese Vorschrift entspricht dem § 1 GVG. und dem Art. 102 RV. 1919 und verleiht dem Richter des RWG. die sachliche Unabhängigkeit, d. h. der Richter darf in seiner rechtsprechenden Tätigkeit nicht an Weisungen oder sonstige Maßnahmen anderer Stellen gebunden werden.[60] In dieser Hinsicht sind nach der RV. 1919 sowohl die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch diejenigen der Sonder- und Verwaltungsgerichte und die Laienrichter unabhängig. Dagegen gilt der die persönliche Unabhängigkeit aussprechende Art. 104 RV. 1919 nur für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, während die anderen Richter nur durch ausdrückliche Bestimmung diese Stellung erlangen können. So ist im Interesse der Unabhängigkeit der Ver-

---

[58] Vgl. Seuffert-Walsmann, ZPO., S. 13.

[59] Ueber die Rechtsnatur des RWG. siehe II. Hauptteil.

[60] Die sachliche Unabhängigkeit ist auch im DBG. gewahrt; gem. § 7 Abs. 2 d. Ges. haben die Richter bei Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit ausschließlich den Gesetzen gehorsam zu sein.

waltungsrechtspflege den Mitgliedern der höchsten Verwaltungsgerichte der ehemaligen Länder die persönliche Unabhängigkeit, den Mitgliedern des Reichsfinanzhofs durch Art. 36 RAbgO. sogar die gleiche Rechtsstellung wie den Mitgliedern des Reichsgerichts eingräumt worden.[61] Durch Gesetz vom 31. 3. 1928 (RGBl. I S. 135) wurde nun § 1 VO.RWG. dahin ergänzt, daß auf die ständigen Mitglieder des RWG. Art. 104 RV. 1919 ebenfalls Anwendung finden soll. Bis zur VO.RWG. v. 21. 5. 1920 war die Unabhängigkeit des RWG. nirgends ausdrücklich garantiert. Andererseits konnte man aus keiner der in Betracht kommenden Bestimmungen (SicherstellungsVO. v. 24. 6. 1915 und Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf v. 22. 7. 1915 und Bekanntmachung v. 14. 9. 1916) entnehmen, daß eine Bindung an irgendwelche Stellen bestand; im Gegenteil, die Bestimmung des § 4 Abs. 2 der Anordnung v. 22. 7. 1915, wonach der Reichskanzler nur die Geschäftsführung beaufsichtigte, ferner Verfassung und Verfahren, auch wenn diese noch nicht so ausgeprägt waren wie in der VO.RWG., am meisten aber die Bezeichnung als Gericht (Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf) mußten von Anfang an die Zweifel bezüglich der Unabhängigkeit der Richter des RWG. besiegen. Im Hinblick darauf war es doch von Anfang an bedenklich — trotz der bis heute bestehenden Einordnung des RWG. in die Verwaltungsorganisation[62] — diese Behörde auf dieselbe Ebene mit den zahlreichen Einrichtungen zu stellen, die der Kriegsverwaltung dienten und zu diesem Zweck ebenfalls neu geschaffen wurden.

Infolge der Anwendung des Art. 104 RV. 1919 auf die ständigen Mitglieder des RWG. ist also neben ihrer sachlichen auch ihre persönliche Unabhängigkeit gewährleistet. Sie werden hiernach auf Lebenszeit ernannt; sie können nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, wider ihren Willen zeitweise oder dauernd ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder, vorbehaltlich gesetzlich festgelegter Altersgrenzen, in den Ruhestand versetzt werden (§§ 6, 8 GVG., Art. 104 RV. 1919).[63, 64]

---

[61] Vgl. H. Mende, Die richterlichen und die ihnen gleichgestellten Beamten, Handb. des D. St.R., Bd. II, S. 77; RGZ. 111, 119.

[62] Siehe § 17 der Arbeit.

[63] Ueber die ernsthafte Gefährdung der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter durch die PersonalabbauVO. v. 27. 10. 1923 (RGBl. I, 999); vgl. § 19 der Arbeit.

[64] Die angeführten Bestimmungen haben auch heute noch Geltung (vgl. Nadler-Wittland, Beamtenrechtl. Ges., S. 900). Allerdings müssen seit Inkrafttreten d. DBG. (1. 7. 37) vor der Verleihg. d. Amtes auf Lebenszeit die in § 28 Abs. 2 DBG. bezeichneten Voraussetzungen erfüllt

Das RWG. ist mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten, von rechtskundigen und sachverständigen Mitgliedern besetzt (§ 4 VO.RWG.). Unter den rechtskundigen Mitgliedern unterscheidet § 5 VO.RWG. rechtskundige Beisitzer (Reichswirtschaftsgerichtsräte) und Richter. Die rechtskundigen ständigen Mitglieder des RWG. (Präsident, Senatspräsidenten, Reichswirtschaftsgerichtsräte), die die Fähigkeit zum höheren Richteramt, nicht aber zum höheren Verwaltungsamt brauchen,[65] werden vom Reichspräsidenten ernannt (§ 5 VO. RWG.), an dessen Stelle nach dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 34 (RGBl. I S. 747) der Führer und Reichskanzler getreten ist.[66] Die Mitwirkung rechtskundiger Beisitzer neben dem Präsidenten und den Senatspräsidenten hat die VO.RWG. neu eingeführt, weil die neuen Aufgaben weitgehend neben wirtschaftlichlicher Erfahrung auch Rechtskenntnisse verlangten. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der zum Richteramt befähigten öffentlichen Beamten (vgl. §§ 2—5 GVG.) unter Berücksichtigung der einzelnen Länder (§ 5 VO.RWG.). Die letztere Bestimmung rechtfertigte sich bei der damaligen Justizhoheit der Länder durch den Charakter des RWG. als einer Zentralinstanz für das ganze Reich.[67]

Die Richter des RWG. sind nach Rang und Besoldung den Oberlandesgerichtsräten gleichgestellt. Die Sonderstellung bezgl. des Dienststraf- und Ruhegehaltsrechts, die den Mitgliedern des Reichsgerichts (Präsident, Senatspräsidenten, Reichsgerichtsräte) in den §§ 126—129 GVG. bis zum Inkrafttreten des DBG. und der RDStO. zugesprochen war,[68] nahmen sie also nicht ein. Bezüglich des förmlichen Dienststrafverfahrens ist auch heute das RWG. dem RG. nicht gleichgestellt. Nur für die Mitglieder des letzteren und für diejenigen des RVG., des Reichsfinanzhofs, des Reichserbhofgerichts, für hauptamtliche Mitglieder des Volksgerichtshofs und für ein nach § 121 Abs. 1 Satz 1

---

sein, vor allem Vollendung des 27. Lebensj. (vgl. Wittland, JW. 1937, S. 353). Die nach § 8 GVG. u. damit nach Art. 104 RV. 19 maßgebenden Ges. sind innerhalb d. dch. § 171 Abs 1 DBG. gezogenen Grenzen z. Zt. noch die bisher geltenden Landesges.; vgl. ferner §§ 78 und 108 und andere Bestimmungen d. RDStO. (vgl. Nadler-Wittland a. a. O. Anm. 9 und 10, S. 901).

[65] So Heidrich a. a. O. S. 83.

[66] Vgl. auch § 24 DBG., wonach der Führer und Reichskanzler die Beamten ernennt.

[67] Vgl. Müller-Wiedersum a. a. O. Anm. 3 zu § 5.

[68] Die Vorschriften der §§ 126, 127 GVG., wonach die Mitglieder des RG. bisher einem Dienststrafverfahren nicht unterworfen waren, sind durch die RDStO. aufgehoben (vgl. Wittland, RDStO., S. 131 Nr. 171); die Vorschriften der §§ 128, 129 GVG. durch Vorschriften des DBG. ersetzt worden (§§ 70—75, 89, 179 Abs. 6 DBG.).

der Reichshaushaltsordnung unabhängiges Mitglied des Rechnungshofs des Deutschen Reichs ist gem. § 110 RDStO. das einzige Dienststrafgericht ein besonderer Dienststrafsenat beim RG., nicht jedoch für das RWG., das Reichsversorgungsgericht und das Reichsversicherungsamt.[69] Auch ist die Ernennung zum Reichswirtschaftsgerichtsrat an kein Mindestalter gebunden, während die Ernennung zum Reichsgerichtsrat (§ 125 Abs. 2 GVG.), früher zum Reichsmilitärgerichtsrat (§ 80 Mil.Str.Ger.O.)[70], zum Mitglied des Reichsfinanzhofs (§ 55 RAbgO.) nicht vor Erreichung des 35. Lebensjahres erfolgen darf.

Schon vor der Unterwerfung der Richter unter den Art. 104 RV. 1919 waren durch die Gestaltung ihrer Disziplinarverhältnisse (§ 8 VO.RWG.) besondere Garantien für ihre Unabhängigkeit geschaffen; denn sonst wären sie in jeder Beziehung den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes v. 18. 5. 1907 (RGBl. S. 245), das bis zum Inkraftreten des Deutschen Beamtengesetzes v. 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39) in Geltung war, unterworfen gewesen, was ihrer Richtereigenschaft widersprochen hätte.[71]

Die Stellung des Präsidenten — diese Amtsbezeichnung wurde dem Vorsitzenden des RWG. bezw. damals des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft durch Bekanntmachung vom 18. 1. 1917 (RGBl. S. 67) verliehen — wird durch eine Reihe von Befugnissen über diejenige der anderen richterlichen Beamten emporgehoben. So beruft der Präsident die sachverständigen Beisitzer (§ 6 Abs. 1 VO.RWG.); bis zum Erlaß des Gesetzes v. 5. 9. 1935 (RGBl. I S. 1141) konnte er eine Ergänzung der die sachverständigen Beisitzer enthaltenden Vorschlagsliste beantragen (§ 6 Abs. 2 VO.RWG.). Er beruft den großen Senat ein und führt darin den Vorsitz; gem. § 16 VO.RWG. übt er die Dienstaufsicht aus, erläßt unter Zustimmung des zuständigen Reichsministers (also des Reichswirtschaftsministers) die Geschäftsordnung, regelt den Geschäftsgang und stellt die für das Verfahren maßgebenden Grundsätze auf, soweit hierüber gesetzlich nichts vorgeschrieben ist; er verteilt die Geschäfte und trifft Anordnungen für die Kanzlei- und Unterbeamten, für die Geschäftsstelle, Geschäftsbedürfnisse usw. Er entscheidet über die Ausschließung bezw. Ablehnug eines Vorsitzenden (§ 18 Abs. 2 VO.RWG.). Ueber seine eigene Ausschließung bezw. Ablehnung steht dem ältesten Senatspräsidenten die Entscheidung zu (§ 18 Abs. 2 VO.RWG.). Weitere Befugnisse sind und waren dem Präsiden-

[69] Vgl. Wittland, a. a. O. S. 948.

[70] Alte Fassg. v. 1. 12. 1898 (RGBl. S. 1189); jetzt Reichskriegsgerichtsrat (MStGO. i. d Fassg. v. 29. 9. 1936 (RGBl. I, S. 751, § 43).

[71] Das DBG. enthält für die richterlichen Beamten besondere Bestimmungen, durch die ihre Unabhängigkeit gewahrt bleibt; ebenso die RDStO.

ten auch eingeräumt in der von ihm selbst erlassenen Dienstanweisung für die Geschäftsstelle, in der VO. v. 4. 5. 1920 (RGBl. S. 58), die seine Mitwirkung bei der Prüfung der Berechtigung der Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats festlegte. Hingegen steht die Sitzungspolizei naturgemäß den einzelnen Vorsitzenden zu, denen sie durch den mit § 176 GVG. wörtlich übereinstimmenden § 17 VO.RWG. zugewiesen ist. Ferner sollen §§ 178, 179 GVG. sinngemäße Anwendung finden; dies wird man trotz fehlender ausdrücklicher Bestimmung auch von § 177 GVG. sagen können.

Zu den rechtskundigen Mitgliedern des RWG. treten die nichtständigen sachverständigen Beisitzer. Sie bilden das charakteristische Element des RWG.[72] Angesichts der vielen technischen und wirtschaftlichen Fragen, mit denen sich das RWG. zu befassen hat, hielt es der Gesetzgeber für zweckmäßig, auch ein sachverständiges Element zur Mitwirkung heranzuziehen. Dies hätte nun in verschiedener Weise geschehen können. Einmal in der Form der Sachverständigen-Gutachten der ZPO., wo der Sachverständige nur der Gehilfe des Richters ist, der, gestützt auf das Gutachten, das Urteil allein zu finden hat. Diese Art der Mitwirkung hat jedoch in einem Verfahren, das in jedem einzelnen Fall in erster Linie Sachkunde verlangt, den Nachteil der Umständlichkeit und der Unzulänglichkeit, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß in der ersten Zeit seines Bestehens das RWG. nicht so sehr über den Grund als vielmehr über die Höhe eines Anspruchs zu entscheiden hatte. Eine andere Möglichkeit der Sachverständigenbeteiligung hätte darin bestanden, Personen mit allgemeiner Sachkunde als Richter bei der Entscheidung mitwirken zu lassen. Eine derartige Regelung besteht ja auch bei den Landgerichten in den Kammern für Handelssachen (§ 93 ff. GVG.), wo Kaufleute (§ 109 ff. GVG.) bzw. Schiffahrtskundige (§ 110 GVG.) bei der Urteilsfindung mitwirken. Ferner konnte auf die Oberversicherungsämter für die Eisenbahnen verwiesen werden, wo ebenfalls Sachverständige und zwar nur Eisenbahner, und auf die Knappschaftsoberversicherungsämter, wo nur Bergleute[73] mitwirken.[74] Laienrichter gibt es bei der Unfallversicherung, wo allerdings die Beisitzer nicht derselben Berufsgenossenschaft anzugehören brauchen wie der Verletzte; bei den preußischen Verwaltungsgerichten, wo die Laienbeisitzer allgemeine Bürgerkunde und Lebenserfahrung,

---

[72] Zu den folgenden Ausführungen s. Müller-Wiedersum, Anm. 5 zu § 4, Friedrichs, DWZ. 1921, S. 376 ff., Köppel, DWZ. 1921, S. 107 ff.

[73] Hier ist allerdings die Zugehörigkeit zum Interessentenkreis ebenso wichtig wie die Sachkunde.

[74] Vgl. § 63 RVO.

aber keine besonderen Fachkenntnisse zu besitzen brauchen. Der Gesetzgeber der VO.RWG. hat keine der angeführten Möglichkeiten gewählt, sondern eine Laienmitwirkung eigener Art geschaffen mit 2 wichtigen Merkmalen: 1. Die Sachverständigen üben richterliche Funktionen aus, d. h. sie sind den Berufsrichtern gleichgestellt. 2. Sie müssen nicht nur allgemeine Fachkenntnisse besitzen, sondern für den jeweils zur Entscheidung stehenden Fall sachverständig sein.[75] Dies wird dadurch erreicht, daß die sachverständigen Beisitzer für die einzelne Streitsache unter Berücksichtigung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sachkunde und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse vom Vorsitzenden des zuständigen Senats einberufen werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 VO.RWG.).[76] Diese Bestimmung ist in zweifacher Hinsicht beachtenswert. Einmal im Hinblick auf § 16 GVG. und Art. 105 Reichsverf. 1919, die die Zusammensetzung eines Gerichts für einen einzelnen Fall verbieten. Die hier auftauchende Frage, ob das RWG. das Erfordernis des gesetzlichen Richters erfüllt oder nicht, bzw. ob hier ein Ausnahmegericht vorliegt, soll im II. Hauptteil behandelt werden. Der andere Gesichtspunkt ist der, daß die Entscheidung eines Gerichts unter allen Umständen unparteiisch sein muß. Kann das RWG. diese Forderung erfüllen angesichts der Tatsache, daß der zur Entscheidung berufene Beisitzer, der im Geschäftsleben steht, damit rechnen muß, daß auch er ohne weiteres von einer Maßnahme betroffen werden kann, die dann zur Anrufung des RWG. führt? Dabei ist außerdem zu beachten, daß die sachverständigen Richter nicht zur Hälfte vom Vertrauen der einen, zur Hälfte vom Vertrauen der anderen Partei berufen sind, wie es z. B. bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten der Fall war, eine Regelung, die dann von den Arbeitsgerichten übernommen wurde, wo „in angemessenem Verhältnis" Unternehmer und Beschäftigte zu berufen sind (vgl. §§ 6, 20 ff. AGG), sondern daß sie ausschließlich dem Stand der betroffenen Partei angehören. In der Tat bestanden anfangs auch erhebliche Zweifel, ob eine solche Art der Berufung der Laienrichter ohne schädliche Wirkungen (Konkurrenz, Begünstigung von Geschäftsfreunden usw.) bleiben könne. Aber es läßt sich feststellen, daß die Rechtsprechung des RWG. in dieser Beziehung nicht versagt hat. Dies mag daran liegen, daß die Tätigkeit des RWG. in der Hautpsache die Festsetzung einer Entschädigung war, in geringerem Maße die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des „Ein-

[75] Vgl. das Beispiel bei Müller-Wiedersum a. a. O., ferner bei Heidrich a. a. O. S. 13.

[76] Die Schöffen u. Geschworenen werden bekanntlich für die Sitzungen eines Jahres im voraus ausgelost (§§ 45, 77, 84 GVG.).

griffs".[77] Ein weiterer Grund wird in der angewandten Vorsicht bei Einberufung der Sachverständigen zu sehen sein[78]; ferner in der großen Zahl der zur Verfügung stehenden Sachverständigen[79], die die Gewähr dafür geben, daß ein billiger und gerechter Ausgleich zwischen den Beteiligten gefunden werden kann.

Das Amt der sachverständigen Beisitzer ist ein Ehrenamt[80] (§ 7 Abs. 3 VO.RWG.) wie dasjenige der Schöffen (§ 31 GVG.), der Geschworenen (§ 84 GVG.) und der Handelsrichter (§ 107 GVG.). Zu dem Amt werden die Beisitzer vom Präsidenten des RWG. berufen.[81] Sie waren bis zum Gesetz vom 5. 9. 1935 (RGBl. I S. 1141), soweit nicht durch besondere Vorschriften Abweichendes bestimmt war, einer Vorschlagsliste zu entnehmen, die bis zur VO.RWG. vom Deutschen Industrie- und Handelstag, dann infolge der Ausdehnung der Aufgaben des RWG. auf beinahe alle wirtschaftlichen Gebiete von dem Reichswirtschaftsrat oder, falls ein solcher gebildet wurde, seinem wirtschaftspolitischen Ausschuß unter Berücksichtigung der einzelnen Berufsgruppen und der einzelnen Länder aufgestellt wurde (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VO.RWG.). Der Reichswirtschaftsrat oder der Ausschuß konnte zu diesem Zweck von den innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Berufsorganisationen sowie amtlichen Berufsvertretungen Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 VO.RWG.). Bis zur Bildung des Reichswirtschaftsrats lagen diese Aufgaben dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat bzw. seinem wirtschaftspolitischen Ausschuß ob (§ 6 Abs. 3 VO.RWG.). Der Reichswirtschaftsrat war in Art. 165 Reichsverf. 1919 vorgesehen und als vorläufiger durch VO. v. 4. 5. 1920 (RGBl. S. 858) ins Leben gerufen worden. Nachdem dieser durch Gesetz v. 23. 3. 1934 mit dem Ablauf des 31. 3. 1934 (RGBl. II S. 115) in Wegfall gekommen war, trat durch Gesetz v. 5. 9. 1935 (RGBl. I S. 1141) an seine Stelle in Ermangelung eines dem Reichswirtschaftsrat entsprechenden Organs der Reichswirtschaftsminister. Dieser hat den Leiter der Reichswirtschaftskammer (errichtet durch die 1. VO. zur Durchführung

---

[77] Bezügl. der letzteren Tätigkeit hält Friedrichs a. a. O. eine vollständig unparteiische Entscheidung für zweifelhaft.

[78] Auf das Erfordernis besonderer Vorsicht bei der Auswahl der Sachverständigen weist Köppel a. a. O. hin.

[79] Nach Köppel a. a. O. waren es 1921 über 1500, nach Hertel, RWG. in Recht u. Wirtsch. 1921. S. 149 waren es im Juli 1921 etwa 2600; nach Klinger, JW. 1922 S. 670 ff. waren es bis zur Zeit seiner Abhandlg. rd. 3500.

[80] Beamteneigenschaft erlangen sie jedoch seit dem DBG. nur durch Aushändigung einer dem § 149 Abs. 1 DBG. entsprechenden Urkunde. Vgl. Wittland, RDStrO., S. 145 Nr. 27.

[81] Die Berufung ist zu unterscheiden von der Einberufung, die durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats aus der Anzahl der berufenen Beisitzer für die einzelne Streitsache geschieht; vgl. oben.

des Ges. zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (Ges. v. 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 185), v. 27. 11. 1934 (RGBl. I S. 1194); § 32 ff.) vor der Aufstellung zu hören. Die letzere Bestimmung ist an Stelle des § 6 Abs. 1 Satz 3 VO. RWG. getreten. Auf diese Weise wird also jetzt die Beteiligung der verschiedenen Wirtschaftskreise und Wirtschaftsgruppen sichergestellt.[82] Auch ist die bisher ungeregelte Frage, ob und in welcher Weise eine in die Liste aufgenommene Person wieder gestrichen werden kann, wenn nachträglich begründete Bedenken gegen ihre Mitwirkung bei Entscheidungen des RWG. bestehen, jetzt durch § 6 Abs. 2 Satz 2 dahin geregelt, daß der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Präsidenten des RWG. und des Leiters der Reichswirtschaftskammer die Liste abändern kann. Dadurch und durch die Möglichkeit der Ergänzung ist in stärkerem Maße als bisher die Gewähr gegeben, daß dem RWG. stets eine Reihe sachkundiger und zuverlässiger Beisitzer aus den Kreisen der Wirtschaft zur Verfügung steht.[83]

Neben der Berufung der Beisitzer durch den Präsidenten können auch die Parteien selbst über ihre Mitwirkung Vereinbarungen treffen, falls sie gem. § 3 VO.RWG. auch die Zuständigkeit des RWG. vereinbart haben (§ 6 Abs. 3 Satz 1 VO.RWG.). Hierin kommt der schiedsgerichtliche Charakter des RWG. außerordentlich stark zum Ausdruck und erinnert sofort an die Schiedsgerichte der §§ 1025 ff. ZPO.[84], wenn dabei auch die Person des Vorsitzenden auf Grund der Geschäftsverteilung von vorn herein feststeht. Wenn innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist eine Vereinbarung nicht nachgewiesen wird, so sind die sachverständigen Beisitzer der aufgestellten Liste zu entnehmen (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VO.RWG.).

Eine weitere Besonderheit bei der Mitwirkung von Sachverständigen besteht darin, daß diese dann einer bestimmten Interessenvertretung angehören sollen, wenn in der ersten Instanz ebenfalls die Mitwirkung eines oder mehrerer Beisitzer aus dieser bestimmten Interessenvertretung vorgesehen ist (§ 7).

Das RWG. kennt ferner sogen. Hilfsbeisitzer. Diese kann der Vorsitzende zuziehen, falls die Zuziehung anderer als der zunächst einberufenen sachverständigen Beisitzer erforderlich

---

[82] Vgl. Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, III c 17, Seite 1.

[83] Vgl. Pfundtner-Neubert a. a. O. III c 17, S. 2.

[84] Aehnlich Heidrich a. a. O. S. 13, der allerdings zu weit geht, wenn er sagt: „Die Tätigkeit des RWG. auf Grund des § 3 fällt aber aus dem Rahmen seiner sonstigen Wirksamkeit heraus, denn es tritt in diesen Fällen entsprechend seinem ursprünglichen Namen als wirkliches Schiedsgericht auf, wenn sich auch das Verfahren nicht nach dem 10. Buch der ZPO., sondern nach der VORWG. richtet." Vgl. auch § 9 d. Arb.

ist. Dadurch soll eine Vertagung oder eine erhebliche Verzögerung des Beginns der Sitzung vermieden werden (§ 11 Abs. 1 VO. RWG.). Als Hilfsbeisitzer kommt nur ein anderer sachverständiger Beisitzer oder ein rechtskundiger Beisitzer in Betracht (§ 11 Abs. 1 VO.RWG.). Dadurch ist die frühere Möglichkeit, jeden zum Richteramt Befähigten als Hilfsbeisitzer heranzuziehen, beseitigt, wodurch eine Verstärkung der Unabhängigkeit des RWG. erreicht ist.

Die bis zur VO.RWG. ungeklärte Frage der Ausschließung bzw. Ablehnung eines Mitglieds des RWG. ist durch § 18 VO. RWG. dahin geklärt, daß die einschlägigen Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung finden.[85] Die Entscheidung hierüber, die endgültig ist, steht bezüglich eines Beisitzers dem Senat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 2 rechtskundigen Beisitzern, bezüglich eines Vorsitzenden dem Präsidenten, bezüglich des Präsidenten dem ältesten Senatspräsidenten zu. Die Bestimmungen der ZPO. werden ergänzt durch § 18 Abs. 1 Satz 2 VO.RWG., wonach ausgeschlossen werden kann, wer Beamter, Arbeitnehmer oder Mitglied des Aufsichtsrates eines Beteiligten ist, ferner, wer an der Vorprüfung des Antrags beteiligt gewesen ist.

§ 7.

Die Spruchkörper des RWG.

Das RWG. ist in Spruchabteilungen, die Senate, gegliedert. Diese Bezeichnung und die Besetzung mit der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten neben einem dem gesamten RWG. vorstehenden Präsidenten hat das RWG. z. B. gemeinsam mit dem Reichsgericht (§§ 124, 130 GVG.), mit dem Reichsversicherungsamt (§§ 98—100 RVO.), mit dem Reichsversorgungsgericht (§§ 23 ff. d. Ges. über d. Verfahren in Versorgungssachen vom 10. 1. 1922 (RGBl. I S. 59) und mit dem Reichsfinanzhof (§§ 52 ff. RAbg.O.). Die Senate zeigen in ihrer Besetzung eine starke Mannigfaltigkeit, wobei in Fällen, in denen die wirtschaftliche Seite im Vordergrund steht, das sachverständige Laienelement, in Fällen, die vorwiegend die Beurteilung von Rechtsfragen zum Gegenstand haben, das rechtskundige Richtertum überwiegt.

Die Senate entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 4 sachverständigen Beisitzern (§ 10 Abs. 1 VO.RWG.). Wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Wert des Streitgegenstandes nicht mehr als 50 000 RM beträgt, so genügt die Zuziehung von 2 sachverständigen Beisitzern

[85] §§ 41 ff. ZPO.

(§ 10 Abs. 4 VO.RWG.). Wird das RWG. gegen die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde angerufen, so wirken außer dem Vorsitzenden 2 rechtskundige und 2 sachverständige Beisitzer mit (§ 10 Abs. 2 VO.RWG.). Wenn hier nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Wert des Streitgegenstandes nicht mehr als 50 000 RM beträgt, so genügt die Zuziehung eines rechtskundigen und eines sachverständigen Beisitzers (§ 10 Abs. 4 VO. RWG.). Es wird also dem Erfordernis der vorwiegend rechtlichen Beurteilung durch Mitwirkung von 3 bezw. 2 rechtskundigen und nur 2 bezw. einem sachverständigen Richter Rechnung getragen. Wo es sich aber um die Entscheidung reiner Rechtsfragen handelt, wie bei Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen, die lediglich das Verfahren betreffen,, geschieht diese in der Besetzung mit 1 Vorsitzenden und 2 rechtskundigen Beisitzern; in diesem Falle kann die Entscheidung auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen (§ 10 Abs. 2 VO.RWG.).

Neben diesen „einfachen" Senaten kennt das RWG. auch die sogen. erweiterten Senate, die aus 1 Vorsitzenden, 2 rechtskundigen und 4 sachverständigen Beisitzern bestehen (§ 10 Abs. 3 VO.RWG.). Sie treten zusammen, wenn besonders wichtige und nach der rechtlichen Seite schwierige Fragen zu entscheiden sind. Als solche Materien enthält § 54 VO.RWG. die dem RWG. durch die VertragsablösungsVO. v. 8. 8. 1919 (RGBl. 1373), durch die VO. betreffend Nichtigkeitserklärung von Verträgen v. 18. 9. 1919 (RGBl. 1700) und durch die VO. über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich v. 4. 12. 1919 (RGBl. S. 2146) übertragenen Streitigkeiten.[86] Der schiedsgerichtliche Charakter des RWG. zeigt sich auch hier wieder, indem § 10 Abs. 3 VO.RWG. die Möglichkeit gibt, auch ohne die Zuziehung von sachverständigen Beisitzern zu entscheiden, wenn sich die Parteien damit einverstanden erklären.[87] Vor der Entscheidung ist allerdings das schriftliche Gutachten mindestens eines sachverständigen Beisitzers einzuholen; aber auch hierauf können die Parteien verzichten.

Eine weitere Spruchabteilung bildet der große Senat (§ 13 VO.RWG.), der vor dem Inkrafttreten der VO.RWG. die Bezeichnung Vollversammlung führte. Er zeigt im wesentlichen 3 Merkmale: 1. Er entscheidet nur in Fragen von grundsätzlicher und vorwiegend rechtlicher Natur. Dabei hat er bindende Beschlüsse über die für die Anwendung und Auslegung der Gesetze maßgebenden Grundsätze zu fassen (§ 13 Abs. 3 VO.RWG.).

---

[86] S. § 4 der Arbeit, Zuständigkeit des RWG.

[87] Vgl. § 55, II AGG., wonach der Vorsitzende allein entscheiden kann, wenn die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

2. Der große Senat ist grundsätzlich nur mit rechtskundigen Mitgliedern besetzt. Er entscheidet in der Besetzung mit 7 Mitgliedern nach einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitz vom Präsidenten oder einem Stellvertreter geführt wird. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der rechtskundigen Mitglieder der am Sitze des RWG. errichteten Senate entnommen. Jedoch können hier zur Beratung und Entscheidung einzelner Fragen auch Mitglieder auswärtiger Senate[88] zugezogen werden (§ 13 Abs. 4 VO.RWG.). 3. Die Zusammensetzung des großen Senats und die Reihenfolge, in der die rechtskundigen Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen, wird für die Dauer eines Geschäftsjahres zu dessen Beginn durch den Präsidenten und die Senatspräsidenten der am Sitze des RWG. errichteten Senate bestimmt (§ 13 Abs. 2 VO.RWG.). Der Grundsatz, daß die Bildung der Rechtsprechungskörper im voraus zu erfolgen hat[89], ist allerdings auch bei dem großen Senat nicht ganz gewahrt worden, wie auch das schiedsgerichtliche Moment insofern nicht ganz verschwunden ist, als auf Beschluß des großen Senats zur Beratung und Entscheidung einzelner Fragen jederzeit auch sachverständige Mitglieder und, wie erwähnt, Mitglieder auswärtiger Senate zugezogen werden können.[90]

Der große Senat des RWG. entspricht dem großen Senat für Zivil- bezw. Strafsachen des Reichsgerichts (§ 131 a GVG.), der durch Gesetz v. 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 844) an die Stelle der Vereinigten Zivil- bezw. Strafsenate getreten ist.[91] Jedem der beiden großen Senate des Reichsgerichts, die aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 7 Mitgliedern — letztere sowie ihre Vertreter und der Vertreter des Vizepräsidenten werden vom Reichsminister der Justiz aus der Reihe der Senatspräsidenten und der Reichsgerichtsräte jeweils für die Dauer von 2 Geschäftsjahren bestellt — bestehen, steht eine ähnliche Aufgabe wie dem großen Senat des RWG. zu, nämlich die Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen zur Wahrung der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Rechtsprechung[92, 93] (vgl. §§ 136, 137 GVG.). Allerdings ist die Bindung an die Entscheidung des großen Senats beim RWG. und beim Reichsgericht nicht ganz die-

[88] Hierüber siehe unten.

[89] Vgl. § 16 der Arbeit.

[90] Dies ist schon öfters geschehen; vgl. Hertel a. a. O. S. 150.

[91] Die Vereinigten großen Senate (an Stelle des früheren Plenums getreten) sind beim RG. durch die Zweiteilung in Zivil- u. Strafsenate bedingt, mangels einer solchen Teilung beim RWG. deshalb nicht erforderlich.

[92] Vgl. Pfundtner-Neubert a. a. O. II a, S. 38.

[93] Vgl. auch den großen Senat beim Reichsvers.Amt (§§ 101, 1717, 1718, RVO.), den großen Senat beim Reichsfinanzhof (§ 46 RAbgO.).

selbe. Während der große Senat des RWG. „bindende Beschlüsse über die für die Anwendung und Auslegung der Gesetze maßgebenden Grundsätze" faßt (§ 13 Abs. 3 VO.RWG.), ist der erkennende Senat beim Reichsgericht „in der vorliegenden Sache" selbst gebunden (§ 138 Abs. 3 GVG.).

Die Geschäftsverteilung auf die einzelnen Senate erfolgt wie bei den ordentlichen Gerichten im voraus für das ganze Geschäftsjahr und darf, unter entsprechender Anwendung des § 2 des Gesetzes über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten v. 24. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1286) [94], nur wegen eingetretener Ueberlastung eines Senats oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder geändert werden.

Zur Erledigung der Bürogeschäfte des RWG. (z. B. Ausfertigung der Urteile) besteht gem. § 15 VO.RWG. eine Geschäftsstelle, die derjenigen des § 153 GVG. entspricht. Für sie erläßt der Präsident eine die Aufgaben, Dienststunden usw. näher regelnde Dienstanweisung. [95]

Der Sitz des RWG. ist Berlin (§ 12 Abs. 1 VO.RWG.).

Es können jedoch auch an anderen Orten Sitzungen abgehalten werden zwecks schleuniger oder sachgemäßer Erledigung des Falles (§ 12 Abs. 1 VO.RWG.). Auswärtige Sitzungen sind keine Seltenheit. [96] Sie finden besonders in Hamburg, Bremen und Frankfurt a. M. statt. [97]

Der § 12 Abs. 2 VO.RWG. gibt außerdem die Möglichkeit der Errichtung ständiger auswärtiger Senate. Sie sollten bei der vor allem in den Nachkriegsjahren einschneidenden Bedeutung des RWG. einen Ersatz für die fehlende wirtschaftsgerichtliche Stelle in den einzelnen Ländern darstellen. [98] Zur Bildung eines auswärtigen Senats ist es jedoch bis heute nicht gekommen. Ferner war in den ersten Nachkriegsjahren beabsichtigt, auswärtige Senate mit nebenamtlich tätigen Vorsitzenden in denjenigen Städten zu errichten, in denen Zweigstellen des Reichsausgleichsamts bestanden. Außerdem waren an diesen und anderen Orten des Reiches Geschäftsstellen (vgl. § 15 VO.RWG.) vorgesehen, die alle für das RWG. bestimmten Anträge aufnehmen sollten. Auch konnten die Sitzungen an dem Sitze der Geschäftsstelle abgehalten und so den Rechtsuchenden eine Erleichterung ge-

---

[94] Diese Bestimmung ist an Stelle des § 63 GVG. getreten.

[95] Ausführlich bei Müller-Wiedersum Anm. 1 zu § 15, S. 88, 89.

[96] Vgl. Hertel, Recht u. Wirtschaft, 1921, S. 149, der bei der Mannigfaltigkeit der Wirtschaftsgebiete eine örtliche Dezentralisation für notwendig hält.

[97] Vgl. Bulling a. a. O. S. 106.

[98] Vgl. Müller-Wiedersum Anm. 2 zu § 12.

schaffen werden.[99] Aber auch diese Pläne fanden nie ihre Verwirklichung, wohl infolge der im Laufe der Jahre geringer werdenden Zuständigkeiten des RWG. und im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts stehenden Reformpläne.

Die Vorschriften der VO.RWG. über die Verfassung werden ergänzt durch die gem. § 16 Abs. 2 VO.RWG. vom Präsidenten unter Zustimmung des zuständigen Reichsministers zu erlassende Geschäftsordnung, deren Bestimmungen aber auch teilweise das Verfahren betreffen. Die erste Geschäftsordnung bestand schon vor Erlaß der VO.RWG. und war noch vom Reichskanzler genehmigt worden. Ein Teil ihrer Bestimmungen wurde später in neuer Fassung in die VO.RWG. selbst übernommen. Die Geschäftsordnung enthält in der VO.RWG. nicht geregelte Materien, die im wesentlichen die Stellung und Befugnisse des Vorsitzenden, die Aufgaben der Mitglieder und Hilfsarbeiter, die Spruchkörper, die Entscheidungen und die Stellung der Beamten und Angestellten betreffen. Die letzte amtlich nicht veröffentlichte Fassung der Geschäftsordnung stammt vom März 1929.[100]

Die obige Darstellung gibt die regelmäßigen in der VO. RWG. enthaltenen Erscheinungsformen der Spruchkörper des RWG. wieder. Jedoch können in anderen Vorschriften, in denen das RWG. für zuständig erklärt ist, auch Abweichungen vorkommen. So bestand z. B. nach § 24 Abs. 3 VO. betr. die Ausführung und Ergänzung der VO. über Rohtabak vom 1. 4. 1920 (RGBl. S. 453) die Möglichkeit, neben einer Berufung des Beisitzers aus der Vorschlagsliste diese auch aus den Reihen derjenigen Personen vorzunehmen, die bisher für das aufgehobene Schiedsgericht für Rohtabak ernannt waren. Ein weiteres Beispiel findet sich in § 2 der Bekanntmachung über das Verfahren zur Festsetzung der Vergütung von Requisitionen und Kriegsleistungen im besetzten und geräumten Reichsgebiet vom 22. 4. 1919 (RGBl. S. 405) und der Bekanntmachung vom 26. 5. 1920 (RGBl. S. 1086). Danach sind beim RWG. nach Bedarf Senate zu bilden, die in der Besetzung von 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, 1 rechtskundigen und 1 sachverständigen Beisitzer entscheiden. Doch sind Vorschriften mit derartigen oder ähnlichen Abweichungen heute wohl gegenstandslos geworden, und neue sind nach meinen Feststellungen in den letzten Jahren nicht hinzugekommen.

---

[99] Vgl. Müller-Wiedersum Anm. 2 zu § 12.

[100] Abgedruckt bei Spohr, Wirtschaftsrecht (Beck'sche Gesetzessammlung), S. 53 ff.

D. Verfahren vor dem RWG.

§ 8.

Allgemeines.

Das Verfahren vor dem RWG. weist dieselben Besonderheiten auf wie seine Verfassung. Wie die letztere einerseits wichtige Grundsätze mit dem GVG. und damit mit den ordentlichen Gerichten gemeinsam hat, andererseits aber auch erhebliche Abweichungen von diesen aufweist (vor allem bezügl. der Besetzung der einzelnen Spruchkörper), so besitzt das Verfahren vor dem RWG. auf der einen Seite Berührungspunkte mit dem in der ZPO. geregelten Verfahren vor den ordentlichen Zivilgerichten, deren Vorschriften teilweise auch für das RWG. gelten, wie es auf der anderen Seite, vor allem in grundsätzlicher Hinsicht, starke Abweichungen von der ZPO. und insoweit dem Verwaltungsstreitverfahren eigene Merkmale aufweist. Das für das RWG. geltende Prozeßrecht, wenn man es so nennen will, läßt sich deshalb in kein System einordnen. Dem bei der Errichtung des RWG. leitenden Gedanken, mit einer möglichst rasch und praktisch arbeitenden Behörde den verschiedenartigen wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht zu werden, entsprach es, auch das Verfahren frei von rein theoretischen Erwägungen und Grundsätzen zu gestalten.[101] So ist es auch verständlich, daß das gesamte Verfahren in verhältnismäßig wenigen Bestimmungen (§§ 18—51 VO.RWG.) geregelt worden ist, die nur die wesentlichsten Grundlagen für den Gang des Prozesses enthalten. Dem Richter ist damit die Möglichkeit gegeben, das Verfahren den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen[102]; und die VO.RWG. selbst gibt in § 16 Abs. 2 dem Präsidenten die Befugnis, die für das Verfahren maßgebenden Grundsätze zu erlassen.[103] Dabei taucht die Frage auf, nach welchen Gesichtspunkten diese Grundsätze aufzustellen und die zahlreichen Lücken auszufüllen sind. Schon aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß es falsch wäre, die Ergänzung der Verfahrensvorschriften durch Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der ZPO. vorzunehmen, obwohl häufig auf die ZPO. verwiesen ist. Eine derartige Methode der Lückenausfüllung verbietet sich hauptsächlich deshalb, weil der vom Gesetzgeber gewollte unstarre Charakter des Verfahrens durch Anwendung der starren Regeln der ZPO. leiden

---

[101] Vgl. Heidrich a. a. O. S. 24: „Im übrigen zeichnet sich das Verfahren durch geringe Förmlichkeit aus."

[102] Vgl. Klinger, JW. 1922, S. 670 ff.

[103] Vgl. hiezu §§ 18 ff. der Geschäftsordnung.

würde.[104, 105] Die richtige Methode kann nur darin bestehen, daß das Verfahrensrecht des RWG. aus sich selbst heraus ausgelegt und fortgebildet wird[106], d. h., daß die in der VO.RWG. enthaltenen Grundsätze herausgestellt werden, um dann auf ihnen weiterzubauen. Nur auf diese Weise kann man der Natur des Verfahrens und damit dem RWG. überhaupt gerecht werden.[107]

§ 9.

Das Verfahren.

Wie in jedem Prozeßverfahren betätigen sich auch in dem Verfahren vor dem RWG. 2 Parteien (vgl. § 25 VO.RWG.). Sie führen hier jedoch nicht den Namen Kläger und Beklagter; ihrer prozessualen Stellung kommt die Bezeichnung Antragsteller und Antragsgegner näher. Die Parteien sind entsprechend der ZPO. diejenigen Personen, in deren Namen oder gegen die der Rechtsschutz verlangt wird, die Subjekte des Prozeßrechtsverhältnisses.[108] Da die VO.RWG. über Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit keine Bestimmungen enthält, finden wohl diejenigen der ZPO. Anwendung[109], (§§ 50, 51 ZPO.), so daß also parteifähig derjenige ist, der entsprechend der Rechtsfähigkeit des materiellen Rechts die Fähigkeit besitzt, zu klagen oder verklagt zu werden, prozeßfähig derjenige, der nach eigenem Willen selbst oder durch einen Vertreter handeln und die Handlung des Gegners empfangen kann.[110] Ebenso finden die Vorschriften der ZPO. über die Vertretung Anwendung (§§ 53 ff. ZPO.).

In den meisten Fällen ist das Deutsche Reich eine der Parteien. In den Fällen der Entschädigungsordnung (§ 13) und des Okkupationsleistungsgesetzes (§ 6) ist es durch einen sogen. Vertreter des Reichsinteresses vertreten. Diese Personen sind wohl als Parteien kraft Amtes aufzufassen[111], so daß es sich in Wahrheit um keinen Vertreter handelt. Seine Stellung ist ähn-

---

[104] Vgl. Klinger a. a. O.

[105] Derselbe Gedanke findet sich bei Baumbach (ZPO. mit Ger.Verf. Ges. 11. Auflage, 1936, S. 8) bezügl. der Lückenausfüllung des Zivilprozesses mit Hilfe des Strafprozesses. Wegen der wesentlich anderen Voraussetzungen sei im Wege sinngemäßer Anwendung kaum etwas zu gewinnen.

[106] Vgl. Baumbach a. a. O. S. 38.

[107] Vgl. Stein, Grundriß des Zivilproz.Rechts, 1927, S. 3.

[108] Vgl. Stein a. a. O. S. 111.

[109] Vgl. Klinger a. a. O.

[110] Vgl. Stein a. a. O. S. 115.

[111] Vgl. Heidrich a. a. O. S. 16, 17, dessen ausführlicher Begründung zuzustimmen ist.

lich derjenigen des Testamentsvollstreckers, der in §§ 2212 ff. BGB.· §§ 327, 748 ZPO. ausdrücklich auch als Partei behandelt wird.

Noch häufiger als von der „Partei" ist in der VO.RWG. von den „Beteiligten" die Rede. Diese können nach § 19 Abs. 1 VO. RWG. vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen zugelassen werden. Die Zulassung kann in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels beantragt werden (§ 19 Abs. 3 VO.RWG). In einem auf Grund der Entschädigungsordnung anhängig gewordenen Verfahren muß als Beteiligter zugelassen werden, wer nach § 17 Abs. 1 der EntschädigungsO. zur Stellung eines Antrags berechtigt ist (der Geschädigte oder sein Rechtsnachfolger, bei Sachschäden auch der dinglich Berechtigte, § 19 Abs. 2 VO.RWG.). Im übrigen sind die Beteiligten Behörden sowie Personen· die ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an dem Verfahren haben.[112] Diese Einrichtung wurde geschaffen, um dem RWG. seine wirtschaftliche Aufgabe zu erleichtern. Sie erinnert an die Nebenintervention und Streitverkündung der ZPO. (§§ 66 ff. ZPO.), wobei im Gegensatz zur Nebenintervention kein Anspruch auf Zulassung besteht. Auch sonst wird eine entsprechende Anwendung der §§ 66 ff. ZPO. nicht ohne weiteres stattfinden können, da eine so starre Regelung dem freien Verfahren des RWG. wiedersprechen würde.[113, 114] Im übrigen ist festzustellen, daß nach dem Sprachgebrauch der VO.RWG. da, wo von den Beteiligten die Rede ist, immer auch die Parteien mitumfaßt sind (z. B. §§ 21, 22, 26, 27, 29, 33 usw. VO.RWG.) und fast sämtliche diesbezügliche Vorschriften sowohl für die Parteien als auch für die übrigen Beteiligten gelten. Die grundsätzliche Gleichstellung kommt auch darin zum Ausdruck, daß gem. § 19 Abs. 2 VO.RWG. die Beteiligten in ihren Anträgen und Erklärungen voneinander unabhängig sind. Die Beteiligten können sich gem. § 26 Abs. 2 VO.RWG. durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die in § 32 VO. RWG. in Aussicht gestellte allgem. Anordnung über die Vergütung des Rechtsanwalts ist vom Reichswirtschaftsminister durch die VO. v. 6. 11. 1920 (RGBl. S. 1716) erlassen und durch VO. v.

---

[112] So hat die Vollversammlung des RWG. u. a. den Pfandgläubiger, den Spediteur,, den Zwangsverwalter eines enteigneten Gutes und die Zollbehörde, wenn Zollansprüche auf den enteigneten Waren ruhen, als Beteiligte zugelassen.

[113] Vgl. Müller-Wiedersum a. a. O. Anm. 4 zu § 19.

[114] In dem Verfahren vor dem RWG. in Ausgleichssachen hat der zugelassene Beteiligte die Stellung eines Nebenintervenienten des ZPO.-Verfahrens; auch ist hier die Streitverkündung möglich (§§ 58, 59 Reichs-Ausgl.Ges. v. 24. 4. 1920 (RGBl. S. 597)).

28. 2. 1924 (RGBl. I S. 378) abgeändert worden.[115] Ein Anwaltszwang wie z. B. vor den Landgerichten, den Oberlandgerichten und dem Reichsgericht besteht vor dem RWG. also nicht. Andererseits kann der Vorsitzende auch einen anderen rechtskundigen oder sachverständigen Vertreter zulassen, wenn nicht besondere Bedenken gegen seine Person vorliegen.[116] Falls die Parteien Vertreter bestellt haben, sind diese gem. § 27 Abs. 4 VO.RWG. zu den Terminen zu laden und ihnen alle Benachrichtigungen zuzustellen. Der § 33 Abs. 1 VO.RWG. gibt dem Vorsitzenden sogar die Möglichkeit, in tatsächlich und rechtlich verwickelten Fällen den Parteien aufzugeben, binnen einer bestimmten Frist einen von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen deutschen Rechtsanwalt gefertigten Schriftsatz dem RWG. einzureichen.

Das Verfahren selbst wird nicht durch Einreichung und Zustellung einer Klageschrift wie in der ZPO. eingeleitet, sondern durch einen schriftlich eingereichten oder mündlich zur Niederschrift des Geschäftsbeamten erklärten Antrag. Wenn der Antrag die Anfechtung einer behördlichen Entscheidung oder Verfügung, d. h. die Einlegung eines Rechtsmittels i. S. der VO. RWG.[117] darstellt, so kann er auch bei dem Gericht oder der Behörde eingereicht werden, gegen deren Entscheidung er sich richtet. Der Inhalt des Antrags braucht nicht genau, vor allem auch nicht ziffernmäßig bestimmt sein. Es genügt z. B., wenn aus dem vorgetragenen Tatbestand hervorgeht, daß die Festsetzung eines Uebernahmepreises oder die Zahlung einer angemessenen Entschädigung beantragt wird. Diese Regel ist durch § 36 a VO.RWG. durchbrochen, wonach bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde diese nur insoweit abgeändert werden darf, als eine Abänderung beantragt ist. Entsprechend dem Eintritt der Rechtshängigkeit durch Klageerhebung im Zivilprozeß hat die Anbringung des Antrags auf Entscheidung vor dem RWG. denselben Erfolg.

Der Einleitung des Verfahrens folgt die Ermittlung des Sachverhalts durch Beischaffung der erforderlichen Unterlagen. Diese Stoffsammlung nimmt das Gericht selbst vor, und zwar durch die rechtskundigen Mitglieder des RWG., nicht jedoch

---

[115] Vgl. die Entscheidung des großen Senats v. 15. 1. 1921, JW. 1921, Seite 543.

[116] Vgl. § 157 ZPO., wonach Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ohne Rechtsanwalt zu sein, von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen sind.

[117] Vgl. Müller-Wiedersum, Anm. 2 zu § 20.

durch die sachverständigen Mitglieder und seit Inkrafttreten der Entschädigungsordnung nicht mehr durch besondere Hilfsarbeiter (§ 14 VO.RWG.). Eine beschränkte Mitwirkung der Beteiligten in diesem Abschnitt des Verfahrens ist durch die schon erwähnte Vorschrift des § 33 Abs. 1 VO.RWG. gegeben. Danach kann das RWG., d. h. der zuständige Senat und vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, dem Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist, die nicht weniger als 1 Woche und nicht mehr als 1 Monat betragen soll [118], die Tatsachen und Beweismittel, auf die sich sein Antrag stützt, beizubringen, ohne daß hievon die Entscheidung abhängig gemacht ist (§ 33 Abs. 2 VO.RWG.). Gem. § 34 VO.RWG. können jederzeit, also auch schon in Ermittlungsverfahren, von Amts wegen oder auf Antrag Beweise erhoben werden, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernommen sowie Versicherungen an Eides Statt abgenommen werden. Auf alle Arten der Beweisaufnahme (mittels Urkunden, Zeugen, Sachverständigen, Augenschein, Versicherung an Eides Statt, Eid) finden die Vorschriften der §§ 371 ff. ZPO. entsprechende Anwendung. Für die Abnahme der Eide gelten die §§ 478 ff. ZPO. entsprechend. [119] Wenn zu besorgen ist, daß ein Beweismittel verloren geht oder seine Benützung erschwert werde, so kann der Vorsitzende schon vor Einleitung eines Verfahrens eine Beweisaufnahme anordnen. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem RWG. Rechtshilfe zu leisten nach Maßgabe der §§ 156 ff. GVG.

Durch diese Art des Ermittlungsverfahrens ist die Möglichkeit einer erschöpfenden Stoffsammlung gegeben, so daß in den meisten Fällen eine einzige mündliche Verhandlung genügt. Noch während des Ermittlungsverfahrens, überhaupt in jeder Lage des Verfahrens bis zum Urteil, kann das RWG., vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, einstweilige Anordnungen erlassen (§ 35 Abs. 1 VO.RWG.), vor allem im Fall des § 35 Abs. 2 VO.RWG. im Einverständnis mit dem Schuldner eine Abschlagszahlung anordnen. Diese den einstweiligen Verfügungen im Zivilprozeß (§§ 935 ff. ZPO.) ähnlichen Anordnungen sind im Gegensatz zu diesen unanfechtbar. Die mündliche Verhandlung findet zur Ergänzung des im Ermittlungsverfahren zusammengestellten Akteninhalts statt und wird vom Vorsitzenden anberaumt, der den Termin auch verlegen und die Verhandlung selbst vertagen kann (§ 31 VO.RWG.) [120] Die mündliche Verhandlung

---

[118] Für die Berechnung gelten wohl die §§ 187, 188 BGB.
[119] Vgl. Löwenthal-Krailsheimer a. a. O. Anm. 109 zu § 34, S. 81.
[120] Vgl. § 227 ZPO.

findet jedoch nicht statt, falls die Parteien damit einverstanden sind, daß ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, sofern der Sach- und Streitstand hinreichend geklärt erscheint (§ 25 Abs. 3 VO.RWG.). Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen (§ 27 Abs. 1 VO. RWG.), ohne daß sie zum Erscheinen verpflichtet wären. Es ist ihnen vielmehr gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen und ihre Anträge mündlich zu begründen (§ 26 Abs. 1 VO.RWG.). Der Vorsitzende kann allerdings zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen, daß ein Beteiligter oder ein von ihm bestellter Vertreter zu erscheinen hat (§ 26 Abs. 3 VO.RWG.), der dann zur Verhandlung zu laden ist (§ 27 Abs. 1 VO.RWG.). Es kann aber auch dann in der Sache verhandelt und entschieden werden, wenn die Beteiligten in dem Verhandlungstermin nicht gehörig vertreten sind trotz rechtzeitiger Benachrichtigung oder Ladung (§ 27 Abs. 3 VO.RWG.).[121] Zu Gunsten des Reiches ist eine Ausnahme dahin gemacht, daß, falls ein Vertreter des Reichsinteresses bestellt ist, in seiner Abwesenheit eine Verhandlung nur stattfinden darf, wenn der Vertreter sein Einverständnis erklärt hat (§ 27 Abs. 3 VO.RWG.). Für die Zustellung gelten die allgem. Vorschriften der §§ 166 ff. ZPO.[122] Eine besondere Form der Zustellung schreibt § 27 Abs. 2 und 3 VO. RWG. vor für die Benachrichtigung und Ladung eines Beteiligten, der nicht im Deutschen Reiche wohnt, und für solche Beteiligte, deren Wohnort nicht bekannt ist, oder mit denen eine schriftliche Verständigung unmöglich ist oder nur bei erheblichem Zeitverlust möglich sein würde. Jedoch kann auch hier der Vorsitzende eine andere Art der Benachrichtigung oder Ladung anordnen, um dadurch den vielseitigen Bedürfnissen des wirtschaftsgerichtlichen Verfahrens gerecht zu werden. Falls die Beteiligten einen Vertreter oder am Sitze des zuständigen Senats einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt haben, erfolgt die Benachrichtigung oder Ladung an diesen. Die Vorschrift entspricht den §§ 176 ff. ZPO., wobei jedoch zu beachten ist, daß sie keine Mußvorschrift darstellt.[123]

Wenn auch die Verhandlungen des RWG. nicht öffentlich sind, so kann doch der Vorsitzende anderen Personen als den Beteiligten die Teilnahme gestatten (§ 26 Abs. 1 VO.RWG.). Die Nichtöffentlichkeit hat sich als notwendig erwiesen, da häufig Geschäftsgeheimnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Gegenstand der Verhandlungen sind.[124] Dieser Ge-

[121] Vgl. die in § 251 a ZPO. geregelte Entscheidung nach Aktenlage.
[122] Vgl. Stumm, Verfassung u. Verfahren d. Kartellger., S. 36.
[123] Vgl. Müller-Wiedersum, Anm. 7 zu § 27.
[124] Vgl. ebenda Anm. 1 zu § 26.

sichtspunkt hat den Gesetzgeber mit Recht bestimmt, den für die Oeffentlichkeit ausschlaggebenden Gedanken, das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege zu stärken, in den Hintergrund treten zu lassen.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Vorsitzenden oder eines von ihm zum Berichterstatter ernannten Beisitzers.[125] Daran schließen sich die schon erwähnten Vorträge der Beteiligten zwecks mündlicher Begründung ihrer Anträge. In Anbetracht der freien Gestaltung der mündlichen Verhandlung ist die Vorschrift des § 137 Abs. 2 und 3 ZPO., wonach der Vortrag der Parteien in freier Rede vorgeschrieben und eine Bezugnahme auf Schriftsätze u. U. ausgeschlossen ist, nicht anzuwenden.[126]

Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des RWG. zu gewährleisten, gibt § 38 Abs. 1 dem erkennenden Senat die Möglichkeit, vor der Entscheidung dem großen Senat zur Beschlußfassung Rechtsfragen oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vorzulegen, wenn die Entscheidung von ihrer Beurteilung abhängt. Eine sinngemäße Uebereinstimmung damit weist der erst durch Gesetz vom 28. 6. 1935 eingeführte § 137 GVG. auf, wonach in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der erkennende Senat die Entscheidung des großen Senats des RG. herbeiführen kann, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Eine Entscheidung des großen Senats des RWG. ist herbeizuführen, wenn in derartigen Fragen ein Senat von seiner eigenen früheren Entscheidung oder von der Entscheidung eines anderen Senats oder des großen Senats abweichen will (§ 38 Abs. 2 VO.RWG.). Auch hier ist die Uebereinstimmung mit § 136 GVG. offensichtlich; hiernach entscheidet der große Zivil- bezw. Strafsenat, wenn in einer Rechtsfrage ein Zivil- bezw. Strafsenat von der Entscheidung eines andern Zivil- bezw. Strafsenats oder des großen Zivil- bezw. Strafsenats abweichen will.

Ueber jede Verhandlung soll eine Niederschrift gefertigt werden, die Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten soll (§ 29 Abs. 1 VO.RWG.). Die Niederschrift soll denjenigen Personen, deren Erklärungen sie wiedergibt, zur Genehmigung vor-

---

[125] Vgl. ebenda Anm. 2 zu § 32, wonach im allgemeinen der Vorsitzende den Berichterstatter aus den sachverständigen Beisitzern auswählt und mit Uebersendung der Akten um gutachtliche Aeußerung ersucht.

[126] Vgl. Löwenthal-Krailsheimer a. a. O. Anm. 80 zu § 26.

gelegt (§ 29 Abs. 2 VO.RWG.) und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.[127] Die Verhandlungssprache ist die deutsche (§ 30 VO.RWG.).[128]

Die Entscheidung des RWG. erfolgt durch Urteil. Das hierin zum Ausdruck kommende Spruchverfahren ist an Stelle des vor Inkrafttreten der VO.RWG. geltenden Beschlußverfahrens getreten, da die zunehmende Bedeutung der Entscheidungen des RWG. die mündliche Verhandlung erforderlich machten.[129] Die Entscheidung darf nicht ergehen, bevor nicht alle Beteiligten gehört worden sind (§ 25 Abs. 1 VO.RWG.), ein Grundsatz, der für alle Prozeßverfahren Geltung hat.

Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Antrag statt durch Urteil durch Vorbescheid des Vorsitzenden erledigt wird (§ 25 Abs. 1 VO.RWG.). Der mit Gründen zu versehende Bescheid kann einen Antrag zurückweisen, soweit er aus Rechtsgründen ohne weiteres als unzulässig oder unbegründet erscheint (§ 21 Abs. 1 VO.RWG.); er kann einem Antrag stattgeben, soweit er ohne weiteres als begründet erscheint (§ 21 Abs. 2 VO. RWG.).[130] Der Bescheid tritt hier an Stelle einer Entscheidung des Gerichts selbst und hat dieselben Wirkungen.

Innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach der Zustellung können die Beteiligten Antrag auf Entscheidung des Senats stellen, falls sie nicht mit dem Bescheid einverstanden sind. In diesem Fall gilt er als nicht ergangen (§ 21 Abs. 4 VO. RWG.), weshalb er auch für die Entscheidung des Senats keine bindende Wirkung hat. Wird von einem Beteiligten die Frist infolge Eintritts von Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen versäumt, so ist ihm auf Antrag, den er innerhalb einer Frist von 2 Wochen, beginnend mit dem Tage, an welchem das Hindernis behoben ist, stellen muß, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen (§ 22 Abs. 1 VO.RWG.). Jedoch kann diese nicht mehr beantragt werden nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Frist an gerechnet (§ 22 Abs. 3 VO.RWG.). Ueber den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet der Senat, dem auch die Entscheidung über den versäumten Antrag zusteht (§ 24 Abs. 1 VO.RWG.). Diese und auch die weiteren Vorschriften über die Wiedereinsetzung entsprechen den §§ 230 bis 238 ZPO. und sind diesen fast wörtlich nachgebildet.

---

[127] Vgl. §§ 159 ff. ZPO.

[128] Vgl. § 184 GVG.

[129] Vgl. Müller-Wiedersum, Anm. 2 zu § 25 und Anm. 1 zu § 39.

[130] Diese Bestimmung hat mehrere Vorbilder; u. a. den § 64 des Preuß. Ges. über die allgem. Landesverwaltung v. 30. 7. 1883; zahlreiche Bestimmungen der Reichsvers.Ordnung (z. B. 1637 ff. RVO.).

Die Entscheidung des RWG. ist nicht allein auf der Grundlage des mündlichen Vortrags aufgebaut, sondern ergeht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Akten (§ 25 Abs. 2 VO.RWG.). In geeigneten Fällen ist das RWG. befugt, nach freiem Ermessen ohne weitere Erhebungen und nur auf Grund seiner Geschäftserfahrung zu entscheiden. Hierin kommt das unstarre Verfahren und die Bedeutung, die den Sachverständigen zugemessen wird, deutlich zum Ausdruck. Während gem. § 308 ZPO. die ordentlichen Gerichte einer Partei nichts zusprechen können, was sie nicht beantragt hat, ist das RWG. nur in seiner Entscheidung als 2. Instanz gem. § 36 a, 36 b VO.RWG. an die Anträge der Parteien gebunden.[131] Die Abstimmung ist durch § 37 VO.RWG. geregelt. Das RWG. entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Die sachverständigen Beisitzer stimmen vor den rechtskundigen, der jüngere Beisitzer vor dem älteren, zuletzt der Vorsitzende. Falls ein Berichterstatter ernannt ist, stimmt dieser zuerst ab (§ 37 Abs. 3 VO.RWG.) Der § 197 GVG. findet entsprechende Anwendung, so daß für die Reihenfolge bei den sachverständigen Beisitzern das Lebensalter, bei den rechtskundigen das Dienstalter und nur bei gleichem Dienstalter das Lebensalter maßgebend ist. Wenn sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als 2 Meinungen bilden, von denen keine die Mehrheit hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Wo das RWG. Rechtsmittelinstanz ist, entscheidet es in der Sache selbst. Eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung ist nur möglich, wenn das Verfahren der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, an einem wesentlichen Mangel leidet oder nach Auffassung des RWG. noch weitere Ermittlungen tatsächlicher Art erforderlich sind (§ 36 b VO. RWG.). In diesem Fall ist jedoch die erkennende Behörde bei der weiteren Entscheidung an die rechtliche Beurteilung durch das RWG. gebunden.

Die Endentscheidung durch Urteil ergeht im Namen des Reiches (§ 39 VO.RWG.). Selbstverständlich wurde auch diese Bestimmung durch das 1. Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 91), wonach gem. Art. 1 sämtliche Gerichte, seien es ordentliche, besondere oder Verwaltungsgerichte, Recht im Namen des Deutschen

[131] Vgl. Klinger, JW. 1922, S. 670 ff.

Volkes sprechen, ersetzt. Wie § 39 VO.RWG. zeigt, weicht der Aufbau des Urteils von demjenigen der ordentlichen Gerichte nur darin ab, daß der Tatbestand nicht in einem besonderen Abschnitt dargestellt, sondern in den Entscheidungsgründen aufgeführt wird.[132] Der Einfachheit halber wird es nur von dem Vorsitzenden und den rechtskundigen Beisitzern unterschrieben.[133] Das Urteil des RWG. ist grundsätzlich endgültig und durch Rechtsmittel im gewöhnlichen Sinn nicht anfechtbar. Es wird deshalb wirksam, d. h. es tritt die formelle Rechtskraft ein mit der Verkündung, die jedoch nicht erforderlich ist (§ 31 Abs. 2 VO.RWG.); dann tritt an ihre Stelle die Zustellung. Auch der materiellen Rechtskraft, die den Entscheidungen der ordentlichen und Verwaltungsgerichte verliehen ist, ist das Urteil des RWG. wohl fähig. Die Rechtskraftwirkung erstreckt sich dann ebenso wenig wie bei den Entscheidungen anderer Gerichte etwa auf die Gründe und die darin entschiedenen Vorfragen, sondern nur auf die im Tenor gegebene Entscheidung.[134] Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die Entscheidungen des RWG. nach außen für jedermann und andere Behörden bindend sind.

Wenn es gegen die Entscheidungen des RWG. auch keine Rechtsmittel im üblichen Sinne gibt, so besteht doch gem. § 42 VO.RWG. die Möglichkeit, von Amts wegen[135] eine Berichtigung von Schreibfehlern, Rechnungsfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten und gem. § 42 a auch eine Ergänzung des Urteils vorzunehmen.[136] Zu diesen außerordentlichen Rechtsbehelfen tritt das sogen. Wiederaufnahmeverfahren, das durch die EntschädigungsO. als § 42 b an Stelle des Berichtigungsverfahrens der §§ 40, 41 VO.RWG. eingeführt worden ist. Im Gegensatz zur Ergänzung und Berichtigung ist das Wiederaufnahmeverfahren ein neuer Prozeß und kann eine wesentliche Aenderung der Entscheidung zur Folge haben. Es ist nach dem Vorbild der Wiederaufnahme der ZPO. (§§ 578 ff. ZPO.) gestaltet. Die Ziff. 5—9 des § 42 b VO.RWG. stimmen sogar mit den die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage betreffenden Vorschriften der ZPO. überein. Die Ziff. 1—3 enthalten für das RWG. typische Bestimmungen und zeigen den Unterschied zu andern Prozeßordnungen klar auf. Während in diesen das Verfahren nur unter einer ganz beschränkten Anzahl von we-

---

[132] Vgl. § 313 ZPO.

[133] Vgl. § 315 Abs. 1 ZPO.

[134] Vgl. Stein-Jonas, ZPO., § 322 Anm. 5; vgl. auch Gülland, Das Reichserbhofrecht, 1935, S. 220, der den Entscheidungen der Anerbenbehörden keine materielle Rechtskraft beimessen will; vgl. Hofmann a. a. O. S. 59.

[135] Vgl. Müller-Wiedersum, Anm. 2 zu § 44.

[136] Vgl. §§ 319, 321 ZPO.

sentlich formellen Voraussetzungen wieder aufgenommen werden kann, ist dieses starre System durch Hinzufügung weiterer Voraussetzungen gelockert (Ziff. 1: wenn die Entscheidung gegen den klaren Inhalt der Akten verstößt; Ziff. 2: wenn die Unterlagen, auf denen die Entscheidung beruht, unrichtig oder unvollständig waren; Ziff. 3: wenn nach Ergehen der Entscheidung eine Tatsache eingetreten ist, die eine Aenderung ihres Inhalts herbeigeführt hätte). Dadurch sollen die Nachteile und Härten der ZPO. beseitigt werden (vgl. 42 b Abs. 2 VO.RWG.).[137] Insoweit die Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmeverfahren durch den großen Senat für gegeben erachtet werden (§ 42 c Abs. 1 VO.RWG.), wird die Sache an den Senat, vor dem sie früher anhängig war, oder an einen anderen Senat zurückverwiesen (§ 42 c Abs. 3 VO.RWG.); insoweit die Voraussetzungen nicht gegeben sind oder in den Fällen des § 42 b Nr. 1—3 VO. RWG. die Entscheidung selbst aus anderen Gründen richtig ist, hat der große Senat den Antrag zurückzuweisen (§ 42 c Abs. 2 VO.RWG.).

Im Falle einer Ergänzung oder Abänderung des Urteils hat jeder Beteiligte, der auf Grund des Urteils etwas zu Unrecht erlangt hatte, das Empfangene zurückzugeben, soweit nicht in sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Hierüber entscheidet das RWG. in dem Berichtigungs- oder in dem Wiederaufnahmeverfahren (§ 43 VO.RWG.).

Seit der Einführung des Spruchverfahrens an Stelle des Beschlußverfahrens findet aus dem Urteil und der Entscheidung über die Herausgabe von zu Unrecht Empfangenem die Zwangsvollstreckung statt. Dasselbe gilt für einen vor dem RWG. oder dem Vorsitzenden abgeschlossenen und in die Verhandlungsniederschrift aufgenommenen Vergleich (§ 44 Abs. 1 VO.RWG.) und muß sinngemäß auch für den Bescheid des Vorsitzenden gelten.[138] Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der ZPO. (§§ 704 ff.) entsprechende Anwendung (§ 44 Abs. 2 VO.RWG.), wozu § 44 Abs. 3 VO.RWG. noch einige Erläuterungen gibt. Gegen den Fiskus ist jedoch die Zwangsvollstreckung nicht zulässig; hier eröffnet § 45 VO.RWG. einen anderen Weg.

Während nach der SicherstellungsVO. vom 24. 6. 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 4. 1917 das Verfahren grundsätzlich gebührenfrei war[139], wird gem. § 48 VO.RWG. für

[137] Ausführliche Darstellung des Wiederaufnahmeverfahrens bei Hofmann a. a. O. S. 60 ff.

[138] Vgl. Klinger, JW. 1922. S. 670 ff. u. Hofmann a. a. O. S. 65.

[139] Nach der amtl. Begr. der VORWG. sollte denjenigen, denen das Reich Gegenstände enteignet hatte, kostenlos die Möglichkeit gegeben

die durch Urteil erfolgenden Entscheidungen des RWG. eine in die Reichskasse fließende Gebühr erhoben. Eine besondere Gebühr hat außerdem derjenige zu entrichten, dessen Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Urteils oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückgewiesen wird (§ 48 Abs. 3 VO. RWG.). Aus besonderen Gründen, z. B. wegen Armut einer Partei [139], kann von der Erhebung einer Gebühr Abstand genommen werden. Im übrigen erfolgt diese nicht nach festen Gebührensätzen, sondern es wird im Urteil nach billigem Ermessen nicht nur darüber entschieden, wer sie zu tragen hat, sondern auch darüber, ob aus besonderen Gründen von ihr Abstand genommen werden soll. Die Höhe der Gebühr wird entweder im Urteil selbst oder durch den Vorsitzenden endgültig bestimmt. Dabei sind die dem Reich erwachsenen Auslagen und der Streitwert maßgebend, gegebenenfalls die dem Gericht verursachte Mühewaltung (§ 48 VO.RWG.). Wenn das Verfahren auf andere Weise als durch Urteil beendet wird, so werden lediglich die baren Auslagen des Verfahrens erhoben (§ 48 VO.RWG.). Die Beitreibung erfolgt nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Von den Gerichtskosten sind die Kosten der Beteiligten zu unterscheiden (§ 51 VO.RWG.). Auf sie sind ausdrücklich die §§ 91—98, 100, 101 und 103 Abs. 1 ZPO. für entsprechend anwendbar erklärt. Der Kostenfestsetzungsbeschluß, der durch den Vorsitzenden endgültig erfolgt, bildet einen vollstreckbaren Titel.

§ 10.

Die das Verfahren beherrschenden Grundsätze.

Nachdem das Verfahren unter dem Gesichtspunkt der einzelnen Prozeßhandlungen betrachtet worden ist, sollen jetzt die das Verfahren beherrschenden Grundsätze kurz behandelt werden, wobei sich von selbst ein Vergleich mit dem Zivilprozeß und dem Verwaltungsstreitverfahren ergibt. [141] Danach läßt sich folgendes feststellen:

---

sein, die Höhe ihres Anspruchs feststellen zu lassen. Mit der Aenderung der Zuständigkeiten trat dieser Gedanke in den Hintergrund; auch sollte eine offensichtlich aussichtslose oder mutwillige Anrufung des Gerichts verhindert werden.

[140] Vgl. Müller-Wiedersum, Anm. 5 zu § 48.

[141] Vgl. vor allem Bulling, der in der Darstellung des Verfahrens einen bis ins einzelne gehenden Vergleich mit anderen Verfahrensarten gibt; ferner Hofmann a. a. O. S. 48, 50.

1. Der vor dem RWG. herrschende Prozeßbetrieb ist der Amtsbetrieb oder Offizialbetrieb. Wenn man unter Prozeßbetrieb die Tätigkeit versteht, die den Anstoß zur jeweils erforderlichen nächsten Prozeßhandlung gibt oder sie erst ermöglicht [142], so bedeutet der Amtsbetrieb, daß diese Tätigkeit nicht den Parteien überlassen, sondern dem Gericht auferlegt ist. Die Gestaltung des Prozesses liegt also in den Händen des Gerichts. In seiner Anwendung auf das Kernstück jedes gerichtlichen Verfahrens, die Feststellung des Sachverhalts, äußert sich der Offizialbetrieb im sogen. Untersuchungsgrundsatz. [143] Er bedeutet also eine Feststellung des Sachverhalts von Amts wegen ohne Bindung an die Behauptungen und Beweisanträge der Parteien. Unter Ausschaltung der Frage der Beweislast ist das Gericht danach verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Angaben der Parteien alles zu prüfen, was als zum Streitstoff gehörig anzusehen ist. Es muß sich durch eigene Initiative in die Lage versetzen, zu einer der tatsächlichen Lage des Falles entsprechenden Entscheidung zu gelangen. Der Untersuchungsgrundsatz zeigt sich in dem Verfahren vor dem RWG. vor allem darin, daß die Anträge der Parteien grundsätzlich nicht den Inhalt und Umfang des Rechtsschutzes bestimmen. Ferner kann das RWG. den Beteiligten aufgeben, Tatsachen und Beweismittel in einem Schriftsatz niederzulegen und Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu gestellen (§ 33 VO.RWG.). Ueberhaupt hat das RWG. die Möglichkeit und Verpflichtung, jeden das Verfahren fördernden Beweis von Amts wegen einzuziehen (§ 34 VO.RWG.). Das Gericht bzw. der Vorsitzende kann in jeder Lage des Verfahrens einstweilige Anordnungen treffen (§ 35 VO.RWG.). Der Vortrag des Streitverhältnisses ist nicht Sache der Parteien sondern des Vorsitzenden oder eines Berichterstatters (§ 32 VO.RWG.). Es kann auch ohne die Parteien in der Sache verhandelt und entschieden werden (§ 27 VO.RWG.); ein Versäumnisverfahren gibt es nicht. Die Entscheidung erfolgt nach freiem Ermessen und in geeigneten Fällen lediglich auf Grund der Geschäftserfahrung (§ 36 VO.RWG.). Zustellungen und Ladungen erfolgen von Amts wegen (§§ 21, 27, 39 VO.RWG.).

Der Amtsbetrieb wurde eingeführt, weil man dem von den „Eingriffen" des Staates Betroffenen nicht auch noch die in einem Parteibetrieb mit der Prozeßführung verbundenen Lasten auferlegen wollte. [144] Mit diesem Verfahren steht das RWG. im

---

[142] Vgl. Stein a. a. O. S. 47.

[143] Vgl. zu den folgenden Ausführungen Reuss, Das Verwaltungsstreitverfahren, 1937, S. 22 ff.

[144] Vgl. Klinger, JW. 1922, S. 670 ff.

Gegensatz zu dem in modifizierter Form den Zivilprozeß beherrschenden Parteibetrieb.[145]

Daneben enthält die VO.RWG. jedoch auch Bestimmungen, die der den Zivilprozeß kennzeichnenden Verhandlungsmaxime[146] entsprechen. So wird die Entscheidungsgrundlage in Gestalt von Anträgen, Behauptungen und Beweisführungen auch von den Parteien geschaffen; nicht bestrittene Behauptungen werden grundsätzlich vom Gericht als wahr unterstellt; Beweise, die die Parteien nicht antreten, werden grundsätzlich nicht erhoben. Außerdem darf gem. § 36 a VO.RWG. eine angefochtene Entscheidung nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist; ferner ist aus den §§ 44, 45, 48 a zu schließen, daß die Parteien Vergleiche schließen und ihre Verhältnisse durch Anerkenntnis oder Verzicht gestalten können.[148]

2. Es gilt nicht der Grundsatz der Mündlichkeit wie in der ZPO.[149]. Zwar ergeht die Entscheidung des RWG. mit einer wichtigen Ausnahme (§§ 21, 25 Abs. 3 VO.RWG.) nur nach mündlicher Verhandlung (§ 25 Abs. 2 VO.RWG.), aber es ist dabei der gesamte Inhalt der Akten zu berücksichtigen. Daraus kann wohl mit Recht geschlossen werden, daß die Anwesenheit der Parteien nicht zwingend ist und auch ohne sie verhandelt werden kann, ein Versäumnisurteil also ausgeschlossen ist.

3. Es gilt nicht der Grundsatz der Oeffentlichkeit wie in der ZPO.[150] (§ 26 VO.RWG.). Andere Personen als die Beteiligten dürfen den Verhandlungen nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden beiwohnen. Auch der Grundsatz der sogen. Parteienöffentlichkeit ist nicht vollkommen gewahrt. Nach ihm haben die Parteien das Recht, allen Akten der Beweisaufnahme beizuwohnen und Einsicht in die Prozeßakten zu nehmen.[151] Nach § 46 VO.RWG. ist nur den an dem Verfahren beteiligten Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gestattet, in jeder Lage des Verfahrens die Akten einzusehen. Die übrigen Beteiligten bedürfen der Erlaubnis des Präsidenten, der seine Entscheidung nach freiem Ermessen trifft. Bezüglich der Anwesenheit bei der Beweisaufnahme wird wohl dasselbe gelten.

---

[145] Die Novelle 1924 brachte starke Abweichungen v. Parteibetrieb, und schon die Novelle 1909 hat vor den Amtsgerichten bezügl. der Zustellungen und Ladungen den Amtsbetrieb eingeführt (vgl. Stein a. a. O. Seite 47).

[146] Sie ist in der ZPO. z. B. enthalten in §§ 308, 331, 536, 559.

[147] Vgl. auch Stein a. a. O. S. 37.

[148] Vgl. Heidrich a. a. O. S. 18.

[149] Vgl. Stein a. a. O. S. 40. Jedoch hat der Grundsatz der Mündlichkeit starke Ausnahmen erfahren.

[150] Vgl. Stein a. a. O. S. 42.

[151] Vgl. Stein a. a. O. S. 42.

4. Die allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechende Einrichtung des beiderseitigen Gehörs gilt auch in dem Verfahren vor dem RWG. insoweit, als vor der Entscheidung die Beteiligten zu hören sind (§ 25 Abs. 1). Aber der herrschende Amtsbetrieb gestattet, daß das Urteil auch ergeht, ohne daß eine Partei Gelegenheit zur Gegenäußerung gehabt hat.[152]

Diese kurze Untersuchung hat also ergeben, daß trotz der zahlreichen Verweisungen der VO.RWG. auf die ZPO. die Verfahren vor dem RWG. und des Zivilprozesses in ihren entscheidenden Merkmalen voneinander abweichen. Vielmehr weist der Prozeß vor dem RWG. zahlreiche Züge auf, die er mit dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gemeinsam hat.[153] Wie vor dem RWG. herrscht vor diesen ebenfalls der Amtsbetrieb. So enthält z. B. der Entwurf einer Württbg. VerwaltungsRO. die Bestimmung, daß der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsbeschwerde von Amts wegen so zu behandeln hat, daß die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse aufgeklärt werden und die Grundlagen für die Entscheidung gegeben sind. Mit der allerdings wichtigen Einschränkung, daß auch der Verwaltungsrichter über die Sachanträge der Parteien nicht hinausgehen darf[154], gelten im Verwaltungsstreitverfahren ebenfalls die Regeln des Untersuchungsgrundsatzes. So ist gem. § 57 Abs. 2 Entwurf Wttbg. VRO. der Verwaltungsgerichtshof an die Erklärungen oder Anträge der Beteiligten nicht gebunden, wie er auch gem. § 57 Abs. 3 die Rechtsbeschwerde weiter behandeln kann, auch wenn die Aeußerungen der Verwaltungsbehörde, Anträge oder sonstige Erklärungen der Beteiligten nicht eingekommen sind. Die Verwaltungsgerichte kennen auch nicht die Frage der Beweislast, und niemand unterliegt in einem Verfahren allein deshalb, weil er sich auf Beweismittel, die dem Gericht bekannt oder erreichbar waren, nicht berufen hat. Vielmehr hat die Erforschung der Wahrheit auf die oben angegebene Weise zu erfolgen.[155]

Allerdings ist vor den Verwaltungsgerichten der Grundsatz der Oeffentlichkeit durchgeführt[156], weil die für die Nichtöffent-

---

[152] Vgl. Stein a. a. O. S. 35.

[153] Vgl. außer dem schon zitierten Preuß. LVG. u. d. Entw. Wttbg. VRO. das Rechtsmittelverfahren vor d. Versich.Behörden (§§ 1636 ff., 1675 ff., 1694 ff. RVO. i. Vbdg. m. VO. v. 24. 12. 11 in Fassg. d. VO. v. 21. 12. 22 u. VO. v. 14. 12. 23. Ferner §§ 243 ff. RAbgO. (Verf. vor Finanzbeh.).

[154] Vgl. § 79 Preuß. LVG.; Art. 84 Entw. Wttbg. VRO.

[155] Vgl. z. B. § 59 Entw. Wttbg. VRO.; Scholz, Die Verwaltungsger.-barkeit im Dritten Reich, 1936, S. 136.

[156] Vgl. Art. 60 Entw. Wttbg. VRO. u. Art. 61 Abs. 2 desselben.

lichkeit beim RWG. maßgebenden Gesichtspunkte hier nicht zutreffen.

Ebenso gilt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs.[156]

Die mündliche Verhandlung hat im Verwaltungsstreitverfahren ebenfalls nur den Zweck, dem Gericht den gesamten Streitstoff darzulegen und gegebenenfalls zu ergänzen. Die Grundlage der Entscheidung bildet jedoch das gesamte Vorbringen der Parteien sowie der gesamte Atkeninhalt mit der Folge, daß es kein Versäumnisverfahren gibt.[157] Ebenso besteht die Möglichkeit, mittels eines Vorbescheids zu entscheiden, von der künftig offenbar in noch stärkerem Maße Gebrauch gemacht werden soll.[158]

Auch den Grundsatz des freien Ermessens und der freien Ueberzeugung hat das RWG. mit den Verwaltungsgerichten gemeinsam. So entscheidet z. B. gem. Art. 84 Entw. Wttbg. VRO. der Verwaltungsgerichtshof nach seiner „freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung".

Die Feststellungen über das Verfahren geben uns einen Hinweis auf die Rechtsnatur des RWG. und führen von selbst dazu, diese einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Dies ist die Aufgabe des nächsten Abschnittes.

---

[157] Vgl. Scholz a. a. O. S. 137; § 60 Entw. Wttbg. VRO., wonach eine mündliche Verhandlung nicht unbedingt erforderlich ist.

[158] Vgl. Scholz a. a. O. S. 139.

Zweiter Hauptteil.

Rechtsnatur des Reichswirtschaftsgerichts.

A. Die Funktionen des RWG.

§ 11.

Die drei Funktionen der staatlichen Gewalt.

Den Ausgangspunkt dieser Untersuchung bildet naturgemäß die Bezeichnung „Reichswirtschafts g e r i c h t". Danach ist das RWG. offenbar als gerichtliche Behörde anzusehen. Als solche ist es auch mit seinen beiden früheren Namen „Reichsschiedsg e r i c h t für Kriegsbedarf" und „Reichsschieds g e r i c h t für Kriegswirtschaft" bezeichnet. Auf seinen Charakter als gerichtliche Behörde lassen ferner Verfassung und Verfahren schließen, die ja oben besprochen worden sind.[1] Durch sie ist die sachliche Unabhängigkeit und damit Selbständigkeit des Gerichts gegenüber der Verwaltung und die prozessuale Ausgestaltung des Verfahrens, also Mitwirkung der Parteien, gewährleistet[2], Merkmale, die jeder Art von Gerichtsbarkeit, sowohl der allgemeinen und besonderen ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit eigen sind.[3]

Die Aufgabe oder die Funktion des Gerichts ist Rechtsprechung. Die letztere aber ist eine der 3 Funktionen der staatlichen Gewalt neben Gesetzgebung und Verwaltung.[4] Aber die von Montesquieu geforderte Unterscheidung dieser seit Aristoteles bekannten 3 staatlichen Funktionen nach ihrem sachlichen Gehalt und die Verteilung auf verschiedene Organe ist niemals

---

[1] Ebenso Heidrich a. a. O. S. 30 mit weiteren Literaturnachweisen.

[2] Vgl. Huber, WVR. 32 S. 161; ferner Jerusalem, Die Staatgerichtsbarkeit, 1930, S. 22 ff.

[3] Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit siehe Genzmer in Hdb. d. D. StaatsR. S. 509; Stier-Somlo in HdWb. d. RechtsW. Bd. 6 S. 612: Jerusalem a. a. O. S. 22 ff.; ferner Genzmer a. a. O. S. 514, der darauf aufmerksam macht, daß die Verwaltungsgerichte auch deshalb Gerichte i. S. der Reichsverf. 1919 sind und mithin ihr Verfahren ein gerichtliches Verfahren ist, weil beide Arten von Gerichten in demselben Abschnitt der Reichsverf. 1919 „Die Rechtspflege" behandelt werden.

[4] Es ist also die heute noch herrschende Dreiteilung der staatl. F. zu Grunde gelegt; allerdings wird man heute besser von Aufgabenteilung statt von Gewaltenteilung sprechen; vgl. Emig, Deutsche Justiz und Verwaltung, 1935, S. 29.

vollständig durchgeführt worden, so daß den Organen der Gesetzgebung auch Verwaltungsgeschäfte, den Verwaltungsbehörden Aufgaben der Gesetzgebung und Rechtsprechung und den Gerichten auch Verwaltungsgeschäfte obliegen. Ja, die gegenseitigen Ueberschneidungen und Ausnahmen sind so zahlreich, daß man ein System gar nicht mehr zu erkennen glaubt.[5] Diese Tatsache führt zu einer Unterscheidung der Begriffe der Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung in eine materielle und formelle Seite.[6] Die materielle Funktionenunterscheidung wird also weitgehend von der formellen Kompetenzverteilung[7] überschnitten.

Auch beim RWG. können Zweifel darüber entstehen, zu welcher der 3 Funktionen seine Tätigkeit im Einzelfall gehört. Die folgenden Ausführungen sollen dazu dienen, hier Klarheit zu schaffen. Dazu ist es aber notwendig, eine Definition der 3 Staatsfunktionen voranzustellen:

1. Gesetzgebung im materiellen Sinn ist die Setzung von Rechtsnormen durch eine staatliche Autorität, die für eine Vielheit von Fällen gelten und für die Dauer gedacht sind.[8] Gesetzgebung im formellen Sinn ist die Rechtsschöpfung in den hiefür vorgesehenen, dem Wesen und der Wichtigkeit allgemeiner Rechtssetzung entsprechenden Formen.[9]

2. Verwaltung im materiellen Sinn ist im Rahmen der Verwirklichung der Rechtsordnung die hoheitliche Vollziehung dieser allgemeinen Normen im konkreten Einzelfall, sofern diese Vollziehung nicht Rechtsprechung bedeutet.[10] Verwaltung im formellen Sinn ist die Betätigung aller Staatsorgane mit Ausnahme der Organe der Gesetzgebung und der Gerichte.[11]

3. Rechtsprechung besteht darin, daß sie einen Streit zu entscheiden hat, wobei der eine Teil das von ihm behauptete subjektive Recht durchzusetzen, der andere Teil dieses Recht abzuwehren versucht. Rechtsprechung im materiellen Sinn ist danach die Entscheidung eines konkreten Streites zwischen 2 oder mehreren Beteiligten, der auf die Verwirklichung eines Rechtsanspruchs zielt, wobei die Entscheidung durch unabhäng-

---

[5] Ueber die in der Reichsverf. 1919 enthaltenen Durchbrechungen der Dreiteilung siehe Thoma in HandWb. d. D. StaatsR. Bd. 2 S. 116 ff.
[6] Herrschende Meinung; vgl. Thoma a. a. O. S. 124, Anm. 36.
[7] Vgl. Huber a. a. O. S. 150.
[8] Vgl. Huber a. a. O. S. 151; Thoma a. a. O. S. 124.
[9] Vgl. Huber mit weiteren Literaturnachweisen a. a. O. S. 151; Thoma a. a. O. S. 126.
[10] Vgl. Huber a. a. O. S. 152 mit Nachweisen; Thoma a. a. O. S. 133.
[11] Vgl. Thoma a. a. O. S. 134.

ige Instanzen wesentlich ist.[12] Dieser Begriff ist die Grundlage für die im nächsten Paragraphen folgende Untersuchung, welcher der 3 staatlichen Funktionen im materiellen Sinn nun die Tätigkeit des RWG. zuzurechnen sei. Dieser Begriff gilt auch für jede Art von Rechtsprechung, also auch für die Verwaltungsrechtsprechung, da auch hier Streitentscheidung vorliegt.[13] Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß in der Verwaltugnsrechtsprechung von nachträglichen Verwaltungsstreitsachen gesprochen wird, falls, wie in der Regel, ein Verwaltungsakt vorausgegangen ist, der von dem Betroffenen angegriffen wird; von ursprünglichen Verwaltungsstreitsachen, falls sich das Verfahren nicht gegen einen derartigen Verwaltungsakt richtet.[14] An Stelle eines privatrechtlichen Anspruchs tritt eben ein verwaltungsrechtlicher in der Verwaltungsrechtsprechung, so daß diese dann gegeben ist, wenn durch eine Behörde innerhalb eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über einen konkreten, auf die Verwirklichung eines verwaltungsrechtlichen Anspruchs gerichteten Streit entschieden wird.[15]

Rechtsprechung im formellen Sinn ist jede Tätigkeit irgend eines Gerichts. Dazu gehören also alle Gerichtsakte, die nach

---

[12] So Huber a. a. O. S. 153 ff. A. M. Kelsen, nach dem es zwischen Rechtsprechung und Verwaltung nur einen formellen Unterschied gibt. Rechtsprechung ist nach ihm die Vollziehung durch unabhängige Gerichte. So in „Justiz und Verwaltung", 1929. Kritik bei Thoma a. a. O. S. 127 Anm. 45 und bei Huber a. a. O. S. 153 Anm. 2. A. M. auch Thoma. Nach ihm ist sowohl Verwaltung als auch Rechtsprechung ein „Ausspruch dessen, was in Anwendung der Gesetze im konkreten Fall Rechtens ist", weshalb sich die Rechtsprechung von der Verwaltung nur durch organisatorische und prozessuale Verselbständigung des Anspruchs unterscheidet. So a. a. O. S. 127 ff. Kritik bei Huber a. a. O. S. 153 Anm. 1. Andere Definitionen, worin auf die Streitentscheidung abgestellt wird, bei Huber a. a. O. S. 154 Anm. 2. In Uebereinstimmung mit Huber definiert Friesenhahn im Hdb. d. D. StaatsR. S. 524: „Rechtsprechung im engeren und eigentlichen Sinn ist die Anwendung des Rechts auf einen konkreten Tatbestand zum Zweck der Entscheidung eines Streites zwischen 2 Parteien durch einen von den Parteien unabhängigen Dritten."

[13] So richtig Huber a. a. O. S. 156 und S. 225: „Wenn in der Regel die Einsetzung besonderer Verwaltungsgerichte als Konsequenz des Gewaltenteilungsprinzips angesehen wird, so wird verkannt, daß es sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit um echte materielle Rechtsprechung handelt, die ihrer Natur nach zum Sachgebiet der Justiz gehört." A. M. O. Mayer, Deutsches VerwaltungsR. Bd. 1, S. 138.

[14] Vgl. Genzmer a. a. O. S. 309. Diese Ansicht vertritt auch Fleiner Institut S. 250, wenn er die ursprünglichen Verwaltungsstreitsachen als „Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechts" bezeichnet und dann die nachträglichen Verwaltungsstreitsachen ihnen gleichstellt insofern, als hier das Verwaltungsgericht entscheiden soll, was zwischen den 2 Parteien, Staat und Privatmann, Rechtens ist.

[15] So Huber a. a. O. S. 162.

einem bestimmten prozessualen Verfahren erlassen werden.[16] So ist heute in großem Maß formell Rechtsprechung, was materiell Verwaltung ist, vor allem zahlreiche Tätigkeiten auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit[17] und zahlreiche Geschäfte der Justizverwaltung.[18] Da es sich hier um Verwaltungstätigkeit in einem justizförmigen Verfahren handelt, läßt sich von justizförmigem Verwaltungsverfahren sprechen.[19]

§ 12.

Die Funktionen des RWG.

Die eigenartige Gestaltung des RWG. wurde schon bei der Besprechung seiner Verfassung und seines Verfahrens deutlich. Aber auch die rechtliche Natur seiner Betätigung, d. h. die Frage, welcher der 3 vorhin besprochenen staatlichen Funktionen sie in materieller Hinsicht unterfällt, ist nicht ohne weiteres klar. Daß sie zwar formell Rechtsprechung in dem oben definierten Sinn darstellt, kann keinem Zweifel unterliegen, nachdem wir das RWG. als gerichtliche Behörde kennengelernt haben. Ferner scheidet von den 3 in Betracht kommenden Funktionen, der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung, die Gesetzgebung aus, da Rechtsnormen durch das RWG. in keinem Fall aufgestellt werden. Anders verhält es sich mit der Verwaltung. Waldecker[20] vertritt in einer Abhandlung vom Jahre 1922 die Meinung, daß es sich beim RWG. in den meisten Fällen nur formell um gerichtliche, materiell dagegen um Verwaltungstätigkeit handle, da meist nur mittelbarer oder materieller Rechtsschutz gewährt werde. Das RWG. werde hier nicht als Revisions- oder Kassationsinstanz tätig, sondern in richterlicher Form, die gerade für das RWG. charakteristisch sei, spreche es aus, kläre oder beseitige es Folgen vorgängiger Verwaltungsmaßnahmen. Heidrich[21] stellt fest, daß die Tätigkeit des RWG. in erster Linie eine Bewertung tatsächlicher Verhältnisse, Abschätzung von Vermögenswerten und Abwägung von widerstreitenden Interessen, nicht so sehr eine Beurteilung von Rechtsfragen, überhaupt nicht Rechtsprechung im eigentlichen Sinn bedeutet. Allerdings könne die Wirksamkeit des RWG. noch nicht scharf von der anderer Gerichte abgetrennt werden,

---

[16] Vgl. Thoma a. a. O. S. 133; Huber a. a. O. S. 155.
[17] Z. B. die Aufsichts-Register- und Urkundstätigkeit.
[18] Vgl. Thoma a. a. O. S. 133.
[19] So Huber a. a. O. S. 156.
[20] JW. 1922 S. 664 ff., Vom RWG. Vgl. auch derselbe, 10 Jahre RWG., wo seine Stellungnahme in diesem Punkt nicht klar ersichtlich ist.
[21] A. a. O. S. 89.

weil auch der ordentliche Richter nach Möglichkeit auf einen Ausgleich der beiderseitigen Interessen der Parteien hinarbeite. Wenn hieraus schon geschlossen werden kann, daß auch Heidrich die Tätigkeit des RWG. als materielle Rechtsprechung ansieht, so spricht Eisenreich [22] klar aus, daß es sich hier um richterliche Tätigkeit handle, die nur ein echtes Gericht ausüben könne. Dasselbe wird man wohl auch aus den Ausführungen Bullings [23] entnehmen können.

Welche Funktionen übt nun das RWG. tatsächlich in materieller Hinsicht aus?

Auszugehen ist von dem oben definierten Begriff der materiellen Rechtsprechung und die Tätigkeit des RWG. nach 2 Gesichtspunkten zu untersuchen:

1. Ob ein konkretes Streitverhältnis zwischen 2 oder mehreren Beteiligten vorliegt.

2. Ob der Gegenstand des Streites die Verwirklichung eines subjektiven Rechts, eines Rechtsanspruchs ist.

Dabei ist zu beachten, daß die Entscheidung durch eine unabhängige Instanz erfolgt.

Ferner sollen die Zuständigkeiten des RWG. zu diesem Zweck und im Hinblick auf die weiter unten stattfindende Untersuchung ihres rechtlichen Charakters dabei in Gruppen zusammengefaßt werden:

1. Die Festsetzung der Entschädigung [24] für die durch staatlichen „Eingriff" hervorgerufenen Vermögenseinbußen. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Dabei kann der „Eingriff" in einem Verwaltungsakt oder in tatsächlichen Vorgängen bestehen. Eingriffe der ersten Art sind die Fälle der Enteignung und der Beschlagnahme, die Maßnahmen der Verfallerklärung von Waren [25], der Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung. Als Eingriff in Form von tatsächlichen Vorgängen sind anzusehen die durch den Krieg den deutschen Staatsangehörigen entstandenen Personen- und

---

[22] A. a. O. S. 16.

[23] A. a. O. S.

[24] Auch der Uebernahmepreis, von dem in zahlreichen Vorschriften die Rede ist, stellt in Wirklichkeit eine Entschädigung dar, denn der im 1. Entwurf der SVO. vorgesehene mittelbare „Eingriff" in Form einer bloßen Leistungspflicht durch obrigkeitliche Anordnung und der dafür zu zahlende Ueberlassungspreis mußte schon im 2. Entwurf der unmittelbaren Uebertragung auf Grund behördlicher Anordnung weichen. Trotzdem wurde der Begriff des Uebernahmepreises hier, wie auch in vielen späteren die Enteignung regelnden Vorschriften, unrichtigerweise beibehalten.

[25] Heidrich a. a. O. S. 39 bezeichnet sie als „Entziehung von Privatrechten in wirtschaftspolizeilichem Interesse."

Sachschäden, die durch Besetzung des deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden, die auf Grund von völkerrechtlichen Vereinbarungen oder Requisitionen ausgeführten Leistungen [26] und die durch innere Unruhen entstandenen Schäden.

Diese Aufgabe ist die dem RWG. von Anfang an zugewiesene; ja, wir haben im geschichtlichen Teil gesehen, daß die Notwendigkeit der Festsetzung einer Entschädigung für die sich häufenden staatlichen „Eingriffe" in die privaten Verhältnisse gerade den Anstoß zur Schaffung des RWG. — damals noch Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf — gab. Dabei sind, wie oben schon erwähnt, das Verwaltungsinteresse und der Rechtsschutzgedanke Pate gestanden, wenn auch der erstere Gesichtspunkt anfangs im Vordergrund stand. Diese Tatsache erchwert die Bestimmung der Funktionen des RWG., gibt aber umso mehr Anlaß, sie näher zu untersuchen.

Was nun das Vorhandensein der 2 Erfordernisse materieller Rechtsprechung anbetrifft, so ist durch den „Eingriff" des Staates in die privaten Verhältnisse ein Rechtsverhältnis zwischen Staat und einzelnem geschaffen, aus dem für den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung entspringt. Mit der Stellung des Antrags auf Festsetzung des Uebernahmepreises wandelt sich das Rechtsverhältnis zum Streitverhältnis. Mit der Festsetzung der Höhe der Entschädigung übt das RWG eine Tätigkeit aus, die bisher allerdings weitgehend von Verwaltungsbehörden wahrgenommen worden war. [27] Es wäre jedoch unrichtig, daraus zu schließen, daß die Tätigkeit des RWG. ebenfalls Verwaltung darstelle. Dieser Schluß würde den Gedanken des Rechtsschutzes unberücksichtigt lassen, d. h. die Tatsache, daß durch Zuweisung an eine gerichtliche Behörde dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden soll, seinen Anspruch in einem Rechtsstreit zu verwirklichen. Die Funtkion des RWG. ist also hier als materielle Rechtsprechung zu bezeichnen. [28]

[26] Eine diesbezügl. Verpflichtung hat Deutschland im Versailler Diktat übernommen. Für die zu derartigen Leistungen verpflichteten Staatsangehörigen hat diese Verpflichtung des Deutschen Reiches den Charakter eines tatsächlichen Vorgangs. Vgl. Heidrich a. a. O. S. 47. Die Verpflichtung gegenüber dem Betroffenen beruht auf dem Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags v. 31. 8. 1919 (RGBl. S. 1527).

[27] So war z. B. bei den Requisitionen auf Grund des Kriegsleistungsges. die Entschädigung im Verwaltungswege festzusetzen; siehe § 1 der Arbeit.

[28] Vgl. Huber a. a. O. S. 197: „Echte Verwaltungsrechtsprechung findet sich in allen Fällen, in denen innerhalb des Enteignungsverfahrens eine Klage wegen der Höhe der Entschädigung zugelassen ist. Dabei ist kein Unterschied, ob die Klage im ordentlichen Rechtsweg zu erheben ist oder ob besondere Verwaltungsgerichte zur Entscheidung be-

Ausgenommen davon sind natürlich diejenigen Fälle, in denen auf die Entschädigung kein Anspruch besteht (wie z. B. in der VertragsablösungsVO., der NichtigkeitsVO. und im Schutzhaftgesetz in bestimmten Fällen), sondern ihre Gewährung von dem Ermessen des RWG. abhängt. Hier ist das RWG. als Schiedsinstanz anzusehen, deren Funktion Verwaltung ist.

Im Hinblick auf das Ueberwiegen des Verwaltungsinteresses über den Rechtsschutzgedanken in den ersten Jahren des RWG. mag es allerdings nicht abwegig sein, die den Gegenstand dieser Ziffer bildende Tätigkeit des RWG., soweit sie schon einige Jahre nach Entstehung des RWG. größtenteils beendet war, als Verwaltung zu bezeichnen. Vom Standpunkt der späteren Entwicklung des RWG. aus ist es jedoch richtiger, auch die Festsetzung von Entschädigungen als materielle Rechtsprechung anzusehen.[29]

Es ist auch offensichtlich, daß von Anfang an der Ausgleich zwischen Gesamtinteresse und dem Interesse des einzelnen eine Richtschnur für die Tätigkeit des RWG. war. Diese Tatsache muß ebenfalls gewürdigt werden. Da dies aber eine die gesamte Tätigkeit des RWG. beherrschende Erscheinung ist, soll sie erst nach der abgeschlossenen Untersuchung der Funktionen des RWG. behandelt werden.

2. Die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus einem mittelbaren „Eingriff" des Staates ergeben.[30] Als ein solcher ist u. a. anzusehen die Anforderung von Waren und Werkleistungen durch die Reichsregierung zur Erfüllung des Friedensvertrags und der ergänzenden Abkommen. Hier hat das RWG. über die Auferlegung von Ordnungsstrafen[31] bei Zuwiderhandlungen, über die Festsetzung einer angemessenen Vergütung, über die Höhe der Ersatzleistungen und über weitere Streitigkeiten zu entscheiden. Hierher gehören auch alle sich aus der Getreidelieferungspflicht der Länder gegenüber dem Reich sich ergebenden, die Zahlungsverpflichtung betreffenden Streitigkeiten, ferner alle diejenigen über Lieferung, Aufbewahrung und Eigen-

---

rufen sind." Ferner Eisenreich a. a. O. S. 11: „Das Reichssch.Ger. f. Kriegsbedarf ist eine Stelle, die als Gericht durch unanfechtbaren Richterspruch in richterlicher Form d. h. durch Urteil die Höhe der Entschädigung feststellt."

[29] So offenbar auch Bulling, der von „Entscheidung der Streitigkeiten über die Höhe des Uebernahmepreises" spricht: S. 34, 44 a. a. O.

[30] Vgl. O. Mayer, Deutsche Verw. II, S. 382 ff.; Fleiner, Institut S. 48 ff., 384 ff., der hier v. öffentl. Lasten spricht, d. durch einseitige behördliche Erklärungen auferlegt werden.

[31] Hierunter fallen nicht die Ordnungsstrafen auf Grund der VO. über die Devisenbewirtschaftung v. 15. 4. 1932; neue Fassg. v. 23. 5. 1932 (RGBl. I, S. 231). Hier setzt das RWG. selbst eine Ordnungsstrafe fest, übt also Verwaltung aus.

tumsübergang von Gegenständen, die der Zwangswirtschaft unterliegen (Auslandsbutter, Eier, Margarine, Milch, Schweineschmalz, Wein, Tabak, Leim usw.) und auf Anfordern des Reichs oder einer Kriegsgesellschaft zu liefern sind. Andere hierher gehörende und aus öffentlichen Lastpflichtverhältnissen entspringende Streitigkeiten beziehen sich auf die Lieferung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Kriegsbedarf.

Neben der schon oben besprochenen Festsetzung einer angemessenen Vergütung, der Entscheidung über die Höhe der Ersatzleistungen usw. ist auch die übrige hier vorkommende Tätigkeit des RWG. als Rechtsprechung zu bezeichnen[32], spricht doch das Gesetz selbst häufig von ihr als Entscheidung von Streitigkeiten. Das durch den mittelbaren Eingriff entstehende Verhältnis stellt im Prozeß ein konkretes Streitverhältnis dar, wobei der einen Partei ein bestimmter Anspruch auf Zahlung, Beitragsleistung, Lieferung, Aufbewahrung oder auf Uebergang des Eigentums zusteht, zu dessen Durchsetzung die Anrufung des RWG. gegeben ist.

Anders liegt es bei der Auferlegung von Ordnungsstrafen im Rahmen der Verordnung betreffend die Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen. Hier ist der Anforderungsbehörde und den Ländern die Befugnis gegeben, die Durchführung der Anforderung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Diese Strafen können nur nach vorausgegangener Androhung verhängt werden, worauf ihre Durchführung im Wege des Verwaltungszwanges erfolgt. Es handelt sich hier also um eine Zwangsstrafe, deren Androhung einen Verwaltungsakt[33] darstellt. Nun kann gem. § 3 der obigen VO. gegen den Bescheid, durch den die besagten Strafen verhängt werden, die endgültige Entscheidung des RWG. nachgesucht werden. Das RWG. hat also einen Verwaltungsakt nachzuprüfen, dessen Aufhebung durch den Betroffenen geltend gemacht wird. Es ist offensichtlich, daß auch hier ein konkretes Rechtsstreitverhältnis zwischen Staat bezw. einer mit Hoheitsrechten ausgestatteten Körperschaft und einem einzelnen vorliegt, das die Verwirklichung eines Anspruchs zum Gegenstand hat. Damit stellt auch diese Tätigkeit des RWG. materielle Rechtsprechung dar.[34] Daß dieses Verfahren, die Nachprüfung einer vorausgegangenen Ver-

---

[32] Es dürfte aus den Ausführungen Heidrichs dieselbe Ansicht zu entnehmen sein, wenn er sagt, infolge des Eingriffs sei dem Betroffenen ein Entschädigungsanspruch zuerkannt.

[33] Dies ist der erste wesentliche Unterschied von der Strafe i. S. des Strafrechts, die durch Rechtssatz angedroht wird. Der andere ist der, daß die echte Strafe in die Vergangenheit, die Zwangsstrafe in die Zukunft sieht; vgl. W. Jellinek, VR., S. 336, 345.

[34] Vgl. auch Münch, Wirtsch. Selbstverw. 1936, S. 116.

waltungsmaßnahme, die Grundform des verwaltungsrechtlichen Verfahrens ist, soll hier nur erwähnt werden, da weiter unten ausführlicher auf die Rechtsnatur der Zuständigkeiten des RWG. eingegangen wird.

3. Die Nachprüfung von belastenden Verwaltungsakten. Diese Tätigkeit hat das RWG. bezüglich der Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung von Waren, die ohne Einhaltung bestimmter Bedingungen allgemein bezw. vom besetzten Reichsgebiet ins unbesetzte bezw. umgekehrt aus- oder eingeführt worden sind; ferner bezüglich der Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung von bestimmten Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung und von bestimmten Vermögensgegenständen. Außerdem fällt darunter die Nachprüfung der Verfügungen und Maßnahmen der Reichslederstelle, der Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung bezw. der Fortdauer derartiger Freiheitsbeschränkungen; im Rahmen der VertragsablösungsVO. der Versagung der Genehmigung dem privaten Vertragsgegner gegenüber zur Ausübung gewisser aus seinem Eigentum fließenden Befugnisse. Zu den nachzuprüfenden Maßnahmen der Verwaltung gehören auch solche, die bei der Regelung des Verkehrs mit unedlen Metallen getroffen worden sind, ferner die Versagung und Rücknahme der Erlaubnis von Luftfahrtunternehmungen, die Untersagung und Fortführung eines Betriebs und die Schließung von Betriebs- und Geschäftsräumen, die Untersagung der Eintragung in die Handwerkerrolle; endlich die Nachprüfung von gewissen Abrechnungen, Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts.

Von der durch diese Bestimmungen dem RWG. zugewiesenen Funktion ist am Schluß der vorhergehenden Ziffer schon gesagt, daß es sich um materielle Rechtsprechung handelt. In allen Fällen geht dem Verfahren vor dem RWG. eine hoheitliche Anordnung voraus, die vom RWG. auf ihre Rechtmäßigkeit zu untersuchen ist. Wenn hierbei nicht allein Rechtsfragen zu prüfen sind, sondern z. B. auch der Gesichtspunkt des Bedürfnisses und andere Ermessensbegriffe mitsprechen, so hängt dies mit der schon erwähnten ausgleichenden Aufgabe des RWG. zusammen, ändert aber an der Tatsache der materiellen Rechtsprechung nichts.[35, 36] Wo das RWG im Rahmen der VertragsablösungsVO. über die Versagung der Genehmigung durch das ReichsschatzM. entscheidet und dabei die Erteilung der Genehmigung bejaht, hebt es den die Genehmigung versagenden Verwaltungsakt auf und erteilt in seinem Urteil selbst die Genehmigung. Hier han-

[35] Vgl. Münch a. a. O. S. 116, 118.

[36] Vgl. Waldecker, 10 Jahre RWG., S. 237 bezügl. der Tätigkeit auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes.

delt es sich dann materiell um Verwaltung, die derjenigen der ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleich ist; und daß die ordentlichen Gerichte hier Verwaltung ausüben, wird allgemein angenommen.[37]

4. Unter die letzte Gruppe fällt eine Reihe von Tätigkeiten, die sich auf keinen gemeinsamen Nenner bringen lassen. Dies sind u. a.:

a) Die Tätigkeit, die dem RWG. im Zusammenhang mit der Auflösung von Kriegsverträgen zufällt: Die Entscheidung über die Abgeltung der Ansprüche der Unterlieferer im Zusammenhang mit der Auflösung von Verträgen, die das Reich zur Beschaffung der für die Kriegführung erforderlichen Mittel geschlossen hatte. Die einschlägigen Vorschriften[38] stellen einen Staatshoheitsakt dar, der den Untergang der bisherigen Rechtsverhältnisse herbeiführt und damit die privaten Gläubiger ihrer Forderungen gegen die Beschaffungsstellen oder eine Kriegsgesellschaft beraubt. Eine Entschädigung für den dadurch eingetretenen Vermögensnachteil kann jedoch nach Ansicht der Verwaltungspraxis und des Reichsgerichts nur im Verwaltungsweg festgesetzt werden.[39] Für die Ansprüche aus Verträgen, die die Erstlieferer mit ihren Unterlieferern und diese wiederum mit weiteren Unterlieferern geschlossen haben, ist jedoch durch das RWG. ein Rechtsschutz gewährt. Es handelt sich hier also um ein Vertragsverhältnis, das dann Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem RWG. wird, dessen Durchführung materielle Rechtsprechung bedeutet.[40] Dies geht auch aus dem Wortlaut der AbgeltungsVO. hervor, wonach der Anspruch durch Klage geltend gemacht werden kann. Erwägungen der Billigkeit und das Ermessen des Richters brauchen das Vorliegen eines Anspruchs noch nicht auszuschließen. Es wäre ferner nicht einzusehen, weshalb diese Verhältnisse nicht ebenfalls dem Verwaltungsweg zugewiesen worden wären, wenn man sie nur im Wege der Verwaltung geregelt wissen wollte.

b) Im Rahmen der Auflösung der Kriegsverträge steht dem RWG. auch zu die Entscheidung über Ansprüche des Reichs auf Rückerstattung von Zahlungen oder sonstigen Leistungen einer Beschaffungsstelle usw., die ohne Zustimmung des ReichsschatzM. erfolgt sind, soweit sie dasjenige übersteigen, was zu leisten gewesen wäre, oder soweit sie aus sonstigen Gründen

---

[37] Vgl. Huber a. a. O. S. 118, 156.

[38] Dies sind VO. über die Festsetzung neuer Preise usw. v. 21. 11. 1918 (RGBl. S. 1923), die AbgeltungsVO. und die VertragsablösungsVO.; vgl. über ihren Zweck RGZ. 101, 327.

[39] Vgl. RGZ. 107, 322.

[40] A. M. Zweigert, DWZ., 1921, S. 162 ff.

nicht gerechtfertigt gewesen sind; ferner die Entscheidung über Ansprüche von Erst- und Unterlieferern gegen weitere Vertragsgegner auf Rückerstattung von Leistungen, soweit auch hier dieselben Voraussetzungen vorliegen.

Ueber die rechtsprechende Tätigkeit des RWG. in diesen Fällen kann kein Zweifel aufkommen. Dabei ist der Anspruch sowohl nach dem Grund (das Erlangte übersteigt einen gewissen Betrag oder ist aus sonstigen Gründen nicht gerechtfertigt) als auch nach dem Inhalt (Rückzahlung einer bestimmten Summe) bestimmt.

c) Die Entscheidung über die Ueberlassung des vertraglich in Anspruch genommenen Grundstücks einer Privatperson gegen Zahlung eines Kaufpreises. Hier kann das ReichsschatzM. beim RWG. auf die Ueberlassung antragen, auf die nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Anspruch gegen den Eigentümer besteht. Hiemit übt das RWG. auch in diesem Fall, da eine konkrete Rechtsbeziehung vorliegt, eine rechtsprechende Funktion aus.

d) Gem. § 55 des ReichsausgleichsGes. v. 24. 4. 1920 (RGBl. S. 597) kann ein Vertrag auf Lieferung ausländischer Valuta, der zwischen 2 Deutschen geschlossen war, wegen „unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs mit einer dem Reichsausgleich unterliegenden Forderung" auf Antrag des Schuldners unter bestimmten Voraussetzungen durch das RWG. aufgehoben oder abgeändert werden. Auf die Aufhebung oder Abänderung eines derartigen Vertrages besteht jedoch seitens des Antragstellers kein Anspruch, vielmehr ist das RWG. nur berechtigt, eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen, die jedoch vollkommen in seinem freien Ermessen steht.[41] Damit liegt hier ein Fall vor, wo das RWG. materiell nicht Rechtsprechung sondern Verwaltungstätigkeit ausübt. Das Wesen dieser Verwaltung ist, die Interessen der Vertragsgegner auf billige Weise auszugleichen. Deshalb kann man hier auch im Anschluß an Huber[42] von einem gerichtsförmigen Interessenausgleich sprechen.

e) Auf Grund der VertragsablösungsVO. ist dem RWG. neben der Entscheidung über die schon besprochenen Lastpflichtverhältnisse zugesprochen die Festsetzung einer Entschädigung aus Billigkeitsgründen, soweit dies im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse des Reichs geboten erscheint, in Fällen, wo das Reich berechtigt ist, durch einseitige Erklärung in bestehende Vertragsverhältnisse einzugreifen bezw. das Grundstück des Vertragsgegners zu enteignen. Da hier für die Gewährung einer

[41] Vgl. Lehmann, Reichsausgleichsges., Anm. 15 zu § 55.
[42] A. a. O. S. 179.

Entschädigung nur Billigkeitsgründe und rein wirtschaftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sind, kann nicht zweifelhaft sein, daß für das RWG. keine Verpflichtung zur Gewährung einer Entschädigung besteht. Deshalb kann auch hier trotz des Vorhandenseins eines Rechts- und Streitverhältnisses nicht von materieller Rechtsprechung sondern nur von Verwaltung bezw. einem justizförmigen Interessenausgleich die Rede sein.

f) Dasselbe gilt von der Feststellung der Nichtigkeit gewisser Verträge, wenn sie nach den Vorschriften des BGB. nichtig sind, und der Entscheidung über die Nichtigkeit, wenn die vereinbarte Leistung in einem auffälligen Mißverhältnis zur Gegenleistung steht, da § 1 der VO. betr. die Nichtigkeitserklärung von Verträgen vom 18. 9. 1919 (RGBl. S. 1700) statt der Gewährung eines Anspruchs die Entscheidung ausschließlich ins Ermessen des RWG. stellt.[43]

g) Ausgesprochene Verwaltung liegt auch vor bei der endgültigen Entscheidung über die vorschußweise Zuwendung von Reichsmitteln an vertriebene Auslands- und Schutzgebietsdeutsche, sowie aus den ehemals preußischen Gebietsteilen Verdrängte. Wenn hier das RWG. auch in dritter Instanz tätig wird, so handelt es sich doch nicht etwa um Nachprüfung vorausgegangener Verwaltungsakte, vielmehr fehlt es an einer konkreten Rechtsbeziehung, aus der der Anspruch auf Gewährung eines Vorschusses fließen könnte.

h) Die Entscheidung über die Abänderung von Abmachungen betr. die Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas oder Wasser mit dem Ziel, die Verträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.[44] Aus § 1 der VO. die Lieferung usw. betr. vom 1. 2. 1919 (RGBl. S. 135) geht hervor, daß wir es mit einem Streitverhältnis und einem Anspruch zu tun haben, so daß hier wiederum materielle Rechtsprechung vorliegt.

i) Bei der Entscheidung über den vom ReichsverkehrsM. festgesetzten Umfang der von Luftfahrtunternehmungen mit einem flugplanmäßigen öffentlichen Betriebe auf Verlangen der Postverwaltung zu befördernden Postsendungen und über die Höhe der dafür zu gewährenden Vergütung übt das RWG. ebenfalls materielle Rechtsprechung aus. Der der Postverwaltung gegen das Luftfahrtunternehmen zustehende Anspruch stellt eine konkrete Rechtsbeziehung dar, aus der bei der gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs ein Rechtsstreit entsteht. Daran ändert die Tatsache, daß der Ansrpuch nicht einer bereits bestehenden

---

[43] A. M. Waldecker, 10 Jahre RWG., S. 237, nach dem diese Tätigkeit derjenigen eines bürgerlichen Sondergerichts entspricht.

[44] Anwendung der Clausula rebus sic stantibus.

rechtlichen Beziehung entspringt, sondern kraft Gesetzes dem einen Teil zugesprochen ist, nichts.

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchung läßt sich also feststellen, daß die Tätigkeit des RWG. in den weitaus meisten Fällen als materielle Rechtsprechung, in vereinzelten Fällen als Verwaltung zu kennzeichnen ist, mag man auch über die Zuteilung zu dieser oder jener Funktion in einigen Fällen streiten können. Wenn auch nicht jede Zuständigkeit des RWG. behandelt werden konnte, so bleibt es doch bei der obigen Feststellung.

Damit sind jedoch noch nicht alle Zweifel an der Tätigkeit des RWG. als materieller Rechtsprechung ausgeräumt. Es wurde schon oben auf die Tatsache hingewiesen, daß das RWG. vornehmlich einen Ausgleich zwischen den Interessen der Gesamtheit und denjenigen des einzelnen zu finden hat[45] und infolgedessen bei der Entscheidung ebensosehr nach seinem Ermessen wie nach rechtlichen Gesichtspunkten vorgehen muß. Dies trifft jedenfalls auf die früheren Zuständigkeiten des RWG. zu. Diese Eigenschaft des RWG. wurde in den ersten Jahren seines Bestehens für so wesentlich angesehen, daß sie in seiner Bezeichnung als Schiedsgericht zum Ausdruck gebracht wurde. Auch haben wir vorher mehrere Fälle kennen gelernt, in denen das RWG. nicht über einen Anspruch zu entscheiden, sondern eben einen gerechten Ausgleich zu finden hatte. Wenn hier auch vielfach für die Entscheidung gewisse Richtlinien aufgestellt sind oder z. B. von der Gewährung einer „angemessenen" Entschädigung die Rede ist, so liegt doch keine echte Bindung vor. Allerdings kann dies in denjenigen Fällen nicht zur Verneinung materieller Rechtsprechung ausreichen, wo es sich um die Entscheidung über einen Anspruch handelt. Durch das Vorliegen eines Anspruchs sind doch Grenzen gesetzt, so daß man das Ermessen des RWG. als hierdurch gebunden bezeichnen muß. Wo man dem einzelnen zu seinem Rechtsschutz einen Anspruch zugebilligt hat, liegt bei der Entscheidung über ihn nach unserer obigen Definition Rechtsprechung vor und nicht nur ein justizförmiges Verwaltungsverfahren in Form eines Interessenausgleichs.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß das RWG. allmählich auch auf Gebieten zuständig wurde, die an sich zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörten. Es ist dieselbe Erscheinung, die auch durch die Errichtung anderer höchster Gerichtshöfe wie des Reichsfinanzhofs (1918), des Reichskartellgerichts (1923) und des

[45] Vgl. Müller-Wiedersum a. a. O. S. 39; Heidrich a. a. O. S. 88 ff.; Hofmann a. a. O. S. 24; Eisenreich a. a. O. S. 15 und die übrigen.

Reichsarbeitsgerichts (1926) eingetreten ist.[46] Bemerkenswert dabei ist, daß bei der nicht zu vermeidenden Entscheidung derselben Fragen oder Rechtsverhältnisse sowohl durch das Reichsgericht als auch durch das RWG. diese beiden Gerichte häufig zu verschiedenen, ja sogar entgegengesetzten Ergebnissen kamen. Es handelt sich dabei um Fragen wirtschaftlicher Art, deren verschiedene Beurteilung für das verschiedene Wesen der beiden Gerichte kennzeichnend ist. Auch hier zeigt sich, daß das RWG. mehr als das Reichsgericht sich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten läßt.[47]

B. Die verwaltungsgerichtliche Natur des RWG.

§ 13.

Allgemeines.

Nachdem festgestellt ist, daß das RWG. eine gerichtliche Behörde ist, die nicht nur Rechtsprechung im formellen sondern größtenteils auch im materiellen Sinn ausübt, soll im folgenden die Gerichtsbarkeit des RWG. untersucht werden.

Die VO.RWG. selbst nennt in § 1 das RWG. ein „Sondergericht". Damit sollte aber die Rechtsnatur des RWG. nicht festgelegt, also keine Einreihung in eine bestimmte Gattung von Gerichten vorgenommen werden, zumal der Begriff des Sondergerichts zum ersten Male gesetzlich in der WuchergerichtsVO. vom 27. 11. 1919 (GBl. S. 1909) verwendet wurde.[48] Demnach wäre es falsch, das RWG. ohne weiteres etwa den besonderen Gerichten i. S. des § 13 GVG. gleichzusetzen. Vielmehr bedarf es hier einer eingehenden Untersuchung, zumal das Gerichtsverfassungsrecht nur eine mangelhafte Regelung im GVG. findet, so daß § 13 GVG. immer Anlaß zu Streitfragen gegeben hat. Diese Bestimmung lautet:

> „Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltugnsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind."

---

[46] Vgl. Hedemann, Reichsgericht und Wirtschaftsrecht, S. 150; er nennt alle 4 Behörden Wirtschaftsgerichte.

[47] Vgl. z. B. Urteil des RG. v. 8. 3. 1921 in JW. 1921, S. 748 und dazu die Entscheidung des RWG. v. 9. 3. 1922 in Entsch. des RWG., Bd. I, S. 148. Ferner Urteil des RG. v. 28. 3. 1923 in RGZ. 107, 24 und dazu die Entscheidung des RWG. v. 6. 4. 1923 in Entsch. d. RWG., Bd, I, S. 203. Auch Entsch. d. RWG. v. 21. 12. 1921 in Entsch. d. RWG., Bd. I, S. 206; Beschluß des großen Senats des RWG. v. 12. 5. 1923 in JW. 1923, S. 791.

[48] Ebenso Waldecker, 10 Jahre RWG., S. 235, 236 und die meisten anderen.

Hier werden also 3 Arten von Gerichten genannt: 1. Die ordentlichen Gerichte (da es sich in diesem Zusammenhang nicht um die Rechtsprechung in Strafsachen handelt, können die ordentlichen Strafgerichte außer Betracht bleiben). 2. Die Verwaltungsgerichte. 3. Die reichsgesetzlich bestellten oder zugelassenen besonderen Gerichte. Da § 12 GVG. und § 8 EGGVG. die mit ordentlicher streitiger Gerichtsbarkeit befaßten Gerichte, nämlich Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, sowie das Reichsgericht und die fakultativen obersten Landesgerichte, da ferner § 14 GVG. die reichsgesetzlich zugelassenen besonderen Gerichte, die übrigens ihr Dasein nur der bundesstaatlichen Natur des früheren Reiches verdanken und deshalb das RWG. als reichsrechtliche Einrichtung ausschließen, abschließend aufzählt, scheidet die Einreihung des RWG. in die ordentlichen Gerichte bzw. zugelassenen Sondergerichte von vornherein aus. Bezüglich der in § 13 GVG. genannten Gerichte bleiben also nur noch die 2 Möglichkeiten, das RWG. den reichsrechtlich bestellten besonderen Gerichten oder den Verwaltungsgerichten zuzurechnen. Zu diesem Zweck ist der Unterschied zwischen diesen beiden Gerichtsarten festzustellen. Diese Unterscheidung läuft aber auf eine solche zwischen ordentlichem (bürgerlichem) Gericht und Verwaltungsgericht hinaus.

Aus der Bestimmung des § 13, daß der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte u. a. diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entzogen sind, für die reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind[49], geht nämlich hervor, daß die Gerichtsbarkeit der besonderen Gerichte an sich auch von den ordentlichen, hier der bürgerlichen Gerichte, ausgeübt werden könnte, die besonderen Gerichte des § 13 GVG. also gewissermaßen nur eine besondere Art der bürgerlichen Gerichte darstellen. Man kann sie deshalb auch bürgerliche Sondergerichte nennen.[50] So sind auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts als Sondergerichte i. S. des § 13 GVG. anzusehen „die mit Ausübung ordentlicher streitiger Gerichtsbarkeit befaßten Behörden, die weder zu den in § 12 GVG. bezeichneten Gerichten noch zu den in § 13 GVG. genannten Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten gehören."[51] Das Fehlen dieser Sondergerichte hätte also zur Folge, daß für die von ihnen zu ent-

[49] In diesem Sinn sind z. B. Sondergerichte die Militärgerichte, die einstigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und Wuchergerichte, die Arbeitsgerichte, die Kammern für Handelssachen, die Bergämter, die Erbgesundheitsgerichte usw.

[50] Vgl. Stein-Jonas, ZPO., 1934 Bd. I § 1. IV. S. 16; Walz in DWZ. 1921, Nr. 1 S. 1; RGZ. 75, 429. Man kann deshalb die ordentlichen und die bes. Gerichte als Ger. i. S. d. GVG. bezeichnen.

[51] Vgl. RGZ. 76, 178 ff.

scheidenden Streitigkeiten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach § 12 GVG. gegeben wäre.[52] Von den durch die VO. vom 1. 2. 1919 (RGBl. S. 135) eingeführten Schiedsgerichten für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung elektrischer oder mechanischer Arbeit usw. sagt das Reichsgericht[53], daß sie den Charakter von Sondergerichten tragen, „da sie Streitigkeiten schlichten sollen, deren Entscheidung Sache der ordentlichen Gerichte sein würde; deren Gesetzesbefehl berührt also deren sachliche Zuständigkeit ... Die sonst unzweifelhaft den ordentlichen Gerichten gebührende Entscheidung ist ihnen für einen bestimmten Kreis des Wirtschaftslebens entzogen und Sondergerichten zugewiesen worden." Worin die Besonderheit dieser Gerichte besteht, d. h. wie das Sondergericht zu definieren ist, soll nachher besprochen werden; jedenfalls haben die Sondergerichte mit den ordentlichen bürgerlichen Gerichten das gemeinsam, was sie von den Verwaltungsgerichten unterscheidet: Den ordentlichen bürgerlichen Gerichten und den entsprechenden Sondergerichten des § 13 GVG. liegt die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten ob, den Verwaltungsgerichten die Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten.[54, 55] Im ersten Fall gründet sich der Anspruch auf ein Rechtsverhältnis des bürgerlichen Rechts, im zweiten Fall auf ein solches des öffentlichen Rechts. Dies gilt allerdings nur grundsätzlich, nicht immer ist für die Zuweisung die rechtliche Natur der Streitsache entscheidend.

So gibt § 13 GVG. die Möglichkeit, bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten den Gerichten des GVG. zu entziehen und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten zuzuweisen.[56] Schließt schon § 13 GVG. nicht aus, daß auch öffentlich-rechtliche Streitsachen vor die ordentlichen Gerichte kommen[57], so ist weiterhin gem. § 4 EGGVG. die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit zu übertragen. Daß dann die Reichsgesetzgebung den ordentlichen Gerichten jede Art von Gerichtsbarkeit übertragen kann, ist selbstverständlich.[58] Damit gibt also

---

[52] So auch Stumm, Verfassg. u. Verf. d. Kartellger., 1932, S. 7.

[53] Vgl. RGZ. 107, 333 u. 335.

[54] Vgl. z. B. Stein-Jonas a. a. O. § 1, II. S. 3; Genzmer a. a. O. S. 508, 509; Huber a. a. O. S. 156.

[55] Die folg. Ausführungen setzen also die auch heute noch geltende Scheidung in privates u. öffentl. Recht voraus.

[56] Dies ist früher vielfach bezügl. der Ansprüche aus Wildschäden durchgeführt worden. Zu den übrigen Fällen dieser Art vgl. Stein-Jonas a. a. O. § 1, A, 2. S. 5.

[57] Vgl. Huber a. a. O. S. 156; Stein-Jonas a. a. O. § 1, B, b, 3. S. 9.

[58] Vgl. Löwe-Rosenberg, StPO. mit GVG. 1927, Anm. 2 zu § 4 EGGVG.

§ 4 EGGVG. die Möglichkeit, den Gerichten des GVG. neben nicht streitiger Gerichtsbarkeit, streitiger Sondergerichtsbarkeit, Disziplinarsachen auch Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen.[59] Ferner sei hingewiesen auf die Art. 129, 131 und 153 Reichsverf. 1919, wo die Zulässigkeit des Rechtswegs für öffentlich-rechtliche Ansprüche gegeben ist. Zu beachten ist auch, daß auch für andere zahlreiche öffentlich-rechtliche Streitsachen — in der Mehrzahl handelt es sich um Ansprüche gegen den Fiskus — der Rechtsweg zwar nicht ausdrücklich, jedoch nach dem stillschweigenden Willen des Gesetzgebers offensteht. Ob eine Zuweisung an die ordentlichen Gerichte beabsichtigt ist, ist dem betreffenden Gesetz im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung der darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung sowie der bei seinem Inkrafttreten bestehenden Rechtsübung zu entnehmen.[60]

Trotz dieser zahlreichen und oft recht bedeutsamen Abweichungen, zu denen noch weitere hinzugefügt werden könnten, ist doch der obige Grundsatz als bestehend anzuerkennen, daß privatrechtliche Streitigkeiten von den Zivilgerichten, öffentlich-rechtliche von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden sind. Deshalb ist zunächst die Natur der vom RWG. zu entscheidenden Streitigkeiten zu untersuchen, um dann hieraus eventl. einen Schluß auf die Rechtsnatur des RWG. zu ziehen.

§ 14.

Die Rechtsnatur der vom RWG. zu entscheidenden Streitigkeiten.

Es ist bisher in der Wissenschaft keine allgemein gültige, zweifelsfreie Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht bezw. Rechtsverhältnis gefunden worden.[61] Immerhin kann man heute die Meinung als die herrschende ansprechen, die das entscheidende Merkmal im Verhältnis der Parteien des Rechtsverhältnisses, aus dem der zu beurteilende Anspruch fließt, erblickt. Im öffentlichen Recht ist dieses Verhältnis das einer grundsätzlichen Ueber- und Unterordnung. Danach ist ein Rechtsverhältnis dann öffentlich-rechtlich, wenn es die Beziehungen des einzelnen zu Staat und öffentlichen Verbänden (Provinz, Kreis, Stadt, Gemeinde) und die Beziehungen dieser Verbände zueinander regelt. Wesentlich ist dabei, daß der öffentlich-rechtliche Verband als solcher, d. h. als Träger öffentlicher Gewalt am Rechtsverhältnis beteiligt ist. Ob dies der Fall ist,

---

[59] Vgl. Löwe-Rosenberg a. a. O. Anm. 1 zu § 4 EGGVG.
[60] Vgl. Stein-Jonas a. a. O. § 1, B, b, 3, S. 9.
[61] Vgl. Thoma a. a. O. Bd. I S. 3; Köllreutter in Hdwb. d. RW., IV. Seite 267.

kann nur aus den in Betracht kommenden Interessen und Zwekken geschlossen werden.[62] Im Hinblick darauf, daß die meisten der hier zu behandelnden Ansprüche vermögensrechtlicher Natur sind, ist die Feststellung wesentlich, daß neuerdings entgegen der früheren Theorie und Praxis allgemein die Ansicht vertreten wird, daß aus dem vermögensrechtlichen Inhalt eines Anspruchs noch nicht auf seine rechtliche Natur geschlossen werden kann.[63] Ferner ist zu beachten, daß staatliche Funktionen auch dann als Ausübung staatlicher Hoheitsrechte anzusehen sind, wenn sie nicht Behörden sondern selbständigen Organisationen wie z. B. den ehemaligen Kriegsgesellschaften übertragen sind.[64]

Mit der Definition des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses ist zugleich auch diejenige des privatrechtlichen gegeben. Man kann es als ein Verhältnis bezeichnen, an dem keine Träger öffentlicher Gewalt beteiligt sind, sondern die Beteiligten auf derselben Grundlage d. h. rechtlich gleichgeordnet bezw. unabhängig von der Unterwerfung unter einen Träger von Gewaltrechten nebeneinander stehen.[65]

Für die nun folgende Untersuchung der Rechtsnatur der Zuständigkeiten des RWG. wird die in § 12 der Arbeit aufgestellte Einteilung zugrunde gelegt und auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen.[66] Dabei sind alle Fälle zu behandeln, in denen ein Rechtsverhältnis vorliegt, ohne Rücksicht darauf, ob über dieses Verhältnis in einem Rechtsstreit, also durch Rechtsprechung, oder durch einen justizförmigen Interessenausgleich, also durch Verwaltung, entschieden wird.

1. Bei der Festsetzung der Entschädigung für Vermögenseinbußen entspringen die Ansprüche staatlichen „Eingriffen", nämlich der Verfallerklärung, der Enteignung, der Beschlagnahme[67] und der Verhaftung. Dies kann auch bei der Verhaftung nicht zweifelhaft sein, da sie hier nicht zur Sicherung der Durchführung eines Strafverfahrens sondern zur Abwehr von

---

[62] Sogen. Subjektstheorie, die herrschend ist; vgl. Kölleutter a. a. O. S. 267; Genzmer a. a. O. S. 508, 509; von Köhler, Grundl. d. D. Verw.R., S. 24. Eine Aufzählung der Theorien gibt Mathuse, Justiz und Verwaltung, 1934. Literaturnachweise bei Thoma a. a. O. Bd. I. S. 3.

[63] Vgl. v. Köhler a. a. O. S. 24; Fleiner, Instit., S. 53.

[64] Vgl. Stein-Jonas a. a. O. S. 5.

[65] Aehnl. Stein-Jonas a. a. O. S. 4, 5; „Verh., das zwischen den Gesetzesuntertanen unabhängig von d. Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen besteht."

[66] Heidrich a. a. O. S. 34 ff. behandelt die Natur der Rechtsstreitigkeiten des RWG. ausführlich.

[67] Für Verfallerklärung vgl. Degner, JW. 1922, S. 702; für Enteignung Waldecker, Kriegsenteignung, S. 17 ff.; für Beschlagnahme vgl. Ball, DJZ. 1922, Sp. 354.

Gefahren für die Allgemeinheit dient und damit eine „polizeiliche Präventivmaßnahme" darstellt.[68] Alle diese „Eingriffe" werden durch einseitige obrigkeitliche Willenserklärungen vorgenommen und bringen damit ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zur Entstehung. Dies ist bei der Enteignung nicht etwa dann anders, wenn das Eigentum auf einen Dritten übertragen wird statt, wie üblich, auf das Reich oder die enteignende Körperschaft und deshalb der Dritte zur Entschädigung verpflichtet ist. Denn das Rechtsverhältnis beruht nicht auf dem Willen der beiden Parteien, sondern ist durch obrigkeitliche Anordnung entstanden.[69] Auch aus der Bezeichnung als Uebernahmepreis läßt sich nicht auf die privatrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses schließen. Auf die öffentlich-rechtliche Natur weist ferner der Begriff der „angemessenen Entschädigung" hin, wie er z. B. in dem Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags usw. vom 31. 8. 1919 (RGBl. S. 1527) und in anderen Bestimmungen gebraucht ist. Die aus der Freiheitsentziehung oder Aufenthaltsbeschränkung sich ergebende Entschädigung ist nicht etwa der Gefährdungshaftung gleichzusetzen und deshalb nicht ins Zivilrecht zu verweisen, da der Anspruch allein aus dem Gewaltverhältnis zwischen Staat und einzelnem entspringt.[70] Die Entschädigung wird deshalb in jedem Fall kraft öffentlichen Rechts und nicht etwa als Ersatzforderung aus unerlaubter Handlung oder als Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung verlangt. Die öffentliche Gewalt selbst, die den Eingriff vorgenommen hat, schafft den Ausgleich.[71] Durchweg handelt es sich um Rechtsverhältnisse vermögensrechtlichen Inhalts, aus denen den Betroffenen zum Zwecke des Lastenausgleichs ein Anspruch zuerkannt worden ist. Derartige Ansprüche werden aber heute allgemein nicht als privatrechtlich angesehen.[72]

Dies gilt auch für diejenigen Ansprüche, die den Betroffenen infolge tatsächlicher Vorgänge zustehen.[73] Von ihnen war bereits oben die Rede. In Anknüpfung an diese Tatsachen entstehen kraft Gesetzes Rechtsbeziehungen zwischen dem Reich

---

[68] So richtig Heidrich a. a. O. S. 37.

[69] So richtig Heidrich a. a. O. S. 42.

[70] So Heidrich a. a. O. S. 45; ebenso Mayer a. a. O. II. S. 360 und Fleiner a. a. O. S. 287 bezügl. d. Entsch. für unschuldig erlittene Strafe oder Untersuchungshaft; vgl. auch Huber a. a. O. S. 198.

[71] Vgl. Köppel, JW. 1922, S. 371.

[72] Vgl. Walz, DJW. 1921, Nr. 1, S. 1 ff., der sich auf O. Mayer beruft; vgl. auch RGZ. 92, 314; 93, 203; 106, 409 für die Ansicht d. RG.

[73] So auch Heidrich a. a. O. S. 48; Weck, JW. 1922, S. 124; f. d. Kriegsschäden vgl. Heilfron, JW. 1916, S. 1157; für Requisitionsleistungen vgl. Dreist, JW. 1922, S. 676 ff. Vgl. auch Heilfron, JW. 1921, S. 188.

und dem Betroffenen, aus denen der Entschädigungsanspruch fließt. Die Vermögenseinbußen erleidet der einzelne als Staatsangehöriger oder, soweit er dies nicht ist, infolge seiner Unterwerfung unter die deutsche Rechtsordnung. Daß bei der Entscheidung Erwägungen der Billigkeit mitsprechen, ferner besondere Verhältnisse, z. B. Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse berücksichtigt werden, bestätigt nur die Ansicht, daß die Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Als durch Eingriffe tatsächlicher Art entstanden sind auch diejenigen Schäden anzusehen, für die das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachte Schäden vom 12. 5. 1920 (RGBl. S. 941) Entschädigungsansprüche gewährt. Entgegen der bisherigen Uebung, wonach derartige Ansprüche privatrechtlich ausgestaltet waren [74], sind sie auf Grund des obigen Gesetzes als öffentlich-rechtlich anzusehen. Auch hier liegt keine Gefährdungshaftung vor, vielmehr will das Reich auch hier von sich aus einen Ausgleich vornehmen, weshalb es zu dem einzelnen als seinem Gewaltunterworfenen in rechtliche Beziehungen tritt. Daß der Gesetzgeber an eine Haftung aus unerlaubter Handlung nicht gedacht hat, kommt auch darin zum Ausdruck, daß bei der Entscheidung auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Betroffenen abzustellen ist, daß ferner derjenige seinen Anspruch verliert, der wissentlich falsche Angaben bei Aufstellung seiner Schadensberechnung macht. [75]

2. Diejenigen Ansprüche, die infolge Auferlegung einer Verpflichtung durch obrigkeitliche Erklärung entstehen, entspringen ebenfalls einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. Deshalb können auch zur Erfüllung dieser Verpflichtung Ordnungsstrafen verhängt werden. Da der aus dem Verpflichtungsverhältnis entstehende Anspruch ein Bestandteil dieses Verhältnisses ist, muß auch er als öffentlich-rechtlich angesehen werden.[76] Zwar finden sich hier auch Rechtsverhältnisse, die nach außen als Kaufvertrag in Erscheinung treten. [77] Indessen besteht für sie ein Kontrahierungszwang insofern, als eine Kriegsgesellschaft oder eine andere Reichsstelle, denen gewisse Waren anzuzeigen oder anzubieten sind, die Uebernahme derselben erklären können, was ohne weiteres den Eigentumsübergang zur Folge hat. Die Lieferung hat dann ohne Rücksicht auf Fest-

[74] Ausführlich Heidrich a. a. O. S. 54, 55 mit Literaturangaben.
[75] Vgl. Schreiner, DWZ. 1921, S. 442.
[76] Vgl. vor allem O. Mayer a. a. O. II. S. 382 ff. Fleiner a. a. O. S. 48 ff., 384 ff.
[77] Vgl. z. B. Ausf.Best. zur VO. über d. Einfuhr von Fleisch usw. v. 22. 3. 1916 (RGBl. S. 179), später abgeändert; ferner VO. betr. Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz v. 4. 3. 1916 (RGBl. S. 149), später neue Fassung.

setzung und Zahlung eines Uebernahmepreises zu erfolgen, wobei noch weitere Nebenverpflichtungen zu erfüllen sind, deren Verletzung gerichtlich verfolgt werden kann. Dies alles zeigt, daß auch hier öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse vorliegen.

3. Was die Nachprüfung von belastenden Verwaltungsakten anbetrifft, so kann über den öffentlich-rechtlichen Charakter der durch sie hervorgerufenen Rechtsbeziehungen kein Zweifel aufkommen, da die öffentliche Gewalt nirgends deutlicher zum Ausdruck kommt als in diesen Verwaltungsverfügungen, denen der einzelne unterworfen ist.

Hierher gehört auch die Nachprüfung von Abrechnungen und von bestimmten Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts, da die Tätigkeit dieser Behörde den Erlaß von Verwaltungsakten darstellt. Wenn auch u. a., soweit das Deutsche Reich eine angemeldete Forderung gegen einen deutschen Schuldner befriedigt, diese gem. § 15 Reichsausgleichsges. auf das Reich übergeht, so entsteht doch keine privatrechtliche Rechtsbeziehung zwischen Reich und Schuldner: das Deutsche Reich erhält nämlich nur einen kleinen Teil seiner Forderung zurückerstattet, hält sich aber dadurch schadlos, daß es einen Teil der Valutagewinne der deutschen Gläubiger für sich beansprucht.[78] Dadurch werden aber die betr. Rechtsverhältnisse ihrer privatrechtlichen Natur beraubt, was auch aus der Gestaltung des Abrechnungsverfahrens hervorgeht. Danach erfolgen nämlich die Abrechnungen in Gestalt einer einseitigen Festsetzung durch das Reichsausgleichsamt; ferner findet die Beitreibung der zu leistenden Zahlungen im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften über die Beitreibung von Steuern statt.[79]

4. Zu den Streitigkeiten sonstiger Art, die das RWG. zu entscheiden hat, ist folgendes auszuführen:

a) Hinsichtlich der Ansprüche der Unterlieferer im Zusammenhang mit der Auflösung von Verträgen usw. wurde schon oben ausgeführt, daß die Ansprüche einzelner gegen Kriegsgesellschaften usw. auf Grund der Abgeltungsvorschriften für die Kriegsverträge untergehen. An ihre Stelle tritt eine Abgeltung genannte Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrages. Sie hat nicht den Charakter eines bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzes, sondern ist ein vom Staat dem betr. Volksgenossen gewährter und damit öffentlich-rechtlicher Ausgleich bzw. Abfindung für die Entziehung von Rechten im öffentlichen In-

[78] Vgl. hierüber Schlegelberger, Uebergangsrecht, III, S. 421 ff.
[79] Vgl. Heidrich S. 65; Lucas, JW. 1922, S. 663.

teresse.[80] Zwar richten sich die dem RWG. vorgelegten Ansprüche der Unterlieferer gegen die Erstlieferer, also gegen Privatpersonen, aber sie stehen mit den den Erstlieferern gewährten Entschädigungen in so engem Zusammenhang — von ihrer Höhe hängt auch der Umfang des Anspruchs der Unterlieferer ab — daß sie ebenfalls als öffentlich-rechtlich anzusehen sind.[81]

b) Wenn man richtigerweise unter den oben in § 12, 4, b genannten Ansprüchen nur solche auf Rückerstattung von Abgeltungsleistungen versteht[82], so entscheidet das RWG. auch hier über öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse. Der Rechtsgrund der Abgeltungsleistung als einer öffentlich-rechtlichen Entschädigung liegt in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. Dieses wird als nicht vorhanden angesehen, soweit die Abgeltungsleistung einen gewissen Betrag übersteigt und das Reichsschatzministerium seine Zustimmung nicht gegeben hat. Die Entscheidung über die Rückgewähr einer Leistung, deren öffentlich-rechtlicher Rechtsgrund weggefallen ist, ist aber eine solche über einen öffentlich-rechtlichen Anspruch; die §§ 812 ff. BGB. kommen hier also nicht zum Zug.[83]

c) Im Fall des § 12, 4, c. oben wird durch Urteil des RWG. ein Vertrag zwischen dem privaten Eigentümer und dem Fiskus auf Ueberlassung des Grundstücks zum Schätzungswert abgeschlossen. Dieser seltsame Vorgang ist als Zwangskauf anzusehen. Wenn hier also das Reich sein Ziel nicht durch einen mittelbaren oder unmittelbaren Eingriff erreicht, sondern durch einen Vertrag, so ist dieser, obwohl zwangsweise herbeigeführt, doch als privatrechtlich anzusehen.[84]

d) Bei seinen Entscheidungen auf Grund des § 55 Reichsausgleichsgesetz (s. § 12, 4, d, oben) bewegt sich das RWG. auf privatrechtlichem Gebiet, da es sich hier, wie aus § 55 selbst hervorgeht, um privatrechtliche Verträge zwischen 2 Privatpersonen handelt. Dieser Charakter ändert sich nicht deshalb, weil die clausula rebus sic stantibus für anwendbar erklärt wird.[85]

e) In den in § 12, 4, e, oben aufgeführten Fällen ist zu prüfen, ob die ursprünglich rein privatrechtlichen Verhältnisse durch die VertragsablösungsVO. eine wesentliche Umgestaltung erfahren. In diesen Fällen entstehen durch einseitige obrigkeit-

---

[80] So auch Zweigert, DWZ. 1921, S. 162.
[81] So auch Heidrich a. a. O. S. 68.
[82] Vgl. Zweigert, DWZ. 1921, S. 163.
[83] So auch Heidrich a. a. O. S. 69 mit weiteren Literaturnachweisen.
[84] So auch Heidrich a. a. O. S. 71.
[85] Vgl. Lehmann, Reichsausgleichsgesetz, S. 210.

liche Erklärungen neue Rechtsbeziehungen, aus denen die Entschädigung erwächst. Sie wird also gewährt für die durch Anordnung einer Behörde durchgeführte Entziehung von Rechten oder für sonstige Vermögensopfer, so daß es sich auch hier um öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen handelt.

f) Die Verträge, deren Nichtigkeit das RWG. aussprechen kann (vgl. § 12, 4, f, oben), sind für Rechnung des Fiskus im Zusammenhang mit der Umstellung von Betrieben in die Friedenswirtschaft ohne Mitwirkung des ReichsschatzM. abgeschlossen worden. Zur Befreiung von den hieraus entstehenden Verpflichtungen hat es der Gesetzgeber nicht dem Reich als dem Vertragsgegner überlassen, derartige Verträge aufzulösen, sondern mit dieser Aufgabe das RWG. betraut. Während in der VertragsablösungsVO. die Tätigkeit des RWG. erst auf der Grundlage aufgelöster privatrechtlicher Verträge sich entfaltet, betrifft sie hier die Vernichtung derartiger Verträge selbst. Bezügl. der Nichtigkeitserklärung bereits nach den Vorschriften des BGB. nichtiger Verträge ist es deshalb ganz unzweifelhaft, daß das RWG. über privatrechtliche Rechtsverhältnisse entscheidet; wird es ja hier nur an Stelle der ordentlichen Gerichte tätig, da sich sein Verfahren als zweckmäßiger erweist. Was die Nichtigkeitserklärung an sich gültiger Verträge anlangt, so liegt diese zwar ganz im Ermessen des RWG., das außerdem im Falle der Nichtigkeitserklärung eine billige Entschädigung zu Gunsten des Betroffenen festsetzen kann. Diese Berührungspunkte mit dem öffentlichen Recht sind jedoch nicht dazu angetan, den privatrechtlichen Charakter des den Gegenstand der Entscheidung bildenden Vertrags zu beseitigen.

g) Auch bei der Abänderung von Abmachungen, die zur Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser verpflichten (vgl. § 12, 4, h, oben), wird die rechtliche Natur dieser Verträge durch die die Abänderung vorsehende VO. nicht verändert. Die Verträge aber sind privatrechtlicher Natur, da die beiden Parteien nicht in einem Verhältnis der Ueber- und Unterordnung sondern in dem der Gleichordnung stehen. Das RWG. ist also hier berufen, unter Anwendung der clausula rebus sic stantibus über die Abänderung gewisser privatrechtlicher Verträge zu entscheiden.

h) In dem Fall des § 12, 4, i, oben liegt wohl nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, die Nachprüfung von Verwaltungsakten vor. Gegenstand der Entscheidung sind vertragliche Beziehungen, die zwangsweise hergestellt sind, so daß ein Fall von Kontrahierungszwang vorliegt. Wenn der Vertrag auch durch eine hoheitliche Maßnahme zustande kommt, so ist er

selbst doch als privatrechtlich anzusehen. Da die Post ihren Kontrahenten gegenüber als Privatunternehmer auftritt, ist anzunehmen, daß sie diese Stellung auch den Luftfahrtunternehmen gegenüber beibehalten will. Die rechtliche Natur dieser Beziehung wird nicht dadurch eine andere, daß sie zwangsweise hergestellt wird. [86, 87]

Die obige Untersuchung zeigt also, daß die vor das RWG. gelangenden Rechtsverhältnisse teils öffentlich-rechtlicher, teils privatrechtlicher Natur sind, wobei allerdings die Rechtsverhältnisse der ersten Art stark überwiegen. Darauf aber ist entscheidend abzustellen, wenn man überhaupt zu einer das RWG. als Ganzes kennzeichnenden Definition kommen will. Damit wäre also nach dem am Anfang dieses Abschnitts aufgestellten Grundsatz das RWG. ein Verwaltungsgericht.

Aber wie wir auch schon betont haben, erhebt sich sofort die Frage, ob der Gesetzgeber dieses Gericht nicht doch als bürgerliches Sondergericht hat aufgefaßt wissen wollen. Diese Frage taucht auf angesichts der Möglichkeit, auch über öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse Zivilgerichte entscheiden zu lassen und angesichts der Tatsache, daß dies gerade bei vermögensrechtlichen Ansprüchen häufig die stillschweigende Absicht des Gesetzgebers war. Die Regelung des Art. 153 RV. 1919 jedenfalls macht stutzig. Indessen bietet diese Bestimmung keinen Anhaltspunkt für die Bejahung der obigen Frage. Dieses Problem lag weder bei der Abfassung des Art. 153 noch bei der Errichtung des RWG. vor. In beiden Fällen war weder die Rechtsnatur noch der vermögensrechtliche Inhalt der Ansprüche von Bedeutung. Ja, durch die nachträglich eingefügte Bestimmung, „soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen", sollte gerade die Frage der Rechtsnatur der durch Art. 153 zu regelnden Ansprüche ausgeschieden werden. [88] Die Bestimmung des Art. 153 ist vielmehr praktischen Gesichtspunkten entsprungen. Wenn nun für den Gesetzgeber der RV. 1919 die Entschädigungsansprüche wegen Enteignung unter dem Gesichtspunkt ihrer rechtlichen Natur kein Problem waren, so gilt dies in noch stärkerem Maße für diese und auch die anderen Ansprüche, über die das RWG. zu entscheiden hat, erfolgte doch die Errichtung und die Zuständigkeitsregelung nach rein praktischen Bedürfnissen.

---

[86] Vgl. Nipperdey, Kontrahierungszwang u. diktierter Vertrag, 1920, Anm. 9: „Kontrah.Zwang ist die auf Grund einer Norm der Rechtsordnung einem Rechtssubjekt ohne seine Willensbindung im Interesse eines Begünstigten auferlegte Verpflichtung, mit diesem einen Vertrag zu schließen."

[87] So auch Heidrich a. a. O. S. 75.

[88] Vgl. Walz a. a. O.

Wenn irgendwelche theoretischen Erwägungen mitgesprochen oder gar ausschlaggebend gewesen wären, so wäre die Bestimmung der Rechtsnatur des RWG. viel einfacher.

Danach spricht also nichts dafür, nach dem stillschweigend erklärten Willen des Gesetzgebers die vor das RWG. gelangenden Rechtsverhältnisse wegen ihres vermögensrechtlichen Inhalts als vor ein bürgerlich-rechtliches Gericht gehörig und demnach das RWG. als Sondergericht i. S. des § 13 GVG. anzusehen. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, obwohl das RWG. überwiegend auf öffentlich-rechtlichem Gebiet tätig wird, bezw. obwohl die Rechtsnatur der betr. Rechtsverhältnisse keine Rolle spielte, so hätte er dies ausdrücklich bestimmen müssen, wie er es in Art. 153 Reichsverf. 1919 getan hat.

Ein Blick auf das Verfahren vor dem RWG. aber beseitigt die letzten Zweifel: von diesem wurde ja oben nachgewiesen, daß es in seinen Grundzügen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren ist.

C. Das RWG. ein Sondergericht der Verwaltung.

§ 15.

Das RWG. ist ein Sonderverwaltungsgericht des Reichs.

Das Ergebnis, daß das RWG. ein Verwaltungsgericht schlechthin sein soll, kann jedoch noch nicht befriedigen. Es ist offensichtlich, daß es, abgesehen von seiner Eigenschaft als reichsrechtliches Zentralgericht, nicht einfach mit den Verwaltungsgerichten der Länder, aber auch nicht mit dem nach Art. 107 Reichsverf. 1919 zu errichtenden Reichsverwaltungsgericht verglichen werden kann; denn die Aufgabe dieser Gerichte besteht darin, unmittelbaren oder formellen Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden zu gewähren, d. h. darüber zu entscheiden, ob gewisse Verwaltungsmaßnahmen zu Recht bestehen oder nicht.

Zwar wird das RWG. größtenteils im Zusammenhang mit Maßnahmen von Verwaltungsbehörden tätig. Aber von diesen Behörden und auch vom RWG. läßt sich feststellen, daß ihre Tätigkeit überwiegend wirtschaftlicher Art ist, ohne daß es dabei notwendig wäre, einen eindeutigen Begriff von „Wirtschaft" und „wirtschaftlichen Rechtsverhältnissen" aufzustellen und anschließend für jede einzelne Zuständigkeit des RWG. zu untersuchen, ob sie von der gefundenen Definition erfaßt wird.[89]

[89] Entgegen der Ansicht von Heidrich a. a. O., der, weil er einen geeigneten Begriff für die Besonderheit der Zuständigkeiten des RWG. nicht findet, deren wirtschaftl. Charakter m. E. nicht genügend berücksichtigt.

Tatsache ist jedenfalls, daß der Weltkrieg die stärkste Konzentration der wirtschaftlichen Kräfte des deutschen Volkes verlangte und das wirtschaftliche System der Vorkriegszeit dieser Forderung ohne weitgehende „Eingriffe" des Staates nicht gewachsen war. Die durch die erforderlichen Enteignungen, Beschlagnahmen usw., also wirtschaftliche Werte betr. Maßnahmen entstehenden Beziehungen zu regeln, war das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf ins Leben gerufen worden. Später kamen infolge der Umstellung der Kriegswirtschaft auf die Friedenswirtschaft neue Aufgaben hinzu, die vor allem die Ablösung von Verträgen bezw. ihre Abgeltung, die Ein- und Ausfuhr von Waren usw. betrafen; ferner Aufgaben im Zusammenhang mit der Entschädigung deutscher Staatsangehöriger für durch den Krieg und die Besetzung erlittene Schäden, und solche, die den Verkehr mit unedlen Metallen, die Lieferung elektrischer Arbeit, die Devisenbewirtschaftung und die Organisation des Handwerks usw. betreffen. Die Zuständigkeiten wurden ja oben ausführlich behandelt. Wenn auch viele vor das RWG. gelangende Rechtsbeziehungen nicht aus unmittelbar wirtschaftlichen, den Güterverkehr und den Güterumsatz betreffenden Vorgängen entspringen, so gehören sie doch zu dem Gebiet, das man das wirtschaftliche Leben eines Volkes nennt. Neben anderen im Weltkrieg geschaffenen Stellen war das RWG. im Rahmen der Durchführung der „staatssozialistischen Kriegswirtschaft"[90] ins Leben gerufen worden.

Die Tatsache, daß sich die oben als Verwaltungsrechtsprechung festgestellte Tätigkeit des RWG. auf wirtschaftlichem Gebiet bewegt (die Ausnahmen, z. B. die Tätigkeit auf Grund des Schutzhaftgesetzes sind so gering, daß sie ohne Bedeutung sind[91]), berechtigt zu dem Schluß, daß das RWG. ein Verwaltungsgericht besonderer Art ist und damit zu der Gattung der Sondergerichte zählt.

Das Wesen der Sondergerichte besteht darin, daß sie auf Gesetz beruhen und nur eine beschränkte Zuständigkeit (aber keineswegs eine individuell bestimmte) besitzen. Sie sind unter Durchbrechung des normalen Aufbaues der Gerichte für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder für bestimmte Gruppen von Personen, für bestimmte Zeiten oder für bestimmte örtliche Verhältnisse eingesetzt.[92]

---

[90] So Münch a. a. O. S. 35 ff.

[91] Im übrigen steht auch diese Tätigkeit mit wirtschaftl. Vorgängen im Zusammenhang.

[92] So Kern, Der gesetzliche Richter, 1927, S. 163. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Aufl., S. 486, definiert: „Sonderger.

Unter dem Begriff des Sondergerichts versteht man allerdings im allgemeinen nur ein Sondergericht des bürgerlichen oder des Strafrechts, wie schon oben dargelegt worden ist. Eine andere Auslegung läßt § 13 GVG. wohl auch nicht zu. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb nicht auch innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit dieser Begriff angewendet werden soll, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind. So stellt Kern im Hdb. d. D. Staatsrechts, S. 479, Anm. 7 fest, daß die Einteilung in ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit nicht nur hinsichtlich der Gerichtsbarkeit im engeren Sinn (Gerichte der Justiz) vorgenommen werden könne, sondern daß sie sich auch ohne weiteres bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit vornehmen lasse.[93] Damit ist allerdings der Rahmen des § 13 GVG. gesprengt und für das RWG. festgestellt, daß es ein außerhalb des GVG. stehendes Sondergericht darstellt. Zugleich ist aber auch gezeigt, daß der Rahmen des § 13 GVG. für die Erfordernisse des praktischen Rechtslebens und theoretischer Klarheit zu eng ist.

In diesem Zusammenhang muß auch festgestellt werden, daß es sich bei dem RWG. in keiner Weise um ein Schiedsgericht i. S. der §§ 1025 ff. ZPO. handelt. Zwar trug das RWG. im Hinblick auf seine interessenausgleichende Tätigkeit früher den Namen „Reichs s c h i e d s gericht für Kriegsbedarf, bzw. für Kriegswirtschaft". Damals aber wie heute war ein wesentlicher Unterschied zu den Schiedsgerichten der ZPO. vorhanden. Er besteht in der Regelung der sachlichen Zuständigkeit. Während die Schiedsgerichte der ZPO. nur auf Grund einer Vereinbarung der Parteien, des sogenannten Schiedsvertrags, bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten an Stelle der ordentlichen Gerichte entscheiden, wird das RWG. unmittelbar auf staatliche Anordnung hin als staatliches bezw. öffentliches Sondergericht tätig, das größtenteils öffentlich-rechtliche Streitigkeiten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges entscheidet, und dessen Zuständigkeit auch nicht durch Parteivereinbarung beseitigt werden kann.[94] Wenn deshalb allein auf die Unterscheidung von den Schiedsgerichten der ZPO. abzustellen wäre, so könnte man das RWG. als öffentliches Sondergericht bezeichnen. Dieser Begriff wurde neuerdings auch auf die Marktordnungsschiedsgerichte ange-

---

sind Ger., die für gewisse, v. Ges. im voraus allgem. bezeichnete Personenkreise oder Streitgegenstände an die Stelle der sonst zuständigen ordentl. Ger. treten."

[93] Ebenso Huber a. a. O. S. 156; vgl. ferner Friedrichs in Hdwb. d. RechtsW., 5. Bd., 1928, S. 522 ff.: „Alle Gerichte, welche nicht vom JustizM. abhängen, sind zugleich begrifflich auch Verwaltungsgerichte. Ein Sondergericht kann also zugleich auch Verwaltungsgericht sein, braucht es aber nicht."

[94] Vgl. auch JW. 1920, S. 451, Entscheidung des OLG. Jena.

wandt (vgl. VO. des ReichsM. für Ernährung und Landwirtschaft über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftl. Marktregelung vom 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 293).[95] Auch diese Gerichte, deren ausgleichende Aufgabe in ihrem Namen zum Ausdruck kommt, haben sich mit Streitigkeiten zu befassen, die öffentlich-rechtlicher Natur sind („die im Rahmen der Marktordnung entstehen", § 1 der VO.). Darüber hinaus scheinen mir diese Gerichte, die im Rahmen der nationalsozialistischen Gestaltung der Wirtschaft geschaffen wurden, einen Hinweis auf die künftige Entwicklung des RWG. zu geben. Darüber soll im III. Hauptteil noch gesprochen werden.

§ 16.

Das RWG. und Art. 105 Reichsverf. 1919.[96]

Noch bleiben gewisse Zweifel zu klären, die wegen der Bezeichnung des RWG. als Sondergericht auftauchen. Bis in die jüngste Zeit hinein wurden nämlich Gerichte, die heute allgemein als Sondergerichte angesehen werden, als Ausnahmegerichte bezeichnet.[97] In der Tat ist die Unterscheidung dieser beiden Gerichtsarten häufig sehr schwierig. Es ist deshalb noch zu prüfen, ob das RWG. etwa als Ausnahmegericht anzusehen ist, d. h. ob durch die Zuweisung einer Sache an das RWG. diese nicht dem gesetzlichen Richter entzogen wird, was dem Art. 105 Reichsverf. 1919 widersprechen würde.[98] Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Art. 105 lauten:

„Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."

Durch die wörtliche Uebernahme dieser Bestimmung aus § 16 GVG. in die Reichsverfassung 1919 ist ihre Gültigkeit nicht mehr auf die ordentliche oder besondere Zivil- und Strafgerichtsbarkeit beschränkt, sondern hat auch Gültigkeit für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erlangt.[99]

---

[95] Vgl. Hamann, Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstands, 1936, S. 8; Hennig in Recht des Reichsnährstands, 1935, S. 937; Merkel, ebenda 1935, S. 145; Drechsler, JW. 1936, S. 1804; vgl. ferner RG. in JW. 1935, S. 597; JW. 1935, S. 1489. Recht des Reichsnährstands 1936, S. 126, 169, 266.

[96] Bezügl. der Gültigkeit des Art. 105 RV. 19 siehe S. 81 der Arbeit, Anm. 102.

[97] Z. B. Kriegsgerichte und Standgerichte.

[98] Es wird also der Ansicht Kerns beigetreten, wonach das Verbot der Ausnahmegerichte nur ein Spezialfall, eine Folgerung aus dem Verbot der Richterentziehung ist; vgl. Kern, Der ges. Richter, S. 157.

[99] Vgl. Kern a. a. O. S. 159; ders. in Hdb. d. D. Staatsrechts, S. 481.

Liegt nun ein Verstoß gegen Art. 105 Satz 2 vor? Die Bestimmung, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, besagt, daß niemand widerrechtlich dem Richter (Justiz) entzogen werden darf, ferner, daß auch innerhalb der Justiz keine willkürlichen Verschiebungen vorgenommen werden dürfen.[100] Oder positiv ausgedrückt, ein gesetzlicher Richter ist nur vorhanden, wenn 2 Erfordernisse erfüllt sind:[101]

1. Der gesetzliche Richter muß ein Richter sein.

Wie oben dargelegt, ist dies bezüglich des RWG. der Fall.

2. Der gesetzliche Richter muß auf Grund des Gesetzes zur Untersuchung und Entscheidung des Falles berufen sein.

Dies bedeutet: a) Das Gericht muß auf Gesetz gegründet sein. b) Das Gericht muß zur Entscheidung des Falles berufen sein. c) Das Gericht muß vorschriftsmäßig mit den richtigen Personen oder der richtigen Person besetzt, und die Bestimmungen über die Geschäftsverteilung müssen eingehalten sein.[102]

Daß das RWG. zur Entscheidung in den hier zur Erörterung stehenden Streitigkeiten berufen ist, ist bereits festgestellt. Dagegen bedarf es einer näheren Prüfung der Frage, ob das RWG. auf Gesetz gegründet ist. Hier ist gleichgültig, ob diese gesetzliche Grundlage ein Gesetz im formellen und materiellen Sinn oder nur ein Gesetz im materiellen Sinn, also eine Rechtsverordnung ist. Jedoch muß die letztere auf einer zulässigen gesetzlichen Ermächtigung beruhen und sich in den durch diese gezogenen Grenzen halten.

Wie oben schon ausgeführt wurde, ist sowohl das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf als auch das RWG. durch eine RechtsVO. ins Leben gerufen worden. Die Rechtsgültigkeit der die Errichtung des Reichsschiedsgerichts bestimmenden VO. vom 24. 6. 1915 ist noch von niemand bezweifelt worden. Anders verhält es sich jedoch mit der VO. über das RWG. vom 21. 5. 1920. Durch § 1 des Ges. über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. 4. 1919 (RGBl. S. 394) wurde die Reichsregierung ermächtigt, während der Dauer der Nationalversammlung mit Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses von 28 Mitgliedern diejenigen gesetzlichen Maß-

---

[100] Vgl. Kern, D. ges. Richter, S. 244.

[101] Die Grundlage der folgenden Erörterungen bilden die Ausf. von Kern, D. ges. Richter, S. 160 ff.

[102] Das Verbot d. Art. 105 bedeutet also nichts anderes als d. Grundsatz d. Ständigkeit d. Gerichte, der erst durch Gesetz vom 24. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1286) erneut festgelegt wurde. Danach kann also kein Zweifel an der heutigen Gültigkeit d. Art. 105 bestehen. Vgl. Kern, Grundgedanken des deutschen Gerichtsverfassungsrechts, S. 16 ff.

nahmen zu treffen, die sich zur Regelung der Ueberführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft als notwendig und dringend erwiesen. Auf Grund dieser Ermächtigung ist unter Einhaltung der Formvorschriften die VO.RWG. vom 21. 5. 1920 erlassen worden. Es erhebt sich nun die Frage, ob durch den Erlaß dieser VO. die Reichsregierung die ihr von der Nationalversammlung erteilte Ermächtigung überschritten hat. Bejahendenfalls wäre die VO.RWG. ungültig. Die Frage ist auch teilweise bejaht worden.[103] Als Begründung wird angeführt, daß die durch VO.RWG. getroffene Regelung nicht in dem Maße zur Umstellung der Kriegswirtschaft auf die Friedenswirtschaft dringend gewesen sei, daß sie nicht auch noch nach Ende der Nationalversammlung im ordentlichen Gesetzgebungswege hätte durchgeführt werden können. Ferner sei das RWG. von Anfang an als eine über die Zeit der Uebergangswirtschaft hinaus dauernde Einrichtung vorgesehen gewesen.

Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizutreten.[104] Es ist offensichtlich, daß die zahlreichen neuen Zuständigkeiten des RWG. am Ende des Krieges eine neue rechtliche Grundlage des RWG. und eine Neuregelung des Verfahrens erforderten. Diese neue Tätigkeit des RWG. lag aber gerade auf dem Gebiet der Uebergangswirtschaft, worunter m. E. nicht nur die Regelung von vertraglichen Beziehungen zu verstehen ist, die zu kriegswirtschaftlichen Zwecken gedient hatten, sondern überhaupt alle sich als Folgen des Krieges darstellenden und nach dessen Abschluß eine Bereinigung verlangenden Verhältnisse. Auch eine Dringlichkeit der meisten dieser Maßnahmen ist anzuerkennen. Die Regelung der genannten Verhältnisse konnte nicht aufgeschoben werden. Ihre sachgemäße Behandlung erforderte auch eine Neuregelung der damit befassten Einrichtung angesichts der zahlreichen Lücken der Verfahrensvorschriften, die zudem außerordentlich unübersichtlich geworden waren. Der Einwand, daß das RWG. als eine Dauereinrichtung gedacht war, ist unrichtig. Erwägungen über die Lebensdauer des RWG. sind damals gar nicht angestellt worden, abgesehen davon, daß die damaligen Zuständigkeiten heute fast vollständig gegenstandslos geworden sind und das RWG. ohne die spätere Betrauung mit neuen Aufgaben heute der Geschichte angehören würde. Die zahlreichen Auseinandersetzungen in den Nachkriegsjahren

---

[103] So von Löwenthal - Krailsheimer, S. 37 a. a. O. mit weiteren Literaturnachweisen.

[104] Ebenso Hofmann a. a. O. S. 10; Bulling a. a. O. S. 17 ff.; s. ferner Erklärungen des Regierungsvertreters bei der Begründung des Entw. VO.RWG. in d. Aktenstücken zu den Verhandlungen der Verfassunggebenden D. Nat.Vers. 1919/20, Nr. 2884, S. 3244.

über den Fortbestand des RWG. und die noch heute bestehende Ungewissheit über seine Zukunft bestätigen dies.[105] Wenn die hier vertretene Ansicht eine weite Auslegung des § 1 des Ermächtigungsgesetzes voraussetzt, so entspricht dies nur dem Willen des Gesetzgebers, wie aus der Begründung zum Gesetz vom 17. 4. 1919 zu entnehmen ist.[106] Danach waren als notwendig und dringend nicht nur „keinerlei Aufschub duldende" Maßnahmen sondern „in der Regel mit größter Beschleunigung zu erlassende" anzusehen. Auch ist die Zustimmung des Staatenausschusses und des eigens zu diesem Zweck gebildeten Ausschusses der Nationalversammlung, die wegen des Umfangs der Ermächtigung erforderlich war, ohne Bedenken erteilt worden, wie auch die Nationalversammlung, der die VO.RWG. gem. § 1 Abs. 2 des Ermächtigungsgesetzes vorgelegt worden ist, diese in keiner Weise beanstandet hat.

Hiernach ist also festzustellen, daß die VO.RWG. unter den erforderlichen Voraussetzungen erlassen worden und das RWG. auf Gesetz gegründet ist.

Eine nähere Prüfung ist auch bezügl. der Besetzung des RWG. und der Geschäftsverteilung notwendig (Punkt c), insofern, als § 7 VO.RWG. bestimmt, daß die sachverständigen Beisitzer, die ja auch Richter sind, für die einzelne Streitsache vom Vorsitzenden des zuständigen Senats einberufen werden. Ist hier nicht gegen die in Art. 105 Reichsverf. 1919 enthaltene Forderung verstoßen, daß die Bildung der Rechtsprechungskörper nicht für den einzelnen Fall, sondern im voraus für ein Geschäftsjahr und für alle Fälle zu erfolgen hat, um dadurch eine willkürliche Besetzung des Gerichts und jeden Einfluß der Regierung auf die Rechtsprechung zu verhindern?[107] Diese Frage ist zu verneinen. Von einer Bildung der Rechtsprechungskörper (Senate) und der Verteilung der Geschäfte auf diese im voraus läßt sich auch beim RWG. sprechen. Die Tatsache, daß die sachverständigen Beisitzer von Fall zu Fall einberufen werden, bedeutet nur eine gewisse Einschränkung des obigen Grundsatzes. Diese reicht aber nicht aus, um die Meinung, daß hier kein gesetzlicher Richter gegeben sei, vertreten zu können, zumal die Gefahr der willkürlichen oder von der Regierung beeinflußten Besetzung des Gerichts nicht vorliegt; denn diese Regelung ist gerade getroffen, um das Urteil auf der „erforderlichen Sachkunde" und der „Kenntnis der örtlichen Verhältnisse" aufbauen und damit eine einwandfreie Entscheidung des Streitfalls herbeiführen zu können.

---

[105] Vgl. § 20 der Arbeit.
[106] Vgl. Schlegelberger, Kriegsbuch, Bd. 9, S. 10.
[107] Vgl. Kern, Hdb. d. D. StaatsR., S. 491.

Eine vollständige Prüfung der Frage der Richterentziehung verlangt auch noch eine kurze Untersuchung der einzelnen Zuständigkeiten unter diesem Gesichtspunkt. Um die Entziehung des gesetzlichen Richters kann es sich selbstverständlich nur da handeln, wo an sich die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts schon feststeht. Das Problem liegt deshalb in denjenigen Fällen gar nicht vor, wo im Hinblick auf die Eigenart des Rechtsstreits das zuständige Gericht nicht ohne weiteres feststeht und diese Frage dadurch gelöst ist, daß das RWG. ausdrücklich für zuständig erklärt wurde. Dies trifft im wesentlichen auf die oben als öffentlich-rechtliche Streitigkeiten gekennzeichneten Fälle zu, die jedoch keine Verwaltungsstreitigkeiten sind in dem Sinn, daß es sich bei ihnen um die Nachprüfung von Verwaltungsmaßnahmen handelt, eine Tätigkeit, für die in erster Linie ja die Verwaltungsgerichte geschaffen worden sind. Weil man für diese Art von Streitigkeiten die bestehenden Gerichte, seien es ordentliche, besondere oder Verwaltungsgerichte nach Aufgabe, Verfassung und Verfahren nicht für geeignet hielt, hat man gerade des RWG. errichtet und es anfangs ausschließlich mit der Entscheidung derartiger Streitigkeiten befaßt. Ferner wird die Zuständigkeit des RWG. in demselben Gesetz bezw. derselben Verordnung bestimmt, aus denen erst die zu entscheidenden Streitigkeiten entspringen, mit andern Worten, die Zuständigkeitsregelung erfolgt nicht mit rückwirkender Kraft. Von der Entziehung des gesetzlichen Richters kann jedoch nur gesprochen werden, wo ein Gericht rückwirkend für zuständig erklärt wird, obwohl die Zuständigkeit eines andern Gerichts bereits gegeben war.

Aus diesem Grund liegt das Problem der Richterentziehung auch bei den meisten übrigen Zuständigkeiten des RWG. nicht vor. Zwar handelt es sich hier eindeutig um Rechtsbeziehungen, die von Verwaltungsgerichten zu klären sind, wie z. B. die Nachprüfung der Verfallserklärung von Waren, die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung usw., die Anfechtung der Versagung und der Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb von Luftfahrtunternehmungen usw., oder um Rechtsverhältnisse, deren bürgerlich-rechtliche Natur unzweifelhaft ist, wie z. B. diejenigen auf Grund des § 55 Reichsausgleichsges. Damit war also für sie an sich die Zuständigkeit der bestehenden ordentlichen Verwaltungsgerichte bezw. bürgerlichen Gerichte gegeben. Wenn sie trotzdem dem RWG. zugewiesen wurden, so erfolgte doch diese Zuweisung nicht erst, nachdem die zu einem Rechtsstreit führenden Rechtsverhältnisse schon bestanden, sondern das RWG. wurde hier jeweils für zuständig erklärt für Streitigkeiten, die in Zukunft

auf Grund der auch die Zuständigkeit des RWG. gleichzeitig aussprechenden Vorschrift vermutlich entstehen würden. Daß aber die Zuweisung zukünftiger verwaltungsrechtlicher bezw. bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten an ein anderes als das an sich zuständige Verwaltungs- bezw. Zivilgericht oder an eine Verwaltungsbehörde eine Richterentziehung bedeuten würde, kann nicht behauptet werden. Denn Art. 105 Reichsverf. 1919 besagt nichts über den Umkreis der den allgemeinen Verwaltungs- bezw. ordentlichen bürgerlichen Gerichten zu übertragenden richterlichen Aufgaben, d. h., es besteht keine Vorschrift des Inhalts, daß verwaltungsrechtliche bezw. bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten nur den allgemeinen Verwaltungsgerichten bezw. den bürgerlichen Gerichten übertragen werden können. Hier hat vielmehr der Gesetzgeber grundsätzlich freie Hand; er kann bestimmen, wer gesetzlicher Richter i. S. des Art. 105 ist.[108]

Eine Rückwirkung liegt in Wirklichkeit auch nicht bei den dem RWG. auf Grund der AbgeltungsVO. übertragenen Zuständigkeiten vor. Denn die Ansprüche, über die das RWG. zu entscheiden hat, sind als öffentlich-rechtliche sogen. Abgeltungsansprüche an die Stelle der früheren privatrechtlichen Rechtsverhältnisse getreten, die nun erloschen sind. Von einer Rückwirkung der Zuständigkeit des RWG. ließe sich nur sprechen, wenn die dem RWG. zur Entscheidung vorgelegten Ansprüche dieselben wären wie diejenigen, die vor Erlaß der verschiedenen Abgeltungsvorschriften vor die ordentlichen bürgerlichen Gerichte gekommen wären.

Dagegen erfaßt das RWG. bisher schon bestehende Rechtsverhältnisse, wenn ihm durch die NichtigkeitserklärungsVO. die Aufgabe zugewiesen wird, bei auf Grund von Vorschriften des bürgerlichen Rechts nichtigen Verträgen die Nichtigkeit auszusprechen. Hier ist also das RWG. rückwirkend für zuständig erklärt an Stelle bürgerlicher Gerichte. Trotzdem läßt sich auch hier von keiner Richterentziehung sprechen, denn die rückwirkende Kraft der Zuständigkeit genügt allein nicht. Es muß hinzukommen, daß ein konkreter Einzelfall oder eine Mehrheit von solchen eine willkürliche d. h. sachlich ungerechtfertigte Sonderbehandlung erfahren.[109] Dies ist aber hier nicht der Fall. Durch

---

[108] So auch RGZ. 107, 323 für die bürgerlich-rechtl. Streitigkeiten; u. a. heißt es: „Die Art. 103 und 105 Reichsverf. 1919 entstammen den §§ 12 und 16 GVG. Unstreitig hatten diese keine weitergehende Bedeutung, sondern sagten nur: Gesetzlicher Richter ist der jeweils gesetzlich bestimmte. Schon hiernach muß also angenommen werden, daß die Art. 103 und 105 . . . über den Umfang der von den Gerichten auszuübenden Gerichtsbarkeit nichts sagen." Vgl. auch RGZ. 128, 167.

[109] Vgl. Kern, D. ges. Richter, S. 201; RGZ. 101, 426; 102, 202; 128 167 f. Rückwirkung.

die NichtigkeitserklärungsVO. werden keine einzelnen Fälle sondern allgemein eine bestimmte Art von Verträgen dem RWG. zugewiesen. Auch stellt die Zuweisung keinen willkürlichen Akt dar, sondern sie war dadurch gerechtfertigt, daß es sich um mit der Umstellung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft zusammenhängende Rechtsbeziehungen handelte. [110]

Diese Feststellungen bedeuten zugleich, daß das RWG. auch kein Ausnahmegericht darstellt. Dies wäre nämlich nichts anderes als ein besonderer Fall der Richterentziehung, und das Verbot des Ausnahmegerichts ist nur eine Folgerung aus dem Verbot der Richterentziehung. [111] So kann bei ordentlichen Gerichten und Sondergerichten zwar eine Richterentziehung vorliegen, wodurch jedoch diese Gerichte noch nicht zu Ausnahmegerichten werden. Ausnahmegericht ist nur dasjenige Gericht, das zur Aburteilung eines individuell bestimmten Falles oder einer Mehrzahl von Fällen neu ins Leben gerufen wird.[112] Der Unterschied zwischen Ausnahme- und Sondergericht — als letzteres haben wir das RWG. gekennzeichnet — besteht also im wesentlichen darin, daß durch das erstere ein ganz bestimmter Einzelfall oder eine Mehrheit von solchen dem bisherigen Richter entzogen werden, über die dann das hiefür besonders geschaffene Gericht zu urteilen hat, während die dem Sondergericht zugewiesenen Fälle nicht individuell sondern allgemein (abstrakt) bestimmt sind, wie ja aus der oben gegebenen Definition hervorgeht.

Die Untersuchung der Rechtsnatur des RWG. führt damit zu folgendem Ergebnis:

Das RWG. ist ein Sonderverwaltungsgericht des Reichs.

Als solches steht es nicht allein; gibt es doch noch eine ganze Anzahl von Behörden, die als Reichssonderverwaltungsgerichte allgemein anerkannt sind. Dies sind u. a.:

Die Seemannsämter und die neu geregelten Seeämter mit dem Reichsoberseeamt, die Prisengerichte, das Reichspatentamt, das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, Reichsversicherungsamt, Reichsversorgungsgericht, Reichsbahngericht, die Reichssteuergerichte (Finanzgerichte, Reichsfinanzhof) und die Bergbehörden. [113]

---

[110] Ebenso Müller-Wiedersum a. a. O. Anm. 5 zu § 1 und S. 60: „Die NichtigkeitsVO. vom 18. 9. 19 verstößt nicht gegen den Grundsatz, daß niemand seinem ges. Richter entzogen werden darf. RWG. ist kein Ausnahmegericht, sondern ein verfassungsmäßig zugelassenes Sondergericht: Beschl. d. RWG. vom 13. 3. 20.

[111] Kern, a. a. O. S. 157, 234.

[112] Vgl. Kern, a. a. O. S. 232.

[113] Näheres bei Scholz, a. a. O. S. 60.

§ 17.

Die Stellung des RWG. innerhalb des Behördenaufbaues.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Rechtsnatur des RWG. sei noch kurz auf seine Stellung innerhalb des Behördenaufbaues eingegangen. Auch hier kommt die Eigenart des RWG. zum Ausdruck.

Das RWG. stand ressortmäßig anfangs hinter dem Reichsamt des Innern. Mit der Schaffung eines besonderen Reichswirtschaftsamts gehörte es zu dessen Bereich und damit heute zu dem des Reichswirtschaftsministeriums, das an die Stelle des Reichswirtschaftsamts getreten ist. Das ReichswirtschaftsM. besitzt eine besondere Abteilung für Angelegenheiten des RWG. Sein Haushalt wird immer unter den Ausgaben und Einnahmen des ReichswirtschaftsM. im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Das RWG. ist also in die Reichsverwaltung eingebaut, und nirgends ist ausdrücklich festgelegt, daß es ein Verwaltungsgericht ist. Es ist zwar immer letzte Instanz, gewissermaßen ein oberstes Gericht wie die andern obersten Gerichte des Reichs, ohne das abschließende Glied eines ganz bestimmten Instanzenzuges oder die Spitze eines festen Behördenkörpers zu bilden, wie dies z. B. beim Reichsgericht für die ordentliche Gerichtsbarkeit, beim Reichsfinanzhof für die Finanzgerichtsbarkeit und auch beim Reichsversicherungsamt, beim Bundesamt für Heimatwesen und beim Reichsoberseeamt der Fall ist. So fehlt es sowohl an einem äußeren Zusammenhang zwischen dem RWG. und den bestehenden anderen Gerichten als auch an einer inneren Verbindung der Art, daß andere Gerichte mit dem RWG. einen Instanzenzug bilden würden. Vielmehr wird das RWG. in 3 verschiedenen Instanzen tätig. Anfangs hat dabei die Tätigkeit als erste und einzige Instanz den breitesten Raum eingenommen, dann folgte diejenige in zweiter Instanz (vor allem auf dem Gebiet der Übergangswirtschaft), während nur wenige Vorschriften das RWG. als dritte Instanz vorsehen (z. B. für die Entscheidung über die vorschußweise Zuwendung von Reichsmitteln an Deutsche im Ausland usw.). Beinahe für jede Zuständigkeit ist ein besonderer Rechtszug geschaffen, wobei immer wieder andere Verwaltungsbehörden des Reichs oder früher eines Landes in den Instanzenzug eingebaut sind. Dies gilt auch von den heute noch vorhandenen Zuständigkeiten, wonach das RWG. fast ausschließlich echte Verwaltungsgerichtsbarkeit ausübt; denn hier hat das RWG. über vorausgegangene Maßnahmen der verschiedensten Verwaltungsstellen zu entscheiden.

Ein Anfang zur Schaffung eines Instanzenunterbaues war allerdings in der Entschädigungsordnung gemacht. Hier war für

die Feststellung der Schäden und die Festsetzung der Entschädigungen und Vergütungen auf Grund gewisser eine Entschädigung für Kriegsschäden vorsehenden Vorschriften als 1. Instanz die Spruchkammer des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden, als 2. Instanz das RWG. zur Entscheidung berufen.

Die Organisation (Verfassung) des RWG. entspricht dagegen vollkommen derjenigen eines obersten Gerichts. So hat das RWG., wie wir gesehen haben, die Bildung von Senaten und ihre Besetzung mit anderen obersten Gerichten wie Reichsgericht, Reichsversicherungsamt, Reichsfinanzhof und anderen gemeinsam. Wie diese Gerichte kennt auch das RWG. als obersten Spruchkörper den großen Senat.

§ 18.

Ueberblick über Schrifttum und Rechtsprechung zum RWG.

Die Gestalt des RWG., vor allem seine rechtliche Natur, wird noch klarer, wenn wir den vorhergehenden Ausführungen einen Ueberblick über das Schrifttum zum RWG. anfügen.

Die zahlreichen Betrachtungen, die trotz der verwirrenden Verschiedenartigkeit seiner Zuständigkeiten das RWG. auf einen Nenner zu bringen suchen, lassen sich in 2 grundsätzlich verschiedene Gruppen einteilen.

Zu der ersten zählen diejenigen Ansichten, die das RWG. zu den Sondergerichten i. S. des GVG., also mit bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befaßten Gerichten rechnen. Hier liegt zunächst eine Stellungnahme des 7. Senats des RG. (RGZ. 103, 102 ff.), ein Urteil vom 28. 10. 1921, vor. Darin heißt es: „Das RWG. ist nicht etwa ein Verwaltungsgericht, sondern es ist berufen, gewisse privatrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden. Es ist in gleicher Weise ein Sondergericht wie die Kaufmanns- und Gewerbegerichte, denen ein bestimmter Kreis bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten ausschließlich zugewiesen ist. Die Frage aber, ob die ordentlichen Gerichte oder ein Sondergericht zur Entscheidung bestimmter Rechtsstreitigkeiten bürgerlich-rechtlicher Natur berufen sind, ist nicht eine Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs, sondern der sachlichen Zuständigkeit (RGZ. 76, 176; 72, 296).[114]

Diese Entscheidung hält Marquardt (Rechtlicher Charakter des RWG. in JW. 1923, 225) für richtig, indem er sich gegen die

---

[114] Der 3. Senat des RG. (RGZ. 106, 408), Urteil v. 23. 3. 1923, tritt dieser Auffassung des 7. Senats entgegen und bezeichnet das RWG. als Verwaltungsgericht (und zwar als Verwaltungssondergericht), da seine Tätigkeit überwiegend auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liege. Vgl. S. 90 der Arbeit.

Ansicht des RWG. selbst wendet, nach der bei der Verschiedenartigkeit der Aufgaben des RWG. zu prüfen ist, auf welcher dieser Aufgaben der Schwerpunkt ruht und das RWG. deshalb den Charakter eines Verwaltungsgerichts hat, weil seine Aufgaben „in der überwältigenden Mehrheit die Regelung von Ansprüchen und Verhältnissen des öffentlichen Rechts betreffen", während der Aufgabenkreis der Sondergerichte innerhalb der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten liegt.[115] Hiezu führt Marquardt aus: Die privatrechtliche bezw. öffentlich-rechtliche Natur eines Rechtsstreits sei nicht entscheidend für die Art des Gerichts, das für ihn zuständig sei, da einerseits für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auch Zivilgerichte, andererseits für privatrechtliche auch Verwaltungsgerichte zuständig sein können.[116] Das RWG. verkenne aber den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit. Marquardt führt nun zugleich als Erwiderung auf die die Ansicht des RWG. befürwortende Stellungnahme von Görres (JW. 1922, 1426) aus: „Für den rechtlichen Charakter eines Anspruchs kommt es lediglich auf seinen Gegenstand, nicht auf seinen Grund an. Die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte besteht in der Regelung von Verhältnissen des öffentlichen Rechts, d. h. in der Entscheidung von Streitigkeiten über subjektive öffentliche Rechte der Untertanen und damit über Ansprüche, die Freistellung von einem durch den Träger der öffentlichen Gewalt ausgebrachten Zwang zu bestimmtem Verhalten, nicht aber Geld oder andere Vermögenswerte zum Gegenstand haben. Daher wird, solange nur ein Ausgleich einer durch eine behördliche Anordnung veranlaßten Vermögensschädigung verlangt wird, kein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht. Vermögensrechtliche Ansprüche sind deshalb niemals öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich, die damit unbestrittenermaßen gem. § 13 GVG. vor die ordentlichen Gerichte gehören, solange und soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten oder Sondergerichten zugewiesen sind."[117]

Im übrigen Schrifttum wird die Ansicht, das RWG. sei ein Sondergericht für privatrechtliche Streitigkeiten, durchweg abgelehnt. Die Tätigkeit des RWG. wird in der Hauptsache als auf öffentlich-rechtlichem Gebiet liegend angesehen und demgemäß das RWG. den Verwaltungsgerichten zugerechnet, wenn auch nicht volle Uebereinstimmung über den Begriff des öffent-

---

[115] JW. 1922, S. 1427.

[116] Insoweit ist Marquardt zuzustimmen.

[117] Diese Ansicht beruht auf einem Irrtum über das Wesen des öffentl.-rechtl. Anspruchs. Richtig ist vielmehr, daß das Rechtsverhältnis maßgebend ist, dem der Anspruch entspringt. S. § 14 der Arbeit.

lich-rechtlichen Anspruchs und demzufolge über die Einreihung der einzelnen Zuständigkeiten des RWG. herrscht.

Auf dieser Grundlage bewegen sich die Ausführungen von Arnheim, Die Zuständigkeitsgebiete des RWG.; Bärwinkel, Die Stellung des RWG.; Bulling, Das RWG., seine Funktionen und seine Stellung; Dochow, DWZ. 1921, S. 12; JW. 1922, S. 696; Eisenreich, Das RWG.; Friedrichs, Verwaltungsrechtspflege Bd. I S. 10; DWZ. 1921, S. 373; Heidrich, Die rechtliche Stellung des RWG.; Heilfron, JW. 1921, S. 188; Hofmann, Das RWG.; Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage, 3. Aufl. S. 145; Klinger, Zuständigkeitsgebiete des RWG., S. 62; Köppel, DWZ. 1921, S. 107, 109; JW. 1921, S. 311; Lucas, JW. 1922, S. 662; DJZ. 1920, S. 671; Müller-Wiedersum, Die VO.RWG.; Nußbaum, Wirtschaftsrecht, S. 115; H. Goldschmid, Reichswirtschaftsrecht S. 84; Heymann, Rechtsformen der militär. Kriegswirtschaft, S. 114; Stein, JW. 1921, S. 1138; Grundriß des Zivilprozeßrechts S. 229; Sydow-Busch-Krantz, ZPO., 15. Auflage 1919, zu § 13 GVG. (vgl. auch Sydow-Busch, ZPO., 21. Auflage, 2. Bd. 1935, zu § 13 GVG.); Walz, DWZ. 1921, S. 1; Waldecker, Kriegsenteignung, S. 106 ff.; DWZ. 1920, S. 327; 1922 S. 91; JW. 1922, S. 665; Zehn Jahre RWG.; schließlich gehören hieher auch zwei Entscheidungen des RWG. selbst, die dieses Gericht für ein verwaltungsrechtliches halten. Während die eine (abgedruckt in JW. 1922, S. 1427) von einem Verwaltungsgericht schlechthin spricht, ist in der zweiten (abgedruckt in JW. 1923, S. 867) von einem Verwaltungssondergericht die Rede. Aber auch das Reichsgericht selbst ist durch den 3. Senat in einem Urteil vom 23. 3. 1923 (RGZ. 106, 408; JW. 1923, 686) der oben zitierten Entscheidung des 7. Senats entgegengetreten, indem es folgendes ausführt:

„Uebrigens vermag der erkennende Senat der in dem Urteil des 7. Senats vom 28. 10. 1921 ausgesprochenen Auffassung nicht beizupflichten. . . . Wie die Zusammenstellung der dem RWG. übertragenen Entscheidungen ergibt, . . . liegt seine Tätigkeit zum mindesten so überwiegend auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, daß es seinem Wesen nach als ein Verwaltungsgericht, als Verwaltungssondergericht angesehen werden muß.“ [118]

Wie wir schon oben gesehen haben, gibt die Bezeichnung „Verwaltungsgericht“ die Besonderheit des RWG. nicht wieder. Dadurch entsteht zu leicht die Gefahr, im RWG. eine Einrichtung i. S. der Verwaltungsgerichte der ehemaligen Länder bezw. des Art. 107 Reichsverf. 1919 zu sehen. Ein Teil des oben auf-

[118] Weitere Judikat. des RG. über das RWG. sind: Urt. v. 17. 12. 1920 (RGZ. 101, 130); Urt. v. 11. 2. 1921 (RGZ. 101, 302); Urt. v. 15. 2. 1921 (RGZ. 101, 326); Urt. v. 22. 3. 1921 (RGZ. 102, 38).

geführten Schrifttums trägt dieser Tatsache auch Rechnung und untersucht den Unterschied des RWG. zu den andern eben genannten Verwaltungsgerichten. So sagt Lucas (JW. 1922, S. 662) in eindeutiger Weise: „Allerdings ist das RWG. ein Sondergericht; es ist dies aber in keinem andern Sinne, als dies auch die übrigen Reichsverwaltungsgerichte (Bundesamt für Heimatwesen, Reichspatentamt, Reichsversicherungsamt) so lange sind, als keine allgemeine Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit besteht." Auch in der von Müller-Wiedersum zu der VO.RWG. gegebenen Erläuterung ist das RWG „eine besondere Art eines Reichsverwaltungsgerichts, das vorwiegend zur Entscheidung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten berufen ist (Enteignung, Verfallerklärung, Sozialisierung usw.), die sich als Folge von Eingriffen des Reichs in die Privatrechtssphäre ergeben (S. 43)." Die Besonderheit des RWG. wird offenbar darin gesehen, daß es sich bei der Tätigkeit des RWG. „grundsätzlich" um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Gesamtheit und den privatwirtschaftlichen Interessen des einzelnen handelt (S. 39, 40).

Diesen Gesichtspunkt hält auch Heidrich für ausschlaggebend. Nach ihm ist das RWG. ein „besonderer Typus". Nachdem er erklärt hat, daß die Tätigkeit des RWG. vom wirtschaftlichen Standpunkt aus auf keinen einheitlichen Nenner zu bringen sei und deshalb die Rechtsnatur des RWG. nicht von hier aus gefunden werden könne, fährt er fort: „Das Charakteristische der Tätigkeit des RWG. beruht in ihrem Zweck und der damit in Zusammenhang stehenden Art und Weise seiner Urteilsfindung. Hier fällt nämlich die außerordentlich unbestimmte und dehnbare Ausdrucksweise der für die Urteilsfindung maßgebenden Bestimmungen auf (S. 88) . . . Diese ausgleichende Tätigkeit tritt aber bei den andern Gerichten keineswegs in den Vordergrund, insbesondere nicht so bei den Verwaltungsgerichten. Sie bestimmt den Typus unseres Gerichts" (S. 90).

Auch Bulling macht auf die Tatsache aufmerksam, daß die Entscheidungen sich „auf das freie nach allgemeinen wirtschaftlichen und anderen Gesichtspunkten abzustellende Ermessen des Richters" gründen (S. 158), und daß nur in verhältnismäßig wenigen Fällen reine Rechtsfragen zur Beurteilung stünden. Aber ganz im Gegensatz zu Heidrich ist nach ihm dieser Umstand für den rechtlichen Charakter des RWG. bedeutungslos (S. 160). Er kommt dem in dieser Arbeit vertretenen Standpunkt nahe, wenn er sagt: „Das RWG. hat abseitsstehend einen ganz besonderen Komplex an sich besonderer Streitfragen zur Entscheidung übertragen erhalten. Darum ist es kein „ordentliches Verwaltungsgericht", sondern ein besonderes Gericht ähnlich den Sondergerichten für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gem.

§ 14 GVG." (S. 159). Damit will er wohl sagen, daß das RWG. als besonderes Gericht auf dem Gebiete der Verwaltung den besonderen Gerichten auf bürgerlich-rechtlichem Gebiete entspricht; denn dass er das RWG. als Verwaltungsgericht ansieht, geht aus seinen übrigen Ausführungen deutlich hervor, z. B. wenn er sagt, daß das RWG. mit Sondergebieten der Verwaltung betraut sei, die ihren Ursprung in den außergewöhnlichen, durch den Krieg und seine Folgen sich ergebenden wirtschaftlichen Umständen hätten.

Auch für Waldecker (vor allem in „10 Jahre RWG.") ist der Gesichtspunkt ausschlaggebend, daß die Tätigkeit des RWG. fast ausschließlich wirtschaftliche Belange der einzelnen und der Gesamtheit betrifft. Er nennt das RWG. ein mit einer Schiedsinstanz sich berührendes Verwaltungsgericht (S. 244), allerdings ein „recht eigenartiges Verwaltungsgericht". Die Eigenart liege darin, daß seine Zuständigkeit „kraft der speziellen Zuweisung sich vorwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet bewegt". Deshalb hält er „wirtschaftliches Verwaltungsgericht" oder kürzer „Wirtschaftsgericht" für die zutreffendste Bezeichnung.

Am weitesten in dieser Richtung geht Hofmann, indem er das RWG. gewissermaßen als eine gerichtliche Behörde der infolge der Kriegswirtschaft außerhalb der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit entstandenen „wirtschaftlichen Gerichtsbarkeit" bezeichnet. Er geht dabei von der Feststellung aus, daß der „Hauptwesenszug die Entscheidung wirtschaftlicher Rechtsstreitigkeiten ist, die bei der Durchführung der vom Reiche zur Lösung der modernen volkswirtschaftlichen Aufgaben erlassenen Gesetze entstehen" (S. 21). Und da jedesmal, ob man das RWG. als Verwaltungsgericht oder als Sondergericht bezeichne, ein ganz beträchtlicher Teil seiner Aufgaben unberücksichtigt bleibe, könne man das RWG. weder als zur ordentlichen noch als zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehörig, damit auch nicht als besondere Arten dieser Gerichtsbarkeiten ansehen (S. 23). Hofmann sieht also die überkommenen Unterscheidungen durch die wirtschaftliche Entwicklung als überholt an und kommt so zu dem neuen Begriff der wirtschaftlichen Gerichtsbarkeit, die bewußt im Interesse der Erhaltung wirtschaftlicher Zusammenhänge geschaffen worden sei.[119]

Wenn Hofmann zu dem neuen Begriff der Wirtschaftsgerichtsbarkeit kommt, der sich neben der bürgerlich-rechtlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Laufe des Krieges herausgebildet haben soll, so ist dies wohl bis zu einem gewissen

[119] Auch Dochow a. a. O. hält den wirtsch. Charakter der Rechtsstreitigkeiten des RWG. für ausschlaggebend.

Grade darauf zurückzuführen, daß in der Nachkriegszeit die Auffassung vorherrschte, daß die Wirtschaft das Kennzeichen der Zeit und alle anderen Vorgänge nur ein Ausfluß von ihr seien. Die gewaltigen wirtschaftlichen Aufgaben des Staates während der Kriegs- und Nachkriegszeit, die eine Verschiebung des Schwergewichts von der privaten nach der öffentlichen Wirtschaft herbeiführte, ferner die wirtschaftssozialistischen Gedanken einiger einflußreichen Parteien verleiteten zu der Ansicht, auch im Rechtsleben vollziehe sich eine grundlegende Wandlung dahingehend, daß das gesamte Recht unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten sei.[120] Wenn auch die Entwicklung dieser Meinung lange nicht in dem vorausgesagten Maße recht gegeben hat, so ist doch heute als eine Folge der nationalsozialistischen Revolution auch eine Neuordnung der Wirtschaft im Gange, die die Entstehung einer wirtschaftlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen erscheinen läßt; es sei nur an die oben erwähnten Marktordnungsschiedsgerichte erinnert. Aber es wäre verfrüht, wollte man die wirtschaftliche Gerichtsbarkeit heute schon auf dieselbe Stufe mit der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit stellen. Zudem scheint mir der Unterschied zwischen den Zuständigkeiten des RWG. und denjenigen der ordentlichen Verwaltungsgerichte genügend darin zum Ausdruck zu kommen, daß wir das RWG. als öffentliches Sondergericht der Verwaltung angesprochen haben. Diese Bezeichnung stellt zugleich die Verbindung her zu den andern Sondergerichten der Verwaltung, deren Aufgabe ebenfalls nicht allein die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsmaßnahmen ist. Am treffendsten wird deshalb m. E. das RWG. gekennzeichnet als ein außerhalb des Systems des § 13 GVG. stehendes Sondergericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Dies hat u. a. zur Folge, daß bezüglich des Verhältnisses des RWG. zu den ordentlichen Gerichten nicht die Frage der Zuständigkeit entsteht, sondern diejenige der Zulässigkeit des Rechtswegs. Die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts bedeutet die Unzulässigkeit des Rechtswegs, während die Zuständigkeit eines besonderen bürgerlich-rechtlichen Gerichts für die ordentlichen Gerichte nur die sachliche Unzuständigkeit bewirkt. Damit ist auch die Frage beantwortet, ob eine Rechtsstreitigkeit, die bereits bei einem ordentlichen Gericht anhängig ist, von diesem noch entschieden werden darf

---

[120] Vor allem Hedemann, Grundzüge des Wirtschaftsrechts, 1922: „Das WirtschaftsR. bedeutet eine Parallele zum Naturrecht . . . Man kann es nur würdigen als ein geschichtliches Produkt, das aufsteigt und vergeht, schätzungsweise von einem Ausmaß v. 1—2 Jahrhunderten."

auf Grund des § 263 Ziff. 2 ZPO., wenn während der Rechtshängigkeit für Rechtsverhältnisse dieser Art die Zuständigkeit des RWG. begründet wird. Das Reichsgericht hat diese Frage mit Recht verneint (RGZ. 101, 424), da der Rechtsweg unzulässig sei, wenn das RWG. für zuständig erklärt werde. Ferner ist die Revision gem. § 547 Ziff. 1 ZPO. ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, wenn sie darauf gestützt wird, daß das RWG. für den betreffenden Rechtsstreit zuständig sei. [121]

[121] Ebenso Heidrich a. a. O. S. 77.

Dritter Hauptteil.
Rückschau und Ausblick.

§ 19.

Gedanken und Versuche zur Reform des RWG.

Das Interesse der Verwaltung, eine Stelle zu besitzen, die die Folgen der „Eingriffe" in die Rechte einzelner aus der Welt schaffen, vor allem die Entschädigungen festsetzen sollte, einerseits, der Gedanke, diese teilweise stark betroffenen Rechte doch nicht vollkommen dem Belieben der Verwaltung auszusetzen, sondern ihnen bis zu einem gewissen Grade Schutz zu gewähren, andererseits, waren die beiden Faktoren, die das Wesen des RWG. von Anfang an bestimmten. Um sie kreisen auch alle Gedanken, die sich in den Kriegs- und Nachkriegsjahren mit dem künftigen Schicksal des RWG. befaßten.

Während man anfangs geneigt sein konnte, das RWG. den während des Krieges entstandenen zahlreichen anderen Verwaltungsstellen gleichzuachten, war doch allmählich die Meinung begründet, daß das RWG. in erster Linie eine Stelle sei, die in der Wirtschaftsverwaltung Rechtsschutz zu gewähren habe. Dies zeigte sich in der zunehmenden Einschaltung des RWG. als Revisionsinstanz, in der Zuweisung von Zuständigkeiten, die den Schutz subjektiver Rechte (Gewährung formellen Rechtsschutzes) betrafen, ferner auch in der durch die VO. v. 30. 7. 21 (RGBl. S. 1046) erfolgten Ausgestaltung des Verfahrens. Endlich ließ die vorbehaltlose Anerkennung richterlicher Unabhängigkeit an der Natur des RWG. als einer gerichtlichen Behörde kaum einen Zweifel mehr aufkommen. So verliefen denn auch in der Absicht, dem Ermessen der Wirtschaftsverwaltung durch das RWG. Einhalt zu gebieten, die Reformbestrebungen bestimmter vor allem der Wirtschaft angehörender Kreise in der Richtung, das RWG. zu einer die Maßnahmen der wirtschaftlichen Verwaltung nachprüfenden Einrichtung zu machen.

So wurde schon im Jahre 1917 in einer Eingabe der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin[1] an den Reichskanzler ausgeführt, daß im Gegensatz zu den Verhältnissen der Vorkriegszeit gegenüber Anordnungen der Verwaltung es an einer wirksamen Kontrolle fehle, so daß bei den Beteiligten der Eindruck der Willkür hervorgerufen werde. Der Krieg habe alle Sicherheiten für Handel und Gewerbe zerstört und auf diesem Gebiet die

[1] Wiedersum in JW. 1922, 666.

Errungenschaften des Rechtsstaats beseitigt. Die Eingabe schließt mit der Bitte, daß eine Behördenorganisation geschaffen werde, die eine richterliche Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Reichs gewährleiste, daß ferner auch ein ausreichender materieller Rechtsschutz gewährt werde . . . Wenn hiebei auch nicht ausdrücklich die Rede vom RWG. ist, so war doch in erster Linie an seinen Ausbau in der vorgetragenen Richtung gedacht.

Einen praktischen Versuch zur Reform des RWG. unternahm im Jahre 1922 der Reichstagsabgeordnete Curtius, der dem Reichstag den „Entwurf eines Gesetzes über das RWG." vorlegte (Drucks. d. Reichstags Nr. 2459), zu dem dann im Rechtsausschuß einige Abänderungsanträge gestellt wurden (Drucks. d. Rechtsausschusses Nr. 443). Damit war hauptsächlich beabsichtigt, die „Verfassung und das Verfahren des RWG. nach dem neuesten Stande der Erfahrung zu verbessern" und das RWG. endlich seiner Bedeutung entsprechend auf die Grundlage eines Gesetzes zu stellen. In rechtspolitischer Hinsicht sollte dabei erreicht werden „eine Verankerung des RWG. im Rechtsleben, Sicherung des Rechtsschutzes gegen die Willkür der wirtschaftlichen Verwaltung, Vereinheitlichung unseres zersplitterten Gerichtssystems im Rahmen der Aufgabe, die gesamte Gerichtsorganisation sowie den Rechtszug auf allen Gebieten, einschließlich Wirtschafts- und Verwaltungsrecht, zu vereinheitlichen und zu vereinfachen". [2]

Ueber das Verhältnis des RWG. zu dem nach Art. 107 RV. 1919 zu schaffenden Reichsverwaltungsgericht sprach sich jedoch der obige Entwurf nicht aus, so wichtig dieses Problem auch ist. Denn abgesehen davon, daß dieses Gericht das oberste ordentliche Verwaltungsgericht darstellen soll, hat es grundsätzlich als Revisionsgerichtshof nur formellen Rechtsschutz zu gewähren („die einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden zu schützen"), während bei der Mehrzahl der damaligen Zuständigkeiten des RWG. dieses nur materiellen Rechtsschutz ausüben konnte. Eine Lösung dieses Problems und eine Klärung des Verhältnisses des RWG. zum Reichsgericht war auf die Dauer unumgänglich. Aber in dieser Frage schieden sich die Geister.

1. Es wurde die Meinung vertreten, daß das RWG. als selbständiges Gericht erhalten bleiben und ausgebaut werden müsse. Bei der Frage, ob vom finanziellen Standpunkt aus das RWG. neben einem obersten Reichsverwaltungsgericht z. Zt. tragbar sei, hielten die interessierten Wirtschaftskreise die Beibehaltung

[2] So Curtius in JW. 1922, 664.

und den Ausbau des RWG. für dringlicher als die Schaffung eines obersten Reichsverwaltungsgerichts, um gegenüber Anordnungen der wirtschaftlichen Verwaltung ein Gegengewicht zu besitzen. Damit sollte zugleich der Gefahr begegnet werden, daß das RWG. in dem künftigen Reichsverwaltungsgericht aufgehe. Es wurde geltend gemacht, daß der Rahmen, in dem das RWG. tätig werde, so groß sei, daß man ihm ohne weiteres neue Zuständigkeiten zuweisen könne, was für das Reichsverwaltungsgericht nicht zutreffe. Der Ausgangspunkt für eine Regelung des Verhältnisses des RWG. zum Reichsverwaltungsgericht sollte also das RWG. sein. Auf diese Weise wäre auch die zentralisierte Tätigkeit des RWG. — mit den örtlichen Wuchergerichten hatte man nämlich schlechte Erfahrungen gemacht — erhalten geblieben, was bei einem Einbau in das Reichsverwaltungsgericht, das als Revisions- und Kassationsinstanz aufzubauen war, nach Ansicht der oben genannten Kreise nicht möglich war.

Für einen Fortbestand des RWG. „als einer Sonderorganisation in Berlin, unter Gewährung der allgemeinen Rechtsbeschwerde gegen Maßnahmen der wirtschaftlichen Verwaltung" tritt auch Waldecker[3] ein, wobei er in Erwägung zieht, u. U. das künftige Reichsverw.Ger. aus dem RWG. herauswachsen zu lassen. In diesem Fall dürfte nach seiner Ansicht das RWG. jedoch nicht zu einem Instanzgericht auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung mit der Rechtsbeschwerde an das Reichsgericht herabgemindert werden.

Walz[4] geht von der Erwägung aus, daß das RWG. einen Teil der Aufgaben des Reichsverw.Ger. vorwegnehme. Trotz dieser Ueberschneidung sei ein Aufgehen des RWG. in dem Reichsverw.Ger. untunlich, da der Tätigkeitsbereich des ersteren um einen anderen Mittelpunkt, nämlich den Gedanken des Lastenausgleichs, gelagert sei. Eine „enge organische" Verbindung der beiden sei allerdings erwünscht und möglich.

Auch Bulling[5] meint, das RWG. könne, da es ein Sondergebiet der Verwaltung betreue, neben dem Reichsverwaltungsgericht ohne große Reformen weiterbestehen.

2. Dieser Gruppe von Ansichten steht diejenige gegenüber, nach der das Reichsverw.Ger. allmählich aus dem RWG. heraus zu entwickeln ist mit dem Ziel, daß das RWG. in Zukunft eine Abteilung des RVG. bildet, die die wirtschaftlichen Verwaltungs-

---

[3] 10 Jahre RWG., S. 257 ff.

[4] A. a. O. Allerdings will er unter einem Verw.Ger. d. Art. 107 RV. 1919 nicht nur ein solches verstehen, das ausschließlich zum Schutz der einzelnen g. Anord. u. Verfügungen der Verw.Behörden eingerichtet ist, ohne jedoch eine Definition d. Verw.Ger. zu geben.

[5] A. a. O. S. 161.

streitigkeiten zu bearbeiten hat. Diese Meinung vertritt z. B. Eisenreich[6], der dabei von dem allgemeinen Bestreben ausgeht, das RWG. zu einem Revisionsgericht umzugestalten. Da dies schon naturgemäß eine Annäherung des RWG. an das RVG. herbeiführe, hält er eine Lösung der angegebenen Art für angebracht.

Eine Verschmelzung des RWG. mit dem RVG. sah auch § 25 des Entwurfs 1930 eines Ges. über das RVG. vor, der von der Reichsregierung dem Reichsrat vorgelegt wurde (Drucks. des Reichsrats 1930 Nr. 155).

3. In einer Stellungnahme zur Reform des RWG. kam Curtius[7] zu dem Ergebnis, der Schlußstein der Reform sei, das RWG. an das Reichsgericht anzugliedern, jedoch unter Belassung in Berlin. Er meint, daß erst dadurch das RWG. in der gesamten Rechtspflege verankert werde und niemand mehr an seine Beseitigung denken könne. Vorher sei jedoch erforderlich, daß das RWG. mehr und mehr zu einem reinen Revisionsgericht ausgestaltet werde. Zu diesem Zweck schlägt er u. a. auch die Angliederung von Senaten des RWG. an die Oberlandesgerichte vor (z. B. in Okkupations- und Besatzungspersonenschädensachen); auf anderen Zuständigkeitsgebieten (z. B. Ausgleichsgesetz, Unruheschädengesetz) soll eine Rechtsbeschwerde beim RWG. gegen die Entscheidungen der Vorinstanzen eingeführt werden. Er hält die Zuweisung neuer Zuständigkeiten für wahrscheinlich, wobei das RWG. als Berufungsgericht dienen könne. Zuletzt betont er die Notwendigkeit eines allgemeinen Rechtsschutzes bei „fortschreitender Verwaltungswillkür".

Ueber die Angliederung selbst werden noch konkretere Vorschläge gemacht in einer am 18. April 1925 vom Haushaltsausschuß des Reichstags einstimmig angenommenen Entschließung.[8] Hiernach soll das RWG. „als ein besonderer und selbständiger Senat dem Reichsgericht angegliedert und diesem Senat in letzter Instanz die Entscheidung aller wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere solcher des öffentlichen Rechts auch insoweit zugewiesen werden, als gegenwärtig ein wirtschaftlicher Rechtsschutz durch besondere Reichsverwaltungsgerichte gewährt wird." Bis zur Durchführung der Angliederung soll der große Senat des RWG. zu einer „nach ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit höchstrichterlichen Spruchbehörde" ausgestaltet werden.[9]

---

[6] A. a. O. S. 59.
[7] JW. 1924, 162.
[8] Auf Antrag der Abgeordneten Curtius und Mayer-Berlin.
[9] Näheres bei Waldecker, 10 Jahre RWG., S. 254 ff.

Wenn das Reichsgericht durch diese Angliederung keine Veränderung erfahren sollte, so konnte man sich den neu zu schaffenden wirtschaftsrechtlichen Senat entweder nur in der Gestalt der übrigen Senate des Reichsgerichts vorstellen unter Preisgabe dessen, was das RWG. bisher in Beziehung auf Zusammensetzung und Verfahren von den andern Gerichten — nach allgemeiner Ansicht zu seinem Vorteil — abhob; oder man entschied sich für die Beibehaltung dieser Besonderheiten des RWG., was aber nur eine äußere Angliederung und weniger eine Eingliederung zur Folge gehabt hätte.[10] Ferner tauchte die Frage auf, wie man die verschiedenartigen Zuständigkeiten, die ja zur Bildung verschiedener Senate des RWG. geführt hatten, in einem einzigen Senat zusammenfassen könne.

Sicher waren diese Schwierigkeiten auch eine Ursache dafür, daß es bis heute zu keiner grundlegenden Reform des RWG. gekommen ist. Andererseits hat man sich auch zu keiner Auflösung des RWG. entschließen können, obwohl auch in dieser Richtung einflußreiche Kreise tätig waren. Diese Absicht wurde vor allem von denen gehegt, die das RWG. als eine im Interesse der Verwaltung geschaffene Einrichtung betrachteten. Sie vertraten also ausschließlich den der Rechtsschutzgewährung gerade entgegenstehenden, das Wesen des RWG. jedoch ebenfalls bestimmenden Gedanken, mit Hilfe des RWG. die Verwaltungsmaßnahmen zu decken. Ihnen war aber unangenehm, daß das RWG. in zunehmendem Maße sich in seiner Rechtsprechung auch gegen die Verwaltung wandte. Auch manche Vertreter der Zivilgerichtsbarkeit traten für eine Abschaffung des RWG. ein, offenbar aus der Befürchtung heraus, dieser würden zu viele Zuständigkeiten entzogen. Neben politischen und rechtspolitischen Erwägungen mögen auch persönliche Dinge wie z. B. Fortkommensmöglichkeiten eine Rolle gespielt haben. Hiezu kam, daß die Unkenntnis über das RWG. selbst in den Jahren seiner größten Bedeutung nicht nur beim Laien sondern auch in Juristenkreisen erstaunlich war.

Von den verschiedenen Versuchen, den Bestand des RWG. anzugreifen, sind folgende hervorzuheben:

Anläßlich der Verabschiedung des Art. 153 RV. 1919 wurde ein Antrag angenommen, der praktisch die Beseitigung des RWG. bedeutet hätte zu Gunsten der Zivilgerichtsbarkeit, was auch die Absicht der Antragsteller war. Jedoch sah man sich nachträglich angesichts der zahlreichen Zuständigkeiten des RWG.

---

[10] Waldecker a. a. O. S. 257 führt als Beispiel das Verhältnis zwischen Preuß. Oberrechenkammer und dem Rechnungshof f. d. Deutsche Reich oder der ehemaligen Steuersenate innerhalb d. Preuß. Oberverw.-Gerichts an.

gezwungen, zur Vermeidung einer Lücke in der Rechtsordnung der wegen der Höhe der Entschädigung bei Enteignungen den Rechtsweg eröffnenden Bestimmung des Art. 153 RV. 1919 den Satz hinzuzufügen: „Soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen".

Bei der Entstehung der VO.RWG. v. 21. 3. 1920 versuchte das Preuß. Justizministerium und das Reichsjustizministerium die Aufnahme einer Bestimmung zu verhindern, die die Möglichkeit einer allgemeinen Vereinbarung der Zuständigkeit des RWG. in wirtschaftlichen Verwaltungsfragen bei fehlender Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gab. Ebenso versuchte man, den Senatsvorsitzenden des RWG. die Amtsbezeichnung „Präsident" vorzuenthalten.

Waren diese Bemühungen auch erfolglos, so wurde damals doch eine Besoldungseinstufung der Richter des RWG. erreicht, die schlechter war als diejenige der entsprechenden Stellen beim Reichsgericht und Reichsfinanzhof, eine Tatsache, die gleichzeitig ein Werturteil über das RWG. enthält. Einen weiteren Schritt in dieser Richtung bedeutete die Personalabbau-VO. des Reichs vom 27. 10. 1923 (RGBl. I S. 999). Hiernach konnten auch die richterlichen Beamten des RWG. jederzeit in den einstweiligen Ruhestand, und zwar mit ermäßigtem Wartegeld, versetzt werden. Diese Regelung erfolgte nicht nur entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen der §§ 1 und 8 der VO.RWG., wonach das RWG. ein unabhängiges und nur dem Gesetz unterworfenes Gericht ist und seine ständigen Mitglieder wider ihren Willen nur wegen eines Dienstvergehens und nur durch eine in einem förmlichen Disziplinarverfahren ergangene Entscheidung aus ihrem Amt entfernt werden können; sie bedeutete auch eine wesentliche Benachteiligung gegenüber den Richtern der ordentlichen Zivilgerichte, sowie den Mitgliedern des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs, bei denen durchweg die volle Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter gewahrt wurde. Wenn auch nur in einer geringen Anzahl von Fällen von dieser Regelung Gebrauch gemacht wurde, so enthielt sie doch eine Zurücksetzung des RWG. gegenüber anderen obersten Gerichten des Reichs. Es war eben das Bestreben der Verwaltung, dem RWG. seine Stellung als Gericht innerhalb der Verwaltung streitig zu machen.

Angesichts dieser Verhältnisse wurde in der oben schon erwähnten Entschließung (Antrag Curtius-Meyer) gefordert, „die richterlichen Beamten des RWG. entsprechend den nach dem GVG. für Richter geltenden Vorschriften in ihrer richterlichen Unabhängigkeit zu sichern und die durch die Umbildung des RWG. etwa frei werdenden richterlichen Kräfte für gleiche oder

ähnliche Zwecke nutzbar zu machen." Die Schlechterstellung der Richter des RWG. wurde endgültig durch das Gesetz vom 31. 3. 1928 (RGBl. S. 135) beseitigt, durch das Art. 104 RV. 1919[11] auf die ständigen Mitglieder des RWG. für anwendbar erklärt wurde.

Auf den Einfluß der Verwaltung wird es auch zurückzuführen sein, daß die Zuweisung der Zuständigkeiten an das RWG. jeder Einheitlichkeit oder gar eines Systems entbehrt. Auch die geringe Zuweisung von Zuständigkeiten ungefähr vom Jahre 1924 an wird dieselbe Ursache haben.

§ 20.

Die Zukunft des RWG.

Alle diese Erörterungen und Versuche einer Umgestaltung des RWG. haben jedoch bis heute zu keiner grundlegenden Aenderung der im wesentlichen durch die VO.RWG. vom 21. 5. 1920 festgelegten Gestalt des RWG. geführt. Doch geht man nicht fehl in der Annahme, daß in absehbarer Zeit die im Gang befindliche Neuordnung unseres gesamten Rechtslebens auch vor dem RWG. nicht Halt machen wird.[12] Trotzdem wollen wir versuchen, uns über die Zukunft des RWG. auf Grund des Wesens, der Entwicklung des RWG. und der heutigen Rechts- und Wirtschaftsauffassungen ein selbständiges Urteil zu bilden.

Ein Einbau des RWG. in das Reichsgericht kann wohl nicht in Frage kommen. Waldecker[13] macht schon im Jahre 1925 nicht mit Unrecht darauf aufmerksam, daß eine solche Regelung vielleicht nur im Zusammenhang mit dem Plane erörtert wurde, das künftige RVG. in der Form von Verwaltungssenaten dem Reichsgericht einzugliedern. Jedenfalls aber wäre eine Eingliederung des RWG. in das Reichsgericht deshalb nicht recht verständlich, weil es doch der natürliche Weg ist, die Angliederung eines Verwaltungsgerichts — und als solches muß ja das RWG. angesehen werden — in erster Linie an ein anderes (oberstes) Verwaltungsgericht, aber nicht an das oberste Zivilgericht vorzunehmen. Darüber wäre erst dann wieder zu reden, wenn die Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Aussicht stände und daher die Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts nicht mehr in Betracht käme.

Auf das letztere Problem ist deshalb kurz einzugehen.

---

[11] Vgl. S. 25 der Arbeit Anmerkung 64.

[12] Dies wurde auf eine Anfrage von dem derzeitigen Präsidenten des RWG. bestätigt.

[13] 10 Jahre RWG., S. 255.

Seit einiger Zeit ist die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Gegenstand zahlreicher Auseinandersetzungen. Für die Beantwortung dieser Frage ist das Wesen und die Aufgabe der bisherigen Verwaltungsgerichtsbarkeit von Bedeutung.

Die Ansichten hierüber gehen aber auseinander. Von der einen Seite wird die Meinung vertreten, daß die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im liberalen Staat ausschließlich dem Schutz der subjektiven Rechte der einzelnen gegenüber den Verwaltungsbehörden, also gegenüber „Eingriffen" des Staates dienen und damit die Freiheit der einzelnen innerhalb des Staates gewährleisten sollte.[14] Tatsächlich hat z. B. v. Sarwey[15] eindeutig ausgesprochen: „Die Aufgabe der Verwaltungsrechtspflege ist der Schutz der Individualrechte; von Rechtsprechung kann nur die Rede sein, soweit es sich um den Schutz der Einzelinteressen handelt." Hiernach war also die Verwaltungsrechtspflege dazu geschaffen und bestimmt, auf Seiten der Gesellschaft den Kampf gegen den Staat zu führen.

Nicht weniger zahlreich aber sind die Vertreter folgender Ansicht: Wenn auch im liberalen Staat Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Schutz subjektiver Rechte gewesen sei, so sei sie doch nicht ein spezifischer Ausfluß des liberalen Staatsdenkens; der vorhandene Einfluß des Liberalismus auf die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit stelle nur einen Entwicklungsgang dar, der rückgängig gemacht werden müsse, um die Grundsätze der wahren Verwaltungsgerichtsbarkeit wieder freizulegen und anzuwenden. Scholz sieht unter Berufung auf Gneist und Otto Mayer in der Verknüpfung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit den subjektiven öffentlichen Rechten eine abnorme Entwicklung, da die ursprüngliche Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Erhaltung des objektiven Rechts und nicht der Schutz der Rechte der einzelnen gewesen sei.[16]

Es kann hier jedoch dahingestellt bleiben, welche der beiden Meinungen die richtige ist. Ausschlaggebend ist die Tatsache, daß im nationalsozialistischen Staat der einzelne und der Staat keine Gegensätze mehr bedeuten und deshalb keine gerichtliche Behörde mit der Wahrnehmung der Interessen des einzelnen

---

[14] Vor allem Höhn, Das subj. öffentl. Recht u. d. neue Staat, in Deutsche Rechtswissenschaft 1936, S. 55 ff.; Maunz, Staatsbegriff und Verwaltung, in D. Recht 1935, S. 396; vgl. auch Muth, Liberalismus und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in D. Recht 1936, S. 407 ff.

[15] v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, 1880, S. 76/79.

[16] Scholz, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im 3. Reich, 1936, S. 11 ff.; ein Vertreter dieser Ansicht ist auch Köllreutter, Deutsch. Verw.R. 1936, S. 125, 135.

gegenüber dem Staat ohne Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Ganzen betraut sein kann. Führt dies zu einer Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit? Diese Frage wird in der Literatur und auch von Seiten der Praxis zum größten Teil verneint.[17] Auch wir schließen uns dieser Meinung an, indem wir jedoch die Stellung der Verwaltungsrechtspflege und der Verwaltungsrechtsprechung unter dem eben erwähnten Gesichtspunkt sehen. So erklärt auch Münch[18], ausgehend von der Erwägung, daß heute jeder Rechtsschutz nur den Sinn haben kann, das Recht als unsere völkische Grundordnung zu wahren, daß die Verwaltungsrechtspflege nur die Aufrechterhaltung der Gesamtordnung zum Ziele haben kann, und fährt dann fort: „Damit jeder Volksgenosse als eigenständiges Glied im Rahmen des Ganzen seine Funktionen verantwortlich erfüllen kann, sind ihm um der Gemeinschaft selbst willen pflichtgebundene Berechtigungen verliehen, deren Verletzung er vor besonderen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Instanzen geltend machen kann. Diese pflichtgebundenen Berechtigungen unterscheiden sich von dem subjektiven öffentlichen Recht des liberalen Staates, weil sie sich nicht auf dem Gegensatz zwischen Staatsperson und Individuum aufbauen, sondern die Stellung des Genossen innerhalb der Gemeinschaft konkretisieren. Sie unterscheiden sich ebenfalls von dem Reflexrecht des absoluten Staates, das gerade die unbedingte Unterworfenheit des Untertans gegenüber der Zwangsgewalt einer Obrigkeit zum Ausdruck brachte. Die Aufrechterhaltung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist unter diesen Gesichtspunkten auch im nationalsozialistischen Staat gerechtfertigt."

Dies gilt selbstverständlich für jede Verwaltungsgerichtsbarkeit, also auch für diejenige auf wirtschaftlichem Gebiet. Hieraus ergibt sich, daß bei einer Neugestaltung des RWG. nicht an die früheren Bestrebungen angeknüpft werden kann. Gingen diese doch gerade dahin, das RWG. zu einem obersten Gericht zum Schutz der subjektiven Rechte des einzelnen auszubauen. Aber nachdem die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch im nationalsozialistischen Staat — allerdings mit anderem Inhalt — als gesichert angesehen werden kann und deshalb das in Aussicht gestellte Reichsverwaltungsgericht nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen wird, besteht das Problem der Erhaltung des RWG. als selbständige Behörde bezw. seiner Verschmelzung mit dem zu errichtenden RVG. auch heute noch.

---

[17] Aufgezählt bei Scholz a. a. O. S. 22, 23 (Köllreutter, Maunz, Grauert, Stuckart, E. R. Huber, v. Köhler usw.).

[18] A. a. O. S. 113.

Für die letztere Lösung sprechen vor allem folgende Gesichtspunkte: Die Tätigkeit des RWG. ist, nachdem seine ursprüngliche und eigentliche Aufgabe, die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die mit der Kriegswirtschaft und deren Abwicklung zusammenhingen, größtenteils erledigt ist, nicht mehr so umfangreich, daß unbedingt eine besondere Behörde zu ihrer Erledigung notwendig wäre. Gleichzeitig wäre mit der Eingliederung auch der Unterbau geschaffen, der für das RWG. als einer höchstrichterlichen Behörde auf die Dauer wohl nicht zu umgehen wäre. Soweit die derzeitige Tätigkeit des RWG. keine echte verwaltungsrechtliche Rechtsstreitentscheidung ist, wäre dies kein Hindernis für eine derartige Lösung im Hinblick darauf, daß ja heute die Verwaltungsgerichtsbarkeit in erster Linie der Wahrung der objektiven Gesamtordnung dienen soll; die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten ist also nur ein Teil, wenn auch der wichtigste, ihrer Tätigkeit. Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt ist der, daß einige seiner neueren Zuständigkeiten dem RWG. ausdrücklich nur bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts zugewiesen wurden, so z. B. gemäß § 104 r Gew.O. in der Fassg. d. Ges. v. 11. 2. 1929 (RGBl. I S. 21); § 18 Abs. 2 d. Luftverk.Ges. v. 1. 8. 1922 (RGBl. I S. 681) in Vbdg. m. VO. v. 19. 7. 1930, § 117 (RGBl. I S. 363); ferner durch § 10 der 3. VO. über den vorl. Aufbau des D. Handwerks v. 18. 1. 1935 (RGBl. I S. 15) an Stelle des erwähnten § 104 r Gew.O. Hieraus möchte man beinahe das sichere Aufgehen des RWG. im künftigen RVG. schließen.

In der Tat überwiegen diese Gesichtspunkte die Bedenken, die gegen eine derartige Lösung sprechen. Sie bestehen vor allem darin, daß dann eine Beibehaltung der dem RWG. eigentümlichen Besetzung und seines besonderen Verfahrens in Frage gestellt ist. Dies aber sind gerade die Vorzüge des RWG., die man schon als richtungweisend bezeichnet hat. Hier schlägt jedoch Scholz[19], der erst in jüngster Zeit sich für die Eingliederung des RWG. in das RVG. ausgesprochen hat, vor, daß die zu schaffende RVGOrdnung dem RM. d. Innern die Möglichkeit vorbehält, die Besetzung und das Verfahren durch Verordnungen näher zu regeln. Der RM. d. Innern soll zum Zwecke der Vereinfachung und Vereinheitlichung allgemein als Durchführungsbehörde in der RVGO. bestimmt werden.

Und doch entspringt eine derartige Lösung m. E. zu einseitig verwaltungsrechtlichen Gedankengängen. Sie berücksichtigt zu wenig die wirtschaftsrechtliche Seite des RWG. Den Tatsachen, die uns hauptsächlich das RWG. als ein besonderes Gericht der

[19] A. a. O. S. 63.

Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmen ließen, wird hier zu wenig Rechnung getragen. Dieses Bedenken ist vor allem auch gerechtfertigt im Hinblick auf die künftige Gestaltung des Wirtschaftslebens.[20] Der Nationalsozialismus hat an die Stelle von wirtschaftlichen Klassen- und Interessengruppen die Einheit des Volkes gesetzt, deren politische Form der Staat ist. Das Wohl des gesamten Volkes gibt allen Handlungen staatlicher oder privater Art Inhalt und Richtung. An die Stelle des Systems der ungebundenen Wirtschaft wird eine wirtschaftliche Verfassung treten, die ausgerichtet ist auf das Wohl der Volksgemeinschaft; dies ist ja auch schon in weitgehendstem Maße geschehen. Münch weist nach, daß die Organisationsform dieser Wirtschaft, die den wirtschaftenden Menschen ihre Schaffensfreudigkeit läßt, aber sie zugleich auch in lebendige Beziehung zum Staate und damit zu den Interessen des Volkes stellt, die wirtschaftliche öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft ist. Ein praktisches Beispiel hiefür bietet heute schon ein Hauptgebiet der Wirtschaft, die Landwirtschaft bezw. Ernährungswirtschaft. Hier bildet der Reichsnährstand die umfassende körperschaftliche Organisation der Selbstverwaltung, innerhalb der wieder die einzelnen Wirtschaftszweige in Selbstverwaltungskörperschaften zusammengeschlossen sind, die, wie der Reichsnährstand die gesamtständische Aufgabe, ihre eigenen Obliegenheiten zwecks Durchführung einer die Ernährung des Volkes gewährleistenden Marktordnung zu regeln haben.

Im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Selbstverwaltungskörperschaften wurde zugleich eine ständische Schiedsgerichtsbarkeit ins Leben gerufen. Von den Schiedsgerichten für Lieferstreitigkeiten und den Marktordnungsschiedsgerichten sind nur die letzteren, errichtet durch VO. d. RM. f. Ernährung und Landwirtschaft v. 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 293)[21], hier von Bedeutung. Sie werden allgemein, wie schon oben erwähnt, als öffentliche Sondergerichte bezeichnet. Ihre Tätigkeit ist ebenfalls als Verwaltungsgerichtsbarkeit anzusprechen. Sie haben unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur zu entscheiden, die im Rahmen der Marktordnung zwischen einer Körperschaft und ihrem Mitglied bezw. den einzelnen Mitgliedern entstehen. Dazu gehören u. a. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einem Zusammenschluß, über die Leistung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben, über Voraussetzungen und Umfang von Entschädigungen, wenn eine Maßnahme des Leiters der Körperschaft eine schwere wirtschaftliche

[20] Vgl. Münch a. a. O. S. 123.

[21] Vgl. JW. 1936, 1804: Drechsler „Die Schiedsger. des Reichsnährstands; dazu JW. 1936, 2688; Hamann, Die Schiedsgerbarkeit d. RN. 1936.

Schädigung des Betriebs zur Folge hat; ferner Streitigkeiten wegen der Versagung der Genehmigung zur Errichtung neuer Unternehmungen bezw. wegen der Entziehung der Genehmigung, endlich wegen der Festsetzung von Kontingentziffern. Es ist offensichtlich, daß diese Zuständigkeiten der Marktordnungsschiedsgerichte, auf das Gebiet der Ernährungswirtschaft beschränkt, sich nach Inhalt und rechtlicher Natur mit einem großen Teil der früheren und heutigen Zuständigkeiten des RWG. decken. Es kann deshalb gesagt werden, daß im ersten Abschnitt der Neuordnung des deutschen Wirtschaftslebens, beim Aufbau der Ernährungswirtschaft, das RWG. ausgeschaltet und an seine Stelle eine neue Art von ständischen Gerichten, die Marktordnungsschiedsgerichte, getreten sind. Vielleicht ist deshalb der Schluß nicht unbegründet,, daß bei der Neuordnung der gewerblichen Wirtschaft ebenfalls eine ständische Schiedsgerichtsbarkeit in Gestalt von öffentlichen Sondergerichten geschaffen wird. Dann wäre aber für das RWG. kein Raum mehr. In die Zuständigkeiten, die ihm an sich zukommen würden, werden sich dann die ständischen Wirtschaftsgerichte teilen; im übrigen werden sie, wie es in einigen Fällen ja schon vorgesehen ist, von dem RVG übernommen werden. Damt hätte das RWG. zu bestehen aufgehört, und — das ist ebenso wesentlich — seine Fortsetzung teils in besonderen Gerichten innerhalb einer ständisch gegliederten Wirtschaft, teils in dem obersten Verwaltungsgerichtshof gefunden.

Ob man sich beim Neuaufbau der deutschen Wirtschaft allerdings endgültig für eine ständische Gerichtsbarkeit entscheiden wird, kann heute noch nicht gesagt werden. Es wird heute schon darauf hingewiesen, daß die Schaffung eines einheitlichen deutschen Rechts gerade in dem Augenblick, wo man den schroffen Gegensatz zwischen öffentlichem und privatem Recht zu mildern oder gar zu beseitigen versucht, dadurch in Frage gestellt werde, daß jede ständische Ordnung sich auch ein eigenes Recht und eine eigene Gerichtsbarkeit bilde.[22] Dieses Bedenken ist zweifellos begründet und kann auch nicht durch den Hinweis beseitigt werden, daß infolge der Auswahl des Vorsitzenden, der Verpflichtung aller Schiedsrichter zur Unparteilichkeit ein ordnungsmäßiges Verfahren und eine gerechte Entscheidung gewährleistet sei, vor allem aber der Vorzug der sachkundigen Besetzung der Richterbank nicht preisgegeben werden dürfe, daß ferner Fragen wirtschaftlichen Charakters von den Richtern der ordentlichen Zivil- und Verwaltungsgerichte nur schwer beurteilt werden könnten. Demgegenüber kann nämlich auf die

[22] Vgl. Münch a. a. O. S. 121; Scholz a. a. O. S. 48.

Erbhofgerichte[23] verwiesen werden, die auch als staatliche Gerichte diese Vorteile besitzen. Auch besteht die Gefahr, daß durch die Absonderung des ständischen Rechts von dem Gesamtrecht des Volkes das Recht des vergangenen Zeitalters von den neuen Rechtsanschauungen zu wenig erfaßt wird. Der Einordnung der ständischen Selbstverwaltungskörperschaften in die Volksgemeinschaft und damit in den Staat würde auch die Einrichtung staatlicher Gerichte entsprechen. Hiernach könnte man sich, ausgehend von dem heutigen RWG., einen obersten staatlichen Gerichtshof denken, der Streitigkeiten innerhalb der gesamten ständisch gegliederten Wirtschaft zu entscheiden hätte. Dann hätte das RWG. eine Stellung erhalten, wie sie selbst seine eifrigsten Befürworter früherer Jahre — allerdings aus einem andern Gedanken heraus — ihm nicht vorauszusagen gewagt hätten.

Es kann selbstverständlich hier nicht gesagt werden, in welcher der aufgezeigten Richtungen nun tatsächlich die Entwicklung des RWG. verlaufen wird. Eine Feststellung können wir jedoch treffen: Die politische und wirtschaftliche Erneuerung Deutschlands, die in unseren Tagen ihre Vollendung findet, hat ihren Ausgang vom Weltkrieg genommen. Damals auch und damit verwurzelt mit der beginnenden Wandlung der wirtschaftlichen Verfassung wurde das RWG. ins Leben gerufen. Aber es ist nur zu begreiflich, daß im Weimarer Staat trotz mannigfacher Versuche weder eine Reform noch eine Auflösung des RWG., also keine endgültige Klärung über das Schicksal dieser eigenartigen Behörde herbeigeführt wurde. Der Weimarer Staat hatte nicht an die innere Erneuerung, die der Weltkrieg heraufgeführt hatte, angeknüpft und war, ein Spielball der Parteien, unfähig, zu festen Entschlüssen und Ergebnissen zu kommen. Der Nationalsozialismus, von Anfang an bewußt die neuen Kräfte, die im Weltkrieg zum Ausbruch gekommen waren, vorwärtstreibend, hat nach seiner Machtergreifung Raum geschaffen für eine organische Entwicklung auf allen Gebieten. So kann jetzt erst zwangsläufig die Entwicklung des RWG. ihr Ende finden. Dies wird in absehbarer Zeit der Fall sein.

---

[23] Diese sind ebenfalls besondere Verwaltungsgerichte: so Gülland, Das Reichserbh.R., S. 183 ff.

Anhang.

Hier soll noch kurz das erst nach Abschluß dieser Arbeit erlassene Gesetz über das RWG. vom 25. 2. 1938 (RGBl. I S. 216) besprochen werden. Ob mit diesem Gesetz die Entwicklung des RWG. endgültig abgeschlossen ist, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls aber kann festgestellt werden, daß vorläufig der Bestand des RWG. gesichert ist und zwar im großen und ganzen in der bisherigen Form. Denn die Tatsache, daß die Vorschriften über das RWG. zwar jetzt durch Gesetz (im Gegensatz zu der bisherigen Verordnung) erlassen, jedoch nur ein kleiner Teil von ihnen Ergänzungen und Abänderungen der bisherigen Bestimmungen, die meisten aber, wenn auch vielfach in einer anderen Anordnung, beibehalten worden sind, bedeutet auf keinen Fall eine grundlegende Aenderung des RWG. Als solche ist nur die Aufhebung des bisher dem RWG. angegliederten, jedoch selbständigen Kartellgerichts und die Uebertragung seiner Zuständigkeiten auf das RWG. zu bezeichnen (§ 59 Ges.RWG.).

Im folgenden sei eine kurze Uebersicht über die eingetretenen Veränderungen gegeben.

I. Verfassung des RWG.

Nach der Errichtung der bereits in der Arbeit erwähnten Marktordnungsschiedsgerichte, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Marktregelung tätig werden, ist es nur folgerichtig, wenn § 3 Ges.RWG. erklärt, daß bei deren Zuständigkeit für die in § 3 Ges.RWG. genannten Streitigkeiten nicht die Zuständigkeit des RWG. vereinbart werden kann. Eine solche Vereinbarung wurde bisher nur durch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte verhindert. Die sachverständigen Beisitzer führen jetzt die Amtsbezeichnung Reichswirtschaftsrichter (§ 3 Abs. 2 Ges.RWG.). Das neue Gesetz unterscheidet nicht mehr zwischen ihrer Berufung durch den Präsidenten und ihrer Einberufung durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats, vielmehr bestimmt § 7 Abs. 1 Ges.RWG., daß die Reichswirtschaftsrichter zu den einzelnen Sitzungen vom Präsidenten des RWG. einberufen werden. Die Liste, aus der sie zu entnehmen sind, kann nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers aufgestellt werden. Eine Einberufung der Beisitzer nach dem Gesichtspunkt einer bestimmten Interessenvertretung ist nicht mehr möglich, ebensowenig eine Vereinbarung über die Auswahl der Beisitzer im Falle des § 3 Ges.RWG. Bezüglich einer evtl. Zuziehung von Hilfsbeisitzern zur Vermeidung einer Vertagung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der

Sitzung ist in dem neuen Gesetz keine Regelung getroffen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß diese im § 11 VO.RWG. vorgesehene Möglichkeit nicht mehr besteht. In § 6 Ges.RWG. wird ausdrücklich ausgesprochen, was in der Arbeit schon als geltendes Recht bezeichnet wurde, nämlich, daß der Präsident, die Senatspräsidenten und die Reichswirtschaftsgerichtsräte vom Führer und Reichskanzler ernannt werden. Das RWG. besitzt jetzt auch die Einrichtung des Hilfsrichters, den der Reichswirtschaftsminister im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses auf bestimmte Zeit bestellen kann. Der Hilfsrichter muß ein zum Richteramt befähigter, auf Lebenszeit angestellter öffentlicher Beamter sein (§ 6 Abs. 2 Ges.RWG.). Wenn in § 6 Abs. 1 Ges. RWG. der § 8 GVG. für entsprechend anwendbar erklärt ist, so wird hierdurch die bisher schon bestehende Unabhängigkeit der Richter gewährleistet. Nachdem die Disziplinarverhältnisse auch der richterlichen Beamten durch die Reichsdienststrafordnung geregelt sind, war § 8 VO.RWG. gegenstandslos geworden; er ist infolgedessen nicht in das neue Gesetz übernommen worden.

Bezüglich der einzelnen Spruchkörper des RWG. ist bedeutsam, daß der Große Senat offensichtlich mehr als bisher in den Vordergrund gerückt ist. Dies geht schon aus der Formulierung des § 5 Abs. 3 Ges.RWG. hervor, der bestimmt, daß bei dem RWG. ein Großer Senat und nach Bedarf Senate gebildet werden. Die Mitglieder des Großen Senats werden für die Dauer des Kalenderjahres vom Reichswirtschaftsminister (bisher Präsident und Senatspräsidenten) bestellt und bestehen jetzt aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern, die, ebenso wie ihre Vertreter, aus der Reihe der Senatspräsidenten und Reichswirtschaftsgerichtsräte bestellt werden (§ 5 Abs. 4 Ges.RWG.). Wenn ein Senat vor seiner Entscheidung eine Rechtsfrage oder eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Beschlußfassung vorlegt bezw. vorlegen muß (§ 42 Abs. 1 und 2 Ges.RWG.), so können die Vorsitzenden der beteiligten Senate oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats mit den Befugnissen eines Mitglieds teilnehmen. Wie bisher können auch sachverständige Mitglieder zugezogen werden (§ 5 Abs. 4 Ges.RWG.). Von der Zuziehung von Mitgliedern auswärtiger Senate ist nicht mehr die Rede, da letztere durch Ges.RWG. nicht mehr vorgesehen sind, nachdem sie auch bisher nie errichtet worden waren. Gem. § 10 Ges.RWG. entscheidet der Große Senat in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Fällen über die Rechtsbeschwerde und faßt über die ihm von dem Präsidenten oder einem Senat vorgelegten grundsätzlichen Fragen bindende Beschlüsse (die

letztere Aufgabe oblag dem Großen Senat bisher schon). Auch die Zusammensetzung der neben dem Großen Senat bestehenden Senate (sogen. erweiterte Senate gibt es nicht mehr) hat sich geändert. Gem. § 9 Ges.RWG. entscheiden diese in der Besetzung von 5 Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden, zwei Reichswirtschaftsgerichtsräten und zwei Reichswirtschaftsrichtern. In der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Reichswirtschaftsgerichtsräten werden entschieden Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen, die lediglich das Verfahren betreffen; dasselbe gilt für die Zurückweisung von Anträgen oder Rechtsmitteln, falls der angeforderte Vorschuß nicht bezahlt wird (§§ 9, 53 Abs. 2 Satz 3 Ges.RWG.). In diesem Fall ist eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich. Bezüglich der Geschäftsverteilung verbleibt es bei der bisherigen Regelung (§ 5 Abs. 5 und 6 Ges.RWG.). In Ergänzung des § 17 VO.RWG. erklärt jetzt § 13 Ges.RWG. für die Sitzungspolizei und für die Verhandlung mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sowie mit stummen und tauben Personen die Vorschriften der §§ 176—180 und 182, 183 sowie 185 bis 191 GVG. für anwendbar.

II. Verfahren vor dem RWG.

Hier sind noch weniger Veränderungen eingetreten als in den Bestimmungen über die Verfassung, wobei die Feststellung wichtig ist, daß die Grundsätze des Verfahrens unberührt geblieben sind. Zahlreiche Bestimmungen sind jetzt zwar an anderer Stelle und teilweise in anderem Zusammenhang aufgeführt, jedoch ohne inhaltliche Veränderung.

Den Begriff der Partei kennt das Ges.RWG. nicht mehr, sondern nur noch Beteiligte. Den ehemaligen Begriff der Parteien umschreibt § 16 Ges.RWG. mit der Bestimmung: „Beteiligte am Verfahren sind: 1. Der Antragsteller. 2. Der Antragsgegner. 3. Der Vertreter des Reichs, soweit ein solcher bestellt ist.“ Die bisherige Vorschrift des § 27 VO.RWG. über Zustellungen erfährt durch § 20 Ges.RWG. eine wesentliche Ergänzung. In Abs. 1 dieser Bestimmung ist erklärt, daß für Zustellungen, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimme, die Vorschriften der ZPO. über Zustellung von Amts wegen entsprechend gelten sollen. Die nach der ZPO. dem Prozeßgericht zustehenden Entscheidungen hat der Vorsitzende zu treffen. Weitere bisher nicht ausdrücklich geregelte Arten der Zustellung (an den Vertreter des Reichs; an einen Beteiligten, der nicht im Deutschen Reiche wohnt, oder dessen Aufenthalt unbekannt ist) sind in den übrigen Absätzen des § 20 Ges.RWG. aufgeführt. Die die Ermittlung des Sachverhalts betreffenden Bestimmungen des Ges.RWG.

unterscheiden sich von den früheren weitgehend nur im Wortlaut, nicht aber in ihrem Inhalt. Nur wenige Veränderungen sind hier eingetreten. So kann neben dem Vorsitzenden die für die Stoffsammlung erforderlichen Handlungen jetzt auch der Berichterstatter vornehmen (§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ges.RWG.). Auch ist die Stellung des Vorsitzenden stärker als bisher, was vor allem daraus hervorgeht, daß er in jeder Lage des Verfahrens bis zum Urteil einstweilige Anordnungen erlassen kann (§ 37 Ges.RWG.), eine Befugnis, die ihm bisher nur bis zum Zusammentreten des RWG. zustand (§ 35 VO.RWG.). Der das Verfahren beherrschende Untersuchungsgrundsatz kommt in § 38 Abs. 1 Ges.RWG. noch deutlicher als in den bisherigen Bestimmungen zum Ausdruck. Hier ist bestimmt: „Das RWG. entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses des Verfahrens. Es bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein." Bezüglich der Reihenfolge bei der Abstimmung schreibt § 41 Abs. 4 Satz 3 Ges.RWG. die bisher schon durch entsprechende Anwendung des § 197 GVG. geltende Uebung vor. Wenn gem. § 44 Ges.RWG. das Urteil „Im Namen des Deutschen Volkes" ergeht, so ist hier nur ausdrücklich ausgesprochen, was schon seit dem ersten Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 91) Rechtens war. Die durch § 42 a VO.RWG. gegebene Möglichkeit einer Ergänzung des Urteils unter bestimmten Voraussetzungen hat das Ges.RWG. nicht übernommen; es begnügt sich mit dem außerordentlichen Rechtsbehelf der Berichtigung und dem Wiederaufnahmeverfahren, das jetzt durch § 45 Ges.RWG. (bisher §§ 42 b u. c VO.RWG.) ohne nennenswerte Aenderungen geregelt ist. Auch kann jetzt gegen den Fiskus die Zwangsvollstreckung betrieben werden, da § 45 VO. RWG., der diese Möglichkeit ausschloß, in das neue Gesetz nicht übernommen ist. Ferner kann gem. § 49 Abs. 3 Ges.RWG. der Präsident auch solchen Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, ohne Einwilligung der Beteiligten die Akteneinsicht gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Vorschriften über die Kosten des Verfahrens (§ 50 bis 55 Ges.RWG.) sind jetzt einheitlicher und übersichtlicher als bisher, wobei sie sich von den bisherigen wesentlich nur dadurch unterscheiden, daß nach § 50 Abs. 1 Ges.RWG. für jedes Verfahren eine Gebühr erhoben wird, während dies bisher nur für die durch Urteil erfolgenden Entscheidungen der Fall war. Die vom Reichsfiskus oder vom Landesfiskus zu tragende Gebühr wird jedoch nicht erhoben, wie § 50 Abs. 5 Ges.RWG. ausdrück-

lich bestimmt. Neu ist auch die Vorschrift des § 54 Ges.RWG., wonach der Präsident befugt ist, unter gewissen Voraussetzungen die Gebühren niederzuschlagen.

Für Rechtsanwaltsgebühren gelten jetzt sinngemäß die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Gebührenvorschriften für Rechtsanwälte (§§ 56, 57 Ges.RWG.).

Das Einziehungs- und Vollstreckungsverfahren hat jetzt einen besonderen Abschnitt erhalten. Bezüglich der Einziehung der Gebühren folgt § 58 Abs. 1 Ges.RWG. der bisherigen Regelung, indem er in abgeändertem Wortlaut erklärt, daß Gebühren im Wege des Verwaltungszwangs eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt auf Ersuchen des RWG. bis zu einer reichsrechtlichen Regelung des Verwaltungszwangs nach den landesrechtlichen Vorschriften. Dasselbe ist jetzt auch ausdrücklich für die Ordnungsstrafen bestimmt. Hinzugekommen ist Abs. 2 des § 58 Ges.RWG., wonach Haftstrafen auf Ersuchen des RWG. zu vollziehen sind von der Behörde, der der Vollzug gerichtlich erkannter Haftstrafen obliegt, bei Angehörigen der Wehrmacht durch die vorgesetzte Militärbehörde.

Die Schluß- und Uebergangsvorschriften bestimmen in § 59 Ges.RWG. die schon erwähnte Aufhebung des Kartellgerichts und die Uebertragung seiner bisherigen Zuständigkeiten auf das RWG., dessen Arbeitsfeld hierdurch natürlich eine beachtliche Erweiterung erfahren hat. An seiner Lebensfähigkeit ist deshalb nicht zu zweifeln. Vielleicht ist hierin der Hauptgrund zu sehen, weshalb das RWG. im Grunde genommen in seiner bisherigen Gestalt — mindestens vorläufig — erhalten geblieben ist.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1938 werden auch die bisherigen, die Besetzung des Gerichts und das Verfahren, Gebühren und Kosten betreffenden Vorschriften aufgehoben (§ 60 Ges.RWG.).

Lebenslauf.

Ich, Robert Mosthaf, wurde als dritter und jüngster Sohn des Bürgermeisters Robert Mosthaf und seiner Ehefrau Emma geb. Hiller am 10. Januar 1913 in Holzgerlingen Kreis Böblingen geboren. Nach 3jährigem Besuch der Volksschule in Holzgerlingen trat ich im Jahre 1922 in das Reformrealprogymnasium Böblingen ein, wo ich im Frühjahr 1931 die Reifeprüfung ablegte. Hierauf bezog ich im April 1931 die Universität Tübingen zum Studium der Rechtswissenschaft. Im Wintersemester 1932/33 studierte ich an der Universität Berlin, im Sommersemester 1934 an der Universität Königsberg. Am 5. Dezember 1935 bestand ich beim Oberlandesgericht in Stuttgart die erste juristische Staatsprüfung, worauf ich in demselben Monat zum Gerichtsreferendar ernannt wurde. Seit 1. Jan. 1936 bin ich als Gerichtsreferendar tätig.